

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

50. Sitzung

Berlin, den 24. Januar 2001, 10:00 Uhr

Reichstag, PRT 3 N 001

Vorsitz: Abg. Christoph Matschie

Tagesordnung

- 1 **Öffentliche Anhörung** zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN 2

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

- Drucksache 14/4599 -

Federführend: **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
Mitberatend:

Innenausschuss
Rechtsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Berichterstatter: Abg. **Petra Bierwirth** (SPD)
Abg. **Marie-Luise Dött** (CDU/CSU)
Abg. **Winfried Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. **Birgit Homburger** (F.D.P.)
Abg. **Eva Bulling-Schröter** (PDS)

Dazu: A.-Drs. 14/454: Gemeinsamer Fragenkatalog
A.-Drs. 14/458: Stellungnahmen

50. Sitzung

Beginn: 10:00 Uhr

Einziger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz
- Drucksache 14/4599 -

Vorsitzender: „Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie zu unserer 50. Ausschusssitzung ganz herzlich hier begrüßen. Eingeladen sind der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Innenausschuss, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Der einzige Tagesordnungspunkt unserer öffentlichen Anhörung ist heute der ‚Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz‘, ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Bundestags-Drucksache 14/4599. Der **Ausschuss** hat die Durchführung dieser Anhörung in seiner Sitzung am 15. November 2000 beschlossen. Besonders herzlich möchte ich unsere geladenen Sachverständigen und die Vertreter der Verbände willkommen heißen. Ich freue mich sehr, dass sie nach Berlin gekommen sind und möchte Ihnen die eingeladenen Vertreter im Einzelnen vorstellen.

Zunächst die von den Fraktionen benannten Sachverständigen:

Herr Rechtsanwalt Hartmut **Gabner** aus Berlin;

Herr Jürgen **Lindemann** vom Umweltministerium Nordrhein-Westfalen;

Herr Prof. Dr. Ingolf **Pernice**, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin;

Herr Prof. Dr. Reiner **Schmidt**, Universität Augsburg, Juristische Fakultät;

Herr Prof. Dr. Matthias **Schmidt-Preuß**, Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht;

Herr Prof. Dr. Christian **Schrader**, Fachhochschule Fulda;

Herr Dr. Dieter **Sellner**, Anwaltssozietät Redeker Schön Dahs & Sellner, Berlin;

Herr Prof. Dr. Gerd **Winter**, Universität Bremen, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfahrensrecht u. Rechtssoziologie; und

Herr Michael **Zschiesche**, Unabhängiges Institut für Umweltfragen.

Von den Verbänden haben wir z.T. mehrere Vertreter hier. Wegen der komplexen Materie hatten wir ihnen freigestellt, zu den einzelnen Themenbereichen besonders Sachkundige zu benennen. Ich möchte allerdings hier gleich hinzufügen, dass ich auf eine Frage hin immer nur *einem* Verbandsvertreter das Wort erteilen kann.

Vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten haben wir Frau Prof. Dr. Beate **Jessel** von der Universität Potsdam unter uns.

Vom Bund für Umwelt und Naturschutz wurden Herr Thomas **Lenius** und Herr Peter **Rottner** gemeldet.

Vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft wurden Herr Gerrit Arndt **Riemer** und Herr Per **Seeliger** entsandt.

Den Bundesverband der Deutschen Industrie vertreten Herr Dr. Kurt-Christian **Scheel**, Herr Hans-Dieter **Oelkers** und Herr Kay **Präfke**.

Von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kommt Herr Dr. Alexander **Schink**.

Vom DGB-Bundesvorstand wurde Herr Dr. Werner **Schneider** gemeldet.

Vom Naturschutzbund Deutschland ist Herr Ralf **Seebauer** unter uns.

Von der UVP-Gesellschaft sind die Herren Dr. Joachim **Hartlik**, Dr. Wolfgang **Peters** und Wolfgang **Wende** bei uns.

Vom Verband der Chemischen Industrie wurden benannt: Frau Dr. Petra **Jeder**, Herr Dr. Michael **Henrich** und Herr Dr. Peter **Wagner**,

und vom Zentralverband des Deutschen Handwerks ist Herr Berthold **Seßler** heute bei uns.

Noch vor der Weihnachtspause hatten wir an Sachverständige und Verbände einen umfangreichen Fragenkatalog mit der Bitte um Antwort versandt. Inzwischen sind uns von allen Sachverständigen und Verbänden Antworten zugegangen. Sie sind in den Ausschussdrucksachen 14/458, Teile 1-6, zusammengefasst und stehen hier seitlich auf den Tischen in Kopie jedermann zur Verfügung; sie sind auch über die Internetseiten des Bundestages bzw. des Umweltausschusses abrufbar. Ergänzend haben wir von weiteren Verbänden und Einzelpersonen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf erhalten. Auch sie sind in Form der Ausschussdrucksachen 14/463, 467, 468, 471 und 472 verfügbar.

Ich darf allen, die sich der mühevollen Arbeit der Beantwortung des Fragenkatalogs unterzogen haben, ein besonders herzliches Dankeschön übermitteln; Sie haben entscheidend dazu beigetragen, dass wir in der heutigen Anhörung auf einem soliden Bestand von Kenntnissen aufbauen und uns der komplexen Materie sehr differenziert nähern können.

Meine Damen und Herren, im Mittelpunkt der heutigen Diskussion steht der Gesetzentwurf zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz. Er hat eine lange Entstehungsgeschichte hinter sich. Sie wissen alle noch: Ursprünglich war beabsichtigt, die erforderliche Umsetzung des europäischen Rechts im Rahmen eines ersten Buches zum Umweltgesetzbuch zu verwirklichen. Aus einer Reihe von Gründen – manche werden vielleicht auch heute wieder angesprochen werden – hat sich dieses, ich glaube allen Umweltpolitikern am Herzen liegende Projekt leider nicht verwirklichen lassen. Leider sind wir damit auch mit dem jetzt vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben erheblich unter Zeitdruck geraten. Die Europäische Kommission hat Ende vergangenen Jahres beschlossen, gegen Deutschland wegen fehlerhafter Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie zum zweiten Mal Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu erheben. Mit dem Beschluss ergeht die Forderung, eine Geldbuße in Höhe von täglich rd. 500.000 DM zu verhängen. Die Zahlungsverpflichtung würde ab Annahme der Klage wirksam, wenn es zu einer Verurteilung käme.

Der Bundesrat hat wegen der deshalb notwendigen Eile darauf verzichtet, zum wortgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung eine detaillierte Stellungnahme abzugeben. Neben der Benennung von einigen Leitlinien hat er der Bundesregierung und dem Bundestag für seine Beratungen die in den Bundersatsausschüssen erarbeiteten, z.T. sich widersprechenden Empfehlungen als Material für das weitere Gesetzgebungsverfahren mit auf den Weg gegeben. Wer einen Blick in dieses 300 Seiten umfassende Kompendium, das wir unseren Sachverständigen auf Wunsch per eMail zugesandt haben, geworfen hat, kann ermessen, welch diffizile Arbeit uns möglicherweise bei unseren Beratungen noch bevorsteht. Wir wollen sie aber – auch mit Ihrer sachkundigen Hilfe – rasch zu Ende bringen, um die notwendige Rechtssicherheit bei den Anlagengenehmigungen zu schaffen und auch dem Bußgeldbescheid zuvorzukommen.

Lassen Sie mich nun ein paar organisatorische Hinweise geben. Zunächst zum Ablauf unserer Anhörung: Es ist vereinbart worden, die Anhörung wie folgt zu gliedern: Im ersten Teil hören wir die Statements der geladenen Sachverständigen und Verbände. Ich darf nochmals darauf aufmerksam machen, dass ich strikt auf die Einhaltung der Ihnen bereits mitgeteilten Redezeit von fünf Minuten pro Redner achten werde und bitte Sie, sich auf die Kernpunkte Ihrer Anmerkungen zu beschränken. In einem zweiten Teil werden wir eine Fragerunde zum Thema ‚Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie‘ durchführen; dritter Teil ist eine Fragerunde zum Thema ‚Umsetzung IVU-Richtlinie‘ – hier incl. Privilegierung auditiertes Betriebsstandorte –, und den vierten Teil bildet eine Fragerunde zum Thema ‚Umsetzung weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz‘.

Wie Sie der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnten, haben wir für die Anhörung die Zeit von 10-13 Uhr und von 14-17 Uhr vorgesehen. Für jeden der vier genannten Teile stehen damit 90 Minuten zur Verfügung. Um diese knappe Zeit gut nutzen zu können, bitte ich insbesondere meine Kolleginnen und Kollegen dringend darum, keine Statements abzugeben und sich bei den Fragen kurz zu fassen. Aber auch an unsere Sachverständigen habe ich die Bitte, ihre Antworten so präzise wie möglich zu fassen.

Es wurde vereinbart, dass zu Beginn jeder Fragerunde die Berichterstatter im Umweltausschuss das Wort erhalten. Danach haben auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen Fragerecht. Ich werde bei der Worterteilung auch die Größe der Fraktionen berücksichtigen.

Weiter wurde vereinbart, dass pro Aufruf nicht mehr als *eine* Frage an *zwei* Sachverständige oder *zwei* Fragen an *einen* Sachverständigen gestellt werden dürfen. Die Fragen sollen, soweit dies im Zeitrahmen möglich ist, unmittelbar beantwortet werden, damit ein direkter Bezug zur Frage besteht.

Ich darf noch erwähnen, dass wir auf der Basis des mitlaufenden Tonbandes ein Wortprotokoll erstellen wollen. Den Sachverständigen werden wir den Entwurf des Protokolls mit der Bitte zusenden, für notwendig erachtete Korrekturen vorzunehmen. Ich weise darauf hin, dass eine Änderung des Sachgehaltes der hier vorgetragenen Aussagen dabei möglichst vermieden werden sollte.

Ein letzter Hinweis zum leiblichen Wohl: Unser Zeitplan sieht vor, dass wir die Sitzung zwischen 13 und 14 Uhr unterbrechen. Diese Zeit kann für eine Mittagspause genutzt werden. Unsere eingeladenen Sachverständigen haben die Möglichkeit, die hier im Hause vorhandenen Restaurants oder die Cafeteria aufzusuchen. Die Mitarbeiter des Sekretariates helfen Ihnen bei Bedarf, die Räumlichkeiten zu finden. Unsere als Zuhörer anwesenden Gäste muss ich allerdings aus Sicherheitsgründen bitten, außerhalb des Reichstages nach Verlegungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Während der beiden Sitzungsteile vormittags und nachmittags wird hier ab und zu ein Wagen mit Esswaren und Getränken durch den Saal kommen. Ich bin gebeten worden, noch einmal darauf hinzuweisen, dass Sie die Speisen und Getränke selbst bezahlen müssen, die Sie hier von in Anspruch nehmen. – So viel zu den organisatorischen Hinweisen.

Wir kommen nun zum ersten Teil der Anhörung. Ich beginne mit dem Aufruf der Sachverständigen und gehe in alphabetischer Reihenfolge vor. Als erster hat also Herr Rechtsanwalt Hartmut **Gaßner** das Wort – bitte schön.“

Sv. RA Hartmut **Gaßner**: „Vielen Dank. – Schönen guten Morgen, meine Damen und Herren. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nicht nur im Hinblick auf die seit langem überfällige Umsetzung EG-

rechtlicher Vorschriften, sondern auch im Hinblick auf den Umweltschutz wichtige Fortschritte erzielt. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Ansätze zur Implementierung einer medienübergreifenden Sichtweise im Anlagenzulassungsrecht und die Ausdehnung der UVP-Pflicht. Dennoch, das ist die Aufgabe der Sachverständigen, bleibt die Aufgabe, auf einige Punkte hinzuweisen, in denen der Entwurf hinter den Erwartungen zurückbleibt und hoffentlich noch Nachbesserungen erfahren kann.

Erster Punkt: Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur UVP-Pflicht bei der Kumulation von Vorhaben erfasst all diejenigen Fälle nicht, in denen zwar ein gemeinsames Vorhaben vorliegt, in denen auch die vorgesehenen Schwellenwerte überschritten werden, bei denen aber der Träger des Vorhabens nicht ein und derselbe Träger ist, sondern verschiedene Träger für diese Vorhaben vorgesehen sind. Im Baubereich hätte diese Regelung zur Folge, dass bei gemeinsamen Vorhaben, bei denen regelmäßig verschiedene Träger auftreten, häufig nie eine UVP durchgeführt werden müsste. Hier ist ein dringender Korrekturbedarf – Stichwort Kumulation von Vorhaben.

Um die Verbandsbeteiligung konsequent zu stärken, sollte die Einbeziehung von Verbänden bereits im Rahmen des Scopings zumindest als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Durch eine solche frühzeitige Beteiligung der Verbände in der UVP kann einerseits die Akzeptanz gestärkt und andererseits auch sichergestellt werden, dass frühzeitig die Einbeziehung aller relevanten Umweltbelange gewährleistet wird. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit kann gegenüber dem vorgelegten Entwurf noch gestärkt werden. So sollte insbesondere das Prinzip der Nichtöffentlichkeit von Erörterungsterminen aufgehoben werden, und es sollte auch überlegt werden, eine großzügigere Regelung zur Zulässigkeit von Film- und Fernsehaufnahmen zu schaffen. Auch sollte im Gesetz die öffentliche Bekanntmachung für den Fall vorgesehen werden, dass sich die Genehmigungsbehörde im Rahmen des sog. Screenings entscheidet, das Erfordernis einer UVP zu verneinen. Andernfalls würde die Öffentlichkeit von der Durchführung eines potenziell UVP-pflichtigen Vorhabens zunächst überhaupt keine Kenntnis erhalten.

Nach dem bisher geltenden Recht bleibt die UVP auch, bezogen auf ihre tatsächliche Wirksamkeit, hinter der ihr an sich zugesprochenen Bedeutung zurück. Weder hat die Unterlassung einer UVP weitreichende Folgen, noch können ihre Ergebnisse eine Zulassungsentscheidung entscheidend beeinflussen. Das liegt zum einen daran, dass die Verletzung der UVP-Vorschriften regelmäßig von Dritten nicht gerügt werden können. Nach der mittlerweile herrschenden Auffassung handelt es sich bei der UVP um ein bloßes Verfahrenselement. Es müsste also gesehen werden, dass der Kreis der geschützten Personen erweitert wird, um zu einer Aufwertung der UVP zu kommen. Außerdem müsste darüber nachgedacht werden, ob den Behörden nicht zu

mindest in bestimmtem Umfang ein Versagungsermessen eingeräumt werden kann. Dieses wird seit Jahren in der deutschen Umweltrechtsdebatte erörtert und hätte seine Bedeutung dahingehend, dass die Ergebnisse einer UVP auch die Zulassungsentscheidung maßgeblich beeinflussen könnten.

Ich möchte eine spezielle Fragestellung ansprechen, die aktuell sehr von Bedeutung ist: die Frage der UVP-Pflicht von Standortzwischenlagern an Kernkraftwerkstandorten. Hier ist die UVP-Pflicht in Umsetzung der EU-Änderungsrichtlinie vorgesehen – allerdings in Wiederholung eines missverständlichen Wortlautes innerhalb der EU-Änderungsrichtlinie. Er lautet nämlich, die Lagerung sei UVP-pflichtig, wenn sie an einem anderen Ort als dem Ort, an dem diese Stoffe angefallen sind, erfolgt. Eine etwas strengere, aber eindeutige Regelung wäre, dass jede Lagerung auf dem Standort UVP-pflichtig ist, sofern sie außerhalb des Anlagen- bzw. Reaktorgebäudes stattfindet.

Die geplante Umsetzung der IVU-Richtlinie greift den Ansatz, medienübergreifend zu berücksichtigen, auf. Allerdings bleibt der Entwurf in einigen Teilen hinter den EG-rechtlichen Vorgaben zurück. Dies wäre insbesondere an dem zentralen Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen zu erörtern. Das EU-Recht geht von dem Begriff der Umweltverschmutzungen aus, nimmt die Emissionen neben den Immissionen mit in den Blick und fragt auch nach Belästigungen, die eine andere Schwelle haben, als sie derzeit im Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) vorgesehen sind. Im Referentenentwurf war auch noch vorgesehen, den Begriff der Wechselwirkungen mit aufzunehmen. Dieser Begriff ist seit Jahren nicht einfach zu handhaben, weil er auch im UVP-Recht noch um seine Bedeutung streitet. Wie gesagt, im Referentenentwurf war der Begriff der Wechselwirkungen noch als ein Element der Integrationsklausel vorgesehen; er ist jetzt gestrichen worden. ...“

Vorsitzender: „Ich würde Sie bitten, zum Ende zu kommen; ich muss leider strikt auf die Zeit achten.“

Sv. RA Hartmut **Gaßner:** „Ein letzter Satz: Die Getrennthaltung von Abfällen, wie sie im Fragenkatalog (A.-Drs. 14/454) auch angesprochen ist, ist sicherlich ein Punkt, der auch weiter erörtert werden sollte – allerdings ist sie nach meiner Vorstellung in der Fassung, wie sie dem Deutschen Bundestag vom Bundesrat übermittelt wurde, noch überarbeitungsbedürftig.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Gaßner. Als nächster Sachverständiger hat Herr Jürgen Lindemann vom Umweltministerium Nordrhein-Westfalen das Wort.“

Sv. Jürgen **Lindemann:** „Ich möchte mich wegen der Kürze der Zeit auf die Umweltverträglichkeitsprüfung konzentrieren.

Entscheidend für die Beurteilung des Gesetzentwurfs sind für mich drei Fragen:

1. Ist der Gesetzentwurf geeignet, das Risiko einer Beanstandung durch die Europäische Kommission bzw. Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof gering zu halten?
2. Werden die bewährten nationalen Standards beibehalten oder werden sie abgeschafft oder abgeschwächt?
3. Bringt der Gesetzentwurf ökologische Vorteile?

Der Gesetzentwurf erfüllt diese Voraussetzungen; das gilt im Übrigen grundsätzlich auch für die Umsetzung der anderen Richtlinien. Er füllt die Lücken des alten UVP-Gesetzes aus und bewirkt, dass grundsätzlich bei allen Vorhaben, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, eine UVP durchgeführt wird. Alle darüber hinausgehenden Verbesserungen, wie z.B. die Schaffung eines einzigen integrierten Zulassungsverfahrens, müssen und sollen einem hoffentlich bald kommenden Umweltgesetzbuch überlassen bleiben – auch schon aus Zeitgründen.

Sicherlich ist der Gesetzentwurf mit seinen unterschiedlichen Kategorien schwierig zu verstehen und wird zu Anpassungsschwierigkeiten führen. Es sind auch einfachere Verfahren denkbar. Aber über eines muss man sich klar sein: Alle diese einfacheren Verfahren haben zur Konsequenz, dass die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen zunehmen wird. Wenn Sie z.B. wie bisher beim UVP-Gesetz – entsprechend der jetzigen Konzeption – sagen würden, ich mache bei Planfeststellungsverfahren und Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung immer eine UVP, dann führt dies dazu, dass Sie im Planfeststellungsverfahren automatisch auch dann eine UVP machen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben würde, dass dies gar nicht notwendig ist; es gibt also mehr Umweltverträglichkeitsprüfungen. Das wäre der Preis für ein einfaches Verfahren. Das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen hat das zur Sprache gebracht, aber es hat sich herausgestellt, dass alle anderen Länder – und insbesondere auch die Verbände der Wirtschaft – die Priorität darauf gelegt haben, dass die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht über das Notwendige hinausgeht. Wenn man diese Priorität will, dann muss man auch diese schwierige Konzeption des Gesetzentwurfes wählen.

Sicherlich sind noch einige Regelungen kritisch zu prüfen:

Sind nicht Fälle denkbar, bei denen es auch noch kleinere Vorhaben gibt, bei denen unterhalb der Schwellenwerte erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen? Muss es nicht eine Öffnungsklausel geben? Ist es wirklich vertretbar, die Kumulationsregelung, nach der verhindert werden soll, dass durch viele kleine Vorhaben eine UVP unterlaufen wird, auf ein Vorhaben ein und desselben Trägers zu beschränken? Werden nicht wirklich wichtige Umweltauswirkungen ausgeblendet, wenn man rein betriebliche Veränderungen, wie z.B. Verdopplung von Starts und Landungen auf einem Flughafen, vollkommen aus der UVP-Pflicht herausnimmt?

Entschieden ablehnen möchte ich zwei Vorstellungen, die im Laufe des Verfahrens wiederholt vorgebracht wurden.

1. Das derzeitige Recht sieht bis auf einige vorgelagerte Verfahren verpflichtend die Durchführung eines Erörterungstermins vor. Es wird jetzt versucht, die UVP in das Plangenehmigungsverfahren zu bringen mit dem Ziel, damit den Erörterungstermin zu vermeiden.

Ich halte den Erörterungstermin für ein wichtiges Element der Öffentlichkeitsbeteiligung und insofern seine Streichung für eine Abschwächung vorhandener Standards. Es macht sich auch sicher nicht gut, wenn die Bundesregierung und auch Landesregierungen wie Nordrhein-Westfalen in ihren Koalitionsvereinbarungen etwas vom Ausbau der Bürgerrechte sagen, gleichzeitig aber den Erörterungstermin streichen würden.

2. U.a. von Wirtschaftsverbänden wird vorgeschlagen, die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, d.h. die Prüfung, ob schützenswerte Gebiete betroffen sind, für Immissionsschutzrechtliche Verfahren, für Intensivtierhaltungen und für Leitungen zu streichen; sie fallen damit aus der UVP-Pflicht heraus.

Dies halte ich für europarechtlich nicht verantwortbar. Der Europäische Gerichtshof hat im Irland-Urteil klar gesagt, dass auch kleinere Vorhaben an empfindlichen Standorten zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Es handelt sich bei den Immissionsschutzrechtlichen Vorhaben nicht um kleine Vorhaben; die sind nämlich dem Baurecht überlassen. Vielmehr handelt es sich um Vorhaben von mittlerer Größenordnung, teilweise sogar von Spalte 1, für die ein förmliches Verfahren vorgesehen ist. Hier kann man nicht pauschal sagen, dass es keine nachteiligen Auswirkungen geben kann. Ich glaube, dass sich die Wirtschaft auch keinen Gefallen tut, wenn sie ständig mit dem Damoklesschwert einer wahrscheinlichen Beanstandung durch den EuGH leben muss. Die Europäische Kommission legt nämlich Wert darauf, dass sich dieser Standortbezug bei geringer Größe niederschlägt. Sie kennt den Gesetzentwurf, der dieses vorsieht, und sie wird ihre Schlüsse daraus ziehen, wenn dies plötzlich gestrichen wäre.

Wenn man Angst hat, dass es aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalles zu viele Umweltverträglichkeitsprüfungen geben wird, also auch dort, wo es nicht notwendig ist, muss man das Schwergewicht der Bemühungen darauf konzentrieren, dass die Einzelfallprüfung zügig, effizient und zugleich umfassend durchgeführt wird – übrigens auch, um umgekehrt zu verhindern, dass durch die Einzelfallprüfungen Umweltverträglichkeitsprüfungen umgangen werden; diese Befürchtung gibt es auch. Dieses zu regeln ist aber nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes. Es muss in der Praxis darauf geachtet werden, dass die Einzelfallprüfung speziell an der Anlage 2 eng orientiert durchgeführt wird und nicht allgemeine Erwä-

gungen angestellt werden; dies betrifft z.B. den Schutzzweck der Gebiete. Und zweitens – das haben der Umweltausschuss und der Agrarausschuss des Bundesrates ja auch gefordert – müssen die Kriterien der Anlage 2 durch Rechtsverordnung verfeinert und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ergänzt werden, um eine möglichst schnelle, effiziente und umfassende Durchführung dieser Einzelfallprüfung zu ermöglichen. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Lindemann – (lachend) sonst hätte ich Sie gerade unterbrochen. Ich muss leider wirklich sehr streng auf den Zeitplan achten, sonst kommen wir mit so vielen Sachverständigen nicht durch. Ich rufe jetzt Herrn Prof. Dr. Ingolf Pernice auf.“

Sv. Prof. Dr. Ingolf **Pernice:** „Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich muss erst einmal das Umweltministerium beglückwünschen, denn ich meine, dieses Werk der Gesetzgebung, diesen Entwurf in dieser Komplexität überhaupt zu konzipieren, fordert eine ungeheure intellektuelle Kapazität. Entsprechend fühle ich mich relativ überfordert, das wirklich in allen Einzelheiten zu verstehen und zu prüfen. Mein Aspekt war, vor allem die europarechtliche Seite durchzuprüfen, aber selbst dies war in der kurzen Zeit nicht umfassend möglich. Ich möchte mir daher einige grundsätzliche Schwerpunkte setzen.

Zur UVP-Änderungsrichtlinie möchte ich erstens zur Kumulierung ein Wort sagen. Die Kumulierungsvorschriften sind in § 3 b Abs. 2 und 3 vorgesehen. Es ist nicht möglich, davon auszugehen, dass es nur Vorhaben desselben Trägers sind. Wenn man nach den Zielen der UVP-Änderungsrichtlinie geht, geht es um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, und das ist unabhängig davon, wie viele Träger an in einer ähnlichen Situation befindlichen Vorhaben beteiligt sind.

Zweitens ist in § 3 b Abs. 3 Satz 3 für die bestehenden Anlagen eine Vorschrift vorgesehen, nach der die Anlagen unberücksichtigt bleiben, die schon zugelassen waren, bevor die UVP überhaupt in Kraft getreten ist. Auch da ist vom Zweck her nicht einsehbar, warum diese Anlagen außerhalb der Betrachtung bleiben, weil es ja um die Umweltauswirkungen der Erweiterungen geht. Die Erweiterungen müssen im Kontext betrachtet werden, und daraus resultiert, dass auch die bestehenden Anlagen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. In meinen Augen berührt das nicht die Frage des Bestandsschutzes. Darum geht es nicht; es geht vielmehr um die Zulässigkeit der Erweiterung und deren Umweltauswirkungen im Kontext.

Ein Weiteres ist die Frage der UVP-Pflicht bei Städtebauprojekten und in Industriezonen. Hier soll bei einer Erweiterung des Bestandes der Bestand unberücksichtigt bleiben. M.E. gibt es auch hier Schwierigkeiten, dies nachzuvollziehen.

Als Zweites möchte ich die IVU-Richtlinie ansprechen. Da ist das zentrale Problem selbstverständlich das des integrierten Ansatzes. Das UGB hatte hier eine glückliche Lösung vorgesehen; wir bedauern sicher alle, dass dies nicht gehen soll. Der jetzige Ansatz ist in meinen Augen insofern defizitär, als es notwendig ist, um integriert zu entscheiden, dass ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Behörde geschaffen wird, wenigstens eine federführende Behörde ernannt wird, die dann die Koordinierung übernimmt. Wie eine solche Koordinierung – auch wenn es im Gesetz steht – durch Länder- und Bundesvorschriften im Sinne der Richtlinie praktisch erfolgen soll, ist überhaupt nicht ersichtlich. Das integrierte Konzept ist auch mit Blick auf den Emissionsbegriff, der im Bundesimmissionsschutzgesetz ja zentral ist, problematisch, weil der Emissionsbegriff nur den Luftpfad betrifft und damit die Integration von der Definition her gar nicht stattfinden kann; es wäre also dringend erforderlich, den wenigstens auf die anderen Pfade auszudehnen. Die Folge des bisherigen Emissionsbegriffs ist, dass auch der ‚Stand der Technik‘ nur eindimensional definiert werden kann, weil im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes nur der Luftpfad betroffen ist. Daher wird auch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten nur diesen Luftpfad auf bisheriger Basis betreffen können; Länder- oder Verordnungsermächtigungen zu diesem Zweck sind von daher schon im Ansatz defizitär.

Eine Einzelfrage möchte ich noch kurz ansprechen: die Frage des Begriffs der integrierten chemischen Anlage; da gibt es offenbar einige Schwierigkeiten. Nach der Richtlinie wird man kaum sagen können, dass diese Anlage dann aus mehreren Anlagen bestehen muss, wenn sie der UVP-Pflicht unterliegt. Der Begriff, der jetzt in dem Entwurf enthalten ist, ist in meinen Augen zutreffend, und er muss vom Ziel der Richtlinie her dahin interpretiert werden, dass es auch hier darum geht, dass chemische Anlagen, die eine funktionelle Einheit bilden, obwohl sie aus verschiedenen Teilen, aus verschiedenen Einheiten besteht, dann der UVP-Pflicht unterliegen. Da unterstütze ich also den Gesetzentwurf. Schließlich eine letzte Frage zur Kompetenz. Das UGB wird, offenbar aus Gründen der Kompetenz der Länder, nicht weitergeführt. Ich sehe nicht, weshalb der jetzige Gesetzentwurf weniger Schwierigkeiten in Bezug auf die Kompetenz verursacht. Ich meine, es ist ausgesprochen interessant, die intellektuellen Fähigkeiten zu bewundern, wie hier die Kompetenz begründet wird. Es ist nicht in jedem Einzelpunkt überzeugend. Ich votiere dafür, dass Bund und Länder gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um eine integrierte einheitliche Lösung im Sinne dessen, was das Gesetzbuch anstrebt, zu realisieren. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Pernice. Als nächster hat das Wort Herr Prof. Dr. Reiner Schmidt, Universität Augsburg.“

Sv. Prof. Dr. Reiner **Schmidt**: „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, aus meiner Sicht werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen vom Artikelgesetz ausreichend umgesetzt. Von verschiedenen Neuerungen kann eine Steigerung des Umweltschutzniveaus erwartet werden. Da ich den Gesetzentwurf insgesamt bei pauschaler Betrachtung für geglückt halte, beschränke ich mich auf einige neuralgische Punkte.

1. Die unklare Begrifflichkeit in § 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sollte beseitigt werden. In seiner neuen Fassung dient das Gesetz – ich zitiere – ‚der integrierten Vermeidung und Verminderung von Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden‘. Damit lehnt sich das Gesetz eng an Art. 1 der Richtlinie an. Gleichzeitig will man aber den Emissionsbegriff des § 3 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes unverändert lassen; es soll sich also weiter – Herr Pernice hat das gerade schon angesprochen – auf den Belastungspfad Luft beschränken. Den Widerspruch will der Gesetzgeber dadurch lösen, dass immer dann, wenn von Emissionen in Luft, Wasser und Boden die Rede ist, der Emissionsbegriff der Richtlinie gemeint ist. Dagegen soll der Emissionsbegriff des § 3 Abs. 3 BImSchG dann gelten, wenn von Emission isoliert die Rede ist. Es ist unbefriedigend, in ein und demselben Gesetz mit zwei verschiedenen Emissionsbegriffen zu arbeiten. Der Rechtssicherheit wird damit jedenfalls nicht gedient.

Hinzu kommt ein europarechtliches Risiko. Die IVU-Richtlinie verlangt, alle Medien und Belastungspfade gleichberechtigt in den Blick zu nehmen. Die Formulierung des Gesetzes ‚schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren‘ impliziert aber eine gewisse Vorrangstellung des Belastungspfades Luft. Der EuGH fordert eine hinreichend klare Richtlinienumsetzung. Wenn sich der medienübergreifende Schutz nur durch Interpretation herleiten lässt und nicht unmittelbar aus dem Wortlaut, dann wird zweifelhaft, ob man dieser Anforderung des EuGH gerecht wird.

2. Das Zulassungsrecht ist m.E. verbesserungsbedürftig. Durch die Notwendigkeit unterschiedlicher Zulassungsarten für ein Vorhaben werden die Hoffnungen auf Vereinfachung und Entbürokratisierung durch das Artikelgesetz enttäuscht. Gut, das kann man hinnehmen. Man könnte aber auch eine bundeseinheitliche Ausgestaltung des Koordinierungsverfahrens nach § 10 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der geplanten Neuregelung vorsehen. Es ist unbefriedigend, wenn die eigentlichen Probleme hier auf den untergesetzlichen Bereich verschoben werden; auch das wurde von Herrn Pernice ja schon angesprochen.

3. Mir scheint im Hinblick auf das Irland-Urteil die Festlegung der unteren Schwellenwerte fragwürdig zu sein; Herr Lindemann hat dies auch kurz ange-

sprochen. Es sind nämlich auch bei kleineren Vorhaben erhebliche nachteilige Änderungen nicht ausgeschlossen. Deshalb sollte eine Öffnungsklausel, die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zulässt, auch bei Vorhaben, welche unter den Schwellenwerten der Anlage 1 liegen, eingesetzt werden. Nur so kann man außergewöhnlichen Empfindlichkeiten bestimmter Gebiete gerecht werden.

Vertritt man die Meinung von Herrn Schmidt-Preuß, die sich m.E. auch gut vertreten lässt, dass nämlich unterhalb der Schwellenwerte überhaupt kein Spielraum mehr für die Länder besteht, geht man ein großes europarechtliches Risiko ein.

4. Mir scheint die Klärung einer Rechtsschutzfrage wichtig. Nach überwiegender deutscher Auffassung kommt dem Vorsorgegebot keine drittsschützende Wirkung zu. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Luftreinhaltung beinhalten die einschlägigen Grenzwerte aber subjektiv öffentliche Rechte, unabhängig davon, ob sie der Gefahrenabwehr oder der Vorsorge dienen. Es wäre wünschenswert, dass sich der deutsche Gesetzgeber zu einer entsprechenden Klärung des Drittschutzes des Vorsorgegebotes im Bundesimmissionsschutzgesetz entschließen würde.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schmidt, das waren ja ganz exakt fünf Minuten. – Als nächster hat Herr Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß, Universität Erlangen-Nürnberg, das Wort.“

Sv. Prof. Dr. Matthias **Schmidt-Preuß**: „Besten Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, der heute zu erörternde Gesetzentwurf ist von außerordentlicher Bedeutung für das deutsche Vorhabenzulassungsrecht allgemein, für den Umweltschutz, aber auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Zugleich ist er eine Nagelprobe für das Zusammenspiel von deutschem und europäischem Umweltrecht. Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf äußerst eilbedürftig. Die beiden zentralen Richtlinien, die UVP-Änderungsrichtlinie und die IVU-Richtlinie, sind bereits – seit fast zwei Jahren die eine und seit gut einem Jahr die andere – verfristet und harren der Umsetzung. Hier besteht hochakuter Handlungsbedarf. Bezüglich der Ursprungs-UVP-Änderungsrichtlinie ist sogar – Herr Vorsitzender, Sie haben darauf hingewiesen – damit zu rechnen, dass der EuGH in absehbarer Zeit das von der Kommission beantragte Strafgeld in Höhe von 237.000 Euro pro Tag festsetzt. Bei dieser Ausgangslage halte ich den vom Gesetzentwurf gewählten Gesamtansatz einer Umsetzung durch ein Artikelgesetz für richtig. Für den ‚großen Wurf‘ in Form eines Umweltgesetzbuches bleibt jedenfalls heute keine Zeit.

Sachlich nimmt der Gesetzentwurf die Zielsetzung eines medienübergreifenden Ansatzes der Richtlinien auf und setzt sie – dies halte ich für richtig – in den bewährten Fachgesetzen des deutschen Umweltrechts um. Was den

UVP-Teil angeht, so sind zunächst die zwingend UVP-pflichtigen Projekte der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt. Den Rügen des EuGH gegenüber der Bundesrepublik – Stichwort ‚Projektklassen‘ – ist gleichfalls Rechnung getragen. Darüber hinaus war der Korrekturbedarf zu befriedigen, der sich aus dem gewichtigen Irland-Urteil des EuGH von 1999 ergibt. Es betrifft die Bestimmung des Anwendungsbereichs der UVP im fakultativen Sektor des Anhangs II. Verwendet man hier Schwellenwerte als Abschneidekriterium nach unten, z.B. 2 t bis 20 t, dann darf dies, so der EuGH, nicht dazu führen, dass relevante Umweltauswirkungen sozusagen unter den Tisch fallen. Dem hilft, so meine ich, der Gesetzentwurf nunmehr durch den kombinierten Ansatz einer allgemeinen und – für weniger gewichtige Vorhaben – einer erkennbar schlankeren standortbezogenen Einzelfallprüfung ab. Dies ist eine Systematik, die den Erfordernissen der Rechtssicherheit einerseits und der Flexibilität andererseits im Kern Rechnung trägt; das Erfordernis der Rechtssicherheit möchte ich unterstreichen.

Was die gewählten Schwellenwerte angeht, kann man über die absolute Quantifizierung, auch mit Blick auf die gebotene EU-interne Wettbewerbsgleichheit, sicherlich im Einzelnen streiten und muss dies in Teilen auch. Inhaltlichen Korrekturbedarf sehe ich an einigen Stellen, etwa bei der Definition der integrierten chemischen Anlage. Insgesamt bestätigt der Gesetzentwurf zu Recht den prozeduralen Charakter der UVP, die eine optimale Informationsbasis für Sachentscheidungen nach den Fachgesetzen bereitstellen soll und keinen materiell-rechtlichen Gehalt hat.

Zum IVU-Teil: Der von der IVU-Richtlinie geforderten formellen und materiellen Integration wird der Entwurf gerecht. In formeller Hinsicht, so meine ich, ist es zu begrüßen, dass er am bisherigen Zuschnitt der Konzentration – § 13 BImSchG – nichts ändert, also Parallelgenehmigungen in Übereinstimmung mit der IVU-Richtlinie – das hat Deutschland damals bewusst eingebracht und konnte es durchsetzen – weiterhin zulässt. Die Koordination der Verfahren könnte man insbesondere aus Gründen der Umsetzungsklarheit noch weiter konkretisieren in der 9. BImSchV; falls gewünscht, erläutere ich dies gern in der Diskussion.

Auch die materielle Integration ist in vollem Umfang umgesetzt. Vor allem sind die Direkteinträge in die Medien Wasser und Boden nunmehr wie bisher auch die Luft im BImSchG erfasst. Allerdings hätte man dies aus meiner Sicht eleganter durch Ergänzung des Emissions- und Immissionsbegriffs bewerkstelligen können. Schließlich genügt der ‚Stand der Technik‘ – zwar nicht wortwörtlich, aber in der Sache – dem BAT-Standard* der IVU-Richtlinie. Dass er sich nicht zu weit von ihm entfernt, stellt der unter Wettbewerbsaspekten wichtige Maßstab der Verhältnismäßigkeit sicher. Er bietet beachtliche Flexibilität. Im Übrigen kommt es hier ohne-

hin zur Europäisierung der Standards durch den sog. Sevilla-Prozess.

Mehr Mut hätte schließlich bei der Deregulierung durch das Öko-Audit gezeigt werden können.

Meine Damen und Herren, von den genannten Punkten und Einschränkungen abgesehen, bewerte ich den Gesetzentwurf grosso modo als gangbaren Weg in die richtige Richtung. – Schönen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schmidt-Preuß. Als nächster Sachverständiger hat Herr Prof. Dr. Christian Schrader von der Fachhochschule Fulda das Wort – bitte schön.“

Sv. Prof. Dr. Christian **Schrader:** „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren, ich will versuchen, vier Aspekte in fünf Minuten anzusprechen.

Erster Aspekt: Ich will hier nicht detailliert dem Umweltgesetzbuch nachweinen, aber für mich sind doch zwei Bereiche anzusprechen. Europa wird den medienübergreifenden integrierten Ansatz beibehalten, während wir jetzt in 22 Artikeln unseren jeweils segmentierten Ansatz vertiefen. Das kann auf Dauer nicht gut gehen, vor allem, wenn man sieht, aus welchem Grund das UGB gescheitert ist – an der Gesetzgebungskompetenz – und welche Verrenkungen hier dann im Hinblick auf das Artikelgesetz gemacht werden müssen. Insgesamt lohnt das jetzt aber nicht mehr. Ziel der Erörterung: Wir müssen sehen, dass wir in der Kürze der Zeit mit dem Artikelgesetz vorankommen.

Zweiter Aspekt: Mit dem Artikelgesetz stellt sich die Frage, ob man nur eine Minimalumsetzung machen sollte. Ich würde davon abraten. Zum Einen besteht das europarechtliche Risiko, dass wir zu tief landen, wenn wir uns immer am unteren Ende, am unteren Rand bewegen. Ich meine, z.B. bei dem Begriff der integrierten chemischen Anlage hat der Gesetzentwurf das richtig erfüllt. Ginge man aber den Forderungen nach, die erhoben worden sind, würde man unter dieser Grenze bleiben und hätte damit ein sehr hohes europarechtliches Risiko.

Ebenso, und nicht nur minimal: Wo klare internationalrechtliche Aufträge bestehen, sollte man das auch regeln. Wir hatten in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Deregulierungsgesetzen im Umweltrecht, so dass man jetzt dort, wo klare Aufträge bestehen, auch umweltpolitische Defizite aufgreifen sollte. Vor allem sollte man mit dem Gesetzentwurf keine Absenkung bestehender Standards in Kauf nehmen, weil es beispielsweise nach bisherigen deutschen Listen höhere Schwellenwerte sind, die jetzt auf IVU- oder UVP-Regelungen hin abgesenkt werden.

Dritter Aspekt: Es gibt jetzt die Frage, ob dieser Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen die europarechtlichen Anforderungen erfüllt. Dazu gibt es viele umstrittene Fragen: etwa zur Frage der Integration, ob diese in der Umsetzung, insbesondere im Bundesimmissionsschutzgesetz, gelungen ist. Ich muss auf meine Bedenken hin-

* BAT = best available technology

weisen, ob man hier mit Begriffen arbeiten kann, die nur auf den Luftpfad abzielen, um damit dann eine Integrationswirkung zu erzielen. Insbesondere aber wird man keine volle Umsetzung erreichen. Schließlich müssen die Länder hier in ihrem Bereich auch Regelungen treffen, das kann der Bund hier gar nicht; da bleibt also notwendigerweise etwas offen. M.E. gibt es drei Bereiche, wo dieser Entwurf klar die europarechtlichen Anforderungen nicht umsetzt. Wenn man etwa im Baurecht bis zum Jahre 2005 die UVP-Anforderungen für unbeachtlich erklärt, dann ist das etwas, was entsprechend der EuGH-Rechtsprechung zur Übergangsvorschrift des jetzigen UVP-Gesetzes nicht geht. Zweitens muss man an sich die Hochspannungsleitungen UVP-pflichtig machen, die Bahnstromfernleitungen nimmt man aber explizit aus, und drittens wird auch der Betrieb einer Anlage nach dem Immissionsschutzrecht unter bestimmten Umständen – nämlich wenn man eine wesentliche Änderung einer Anlage vornehmen will – ohne UVP möglich sein; das ist m.E. nicht gangbar.

Letzter Punkt: Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Umsetzungserfordernisse. In einem Punkt geht er ganz klar über das hinaus, was im Augenblick europarechtlich erforderlich ist: bei der Privilegierung der öko-auditierenden Unternehmen. Diese Privilegierung wird m.E. zu weit gezogen – in den Bereich von Genehmigungsverfahren hinein, wo diese Privilegierung nicht gerechtfertigt ist, und zweitens im Hinblick auf die Fälle, in denen man erst mit der Rechtsverordnung die Voraussetzungen herstellen will, nämlich dass die Privilegierung gleichwertig ist gegenüber der ordnungsbehördlichen Überwachung.

Ich meine, neben dieser eher wirtschaftspolitisch motivierten Erweiterung über das europarechtlich geforderte Spektrum hinaus sollte man auch an anderer Stelle noch Anpassungen vornehmen, wo für uns ebenfalls internationale und europarechtliche Verpflichtungen bestehen, aber auch umwelt- und gesellschaftspolitische Erfordernisse das ergänzen. Dies trifft m.E. insbesondere auf den Bereich des Zugangs und den der Verbreitung von Umweltinformationen zu. Hier hat Deutschland die sog. Århus-Konvention gezeichnet, die bestimmte Pflichten auferlegt. Diese sind teilweise so klar, dass man aus deutscher Sicht nicht sagen kann, jetzt müssen wir unbedingt auch die Änderung der entsprechenden EG-Richtlinie abwarten. Wenn in der Århus-Konvention ein ganz bestimmtes Ergebnis gefordert wird, das erreicht werden muss, dann ist das auch jetzt bereits an entsprechender Stelle zu berücksichtigen. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schrader. Als nächster Sachverständiger hat Herr Dr. Dieter Sellner von der Anwaltssozietät Redeker Schön Dahs & Sellner aus Berlin das Wort.“

Sv. RA Dr. Dieter **Sellner:** „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, wir sind im Grunde genommen zum heutigen Zeitpunkt aufgrund des außer-

ordentlichen Verzuges, in dem sich die Bundesrepublik mit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie befindet, in einer Situation, die fast keine großen Diskussionen mehr zulässt. Ich will das hier mit allem Nachdruck sagen. Natürlich ist jeder Gesetzentwurf immer verbesserungsfähig. Ich meine aber, dass das, was hier als Gesetzentwurf in Form des Artikelgesetzes vorgelegt worden ist, das Risiko einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen fehlerhafter, nicht ausreichender Umsetzung doch ganz weitgehend, von wenigen Einzelpunkten abgesehen, minimiert. Im Augenblick, so meine ich, ist das Gebot der Stunde: Wir können jetzt nicht mehr zögern, wir können auch nicht, wie Herr Kollege Gaßner heute vorgeschlagen hat, völlig neue Probleme in das Gesetzgebungsverfahren – wie etwa Drittschutz usw. – hereintragen, sondern wir müssen sehen, Sie müssen als Gesetzgeber sehen, dass Sie mit diesem Gesetz über die Runden kommen, es auf einer risikominimierten Basis zum Beschluss bringen. Dafür ist dieses Artikelgesetz nach meiner Auffassung – mag man auch heute nachkarten und sagen, wären wir doch beim UGB I geblieben – durchaus die geeignete Basis.

Ich will mich aus Zeitgründen auf ein paar Bemerkungen zur IVU-Richtlinie und ihrer Umsetzung in diesem Gesetzgebungswerk konzentrieren. Der Entwurf des Artikelgesetzes zeigt in sicherlich krasser Form – im Gegensatz zu dem davor bekannt gewordenen UGB-I-Entwurf –, was mit einem integrativen Ansatz, wenn er in einem Artikelgesetz sektoral auf zahlreiche Gesetze verteilt werden muss, geschieht. Sie werden feststellen, wenn Sie das genau überprüfen, dass der integrative Ansatz der IVU-Richtlinie, wie er vom Europarecht gefordert wird, sich an fünf Stellen findet: im geänderten Bundesimmissionsschutzgesetz nach Artikelgesetz, an mehreren Stellen im Wasserhaushaltsgesetz, an mehreren Stellen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Es ist eben die Frage: Reicht diese Verteilung des Integrationsansatzes auf mehrere Einzelgesetze, auf mehrere Mediengesetze tatsächlich aus oder nicht? Ich meine, es geht gerade noch. Es ist unschön, es ist kompliziert, aber das ist der Tatsache geschuldet, dass das UGB-I-Projekt aufgegeben worden ist. Diese Verteilung geht noch, jedoch besteht aus meiner Sicht ein großes Aber – von einem der Sachverständigen, ich glaube von Herrn Pernice, ist das schon mit Nachdruck gesagt worden, und ich möchte das hier unterstreichen –: Das Aber liegt für mich in der Frage des Wie des Koordinationsprozesses zwischen den einzelnen Genehmigungsbehörden. Hier rate ich dringend, im Hinblick auf eine weitere Minimierung des Verurteilungsrisikos durch den EuGH doch noch einmal zu überlegen, ob es sich nicht machen lässt, auch auf bundesrechtlicher Ebene, im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu einer Lösung zu kommen, die etwa den § 10 Abs. 5 BImSchG noch dahingehend ergänzt, dass mindestens hier eine federführende Behörde, wie wir sie ja übrigens im geltenden UVP-Gesetz auch schon haben, geschaffen wird, die für diese Vol-

Integration zu sorgen hat. Ich meine, dass dies eine Verstärkung der Europasicherheit – und darum geht es im Augenblick eigentlich nur noch – bei diesem Gesetzesentwurf wäre.

Das Zweite: Wir sollten vorsichtig sein bei der Begrifflichkeit ‚Stand der Technik‘, so sehr ich mich auch persönlich als Immissionschutzrechtler über die Jahrzehnte an diesen Begriff gewöhnt habe. Man sollte die Frage stellen: Gehen wir nicht durch die Beibehaltung dieses Begriffs im Gegensatz zu dem Europabegriff ‚beste verfügbare Technik‘ ein Risiko ein, wiederum mit der Kommission in Auseinandersetzungen gerade über diese Begrifflichkeit zu geraten? Sollte man sich nicht begrifflich nähern, um Missverständnisse darüber auszuschalten, dass ggf. eben doch Unterschiede zwischen dem ‚Stand der Technik‘ nach dem Entwurf und der ‚besten verfügbaren Technik‘, wie sie die IVU-Richtlinie fordert, bestehen? Das ist auch durch die Erwähnung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht ganz ausgeglichen. – Ich beschränke mich darauf; vielen Dank, Herr Vorsitzender.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Sellner. Als nächster hat Herr Prof. Dr. Gerd Winter von der Universität Bremen das Wort. Bitte, Herr Winter.“

Sv. Prof. Dr. Gerd **Winter:** „Meine Damen und Herren, ich schließe mich Herrn Pernice in der Beurteilung an, dass es sich hier um ein hochqualifiziertes Werk des Umweltministeriums und der anderen beteiligten Ministerien handelt, sozusagen eine Spitzenleistung der deutschen Umweltrechtsdogmatik. Darin steckt allerdings gleichzeitig auch eine gewisse Tragik, weil diese Spitzenleistung ganz und gar in den deutschen Traditionen verharret und mühsam versucht, die Anforderungen des EG-Rechts, die häufig sehr viel simpler und weniger differenziert sind, zu verwirklichen. Deshalb steckt ein kleiner Wermutstropfen in diesem Lob, und ich denke, in der weiteren Zukunft bleibt es dementsprechend auch nötig, diese hier eingeflossenen Besonderheiten der deutschen Rechtskultur in einem Umweltgesetzbuch weiter zu überarbeiten. Dazu gehört vor allen Dingen die weiterhin bestehende Notwendigkeit der Vereinfachung des Rechts – durch diesen Entwurf ist eine weitere Komplizierung hereingekommen –, eine Vereinfachung, die vor allen Dingen in die Richtung geht, dass die UVP flexibler gehandhabt werden sollte; dass damit nicht immer das große, umfassende Dokument verbunden sein sollte, sondern dass dem jeweiligen Projekt angemessene Dimensionierungen vorgesehen und ermöglicht werden sollten. Dazu gehört auch, dass ein Typ der vereinfachten Genehmigung eingeführt wird, der die jetzige Plangenehmigung und die vereinfachte Genehmigung nach dem Immissionsrecht zusammenführt in einem Genehmigungstyp, in dem eine abgespeckte UVP mit einer abgespeckten Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden wird. Das ist aber nicht so in einem Federstrich zu machen, deshalb ist das Zukunftsmusik.“

Es bleibt aber auch bei der Notwendigkeit des UGB in einer anderen Richtung: Das deutsche Recht ist eben charakterisiert durch seine Reduktion des Rechtsschutzes auf die Verletzung individueller Rechte. Das Problem, dass vom Europarecht her hier eine größere Großzügigkeit in der Klagebefugnis vorgeschrieben ist und in einer noch zu erwartenden Rechtsschutzrichtlinie vermutlich auch vorgeschrieben werden wird, ist in dem Gesetzesentwurf nicht abgearbeitet. Auch das könnte hier so schnell nicht verwirklicht werden. Deshalb bleibe ich bei meinem Urteil, dass dieser Entwurf so, wie er ist, die parlamentarischen Gremien passieren sollte. Ich glaube, damit würde den Richtlinien Rechnung getragen. Ich sehe eigentlich keinen Anlass, in irgendeiner Hinsicht daran zu zweifeln, dass die europarechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Nur einige wenige Bemerkungen noch im Einzelnen. Zur UVP: Ich halte es für gut, dass die hier noch bestehende Divergenz zwischen der Breite der UVP-Prüfung und der Enge der fachgesetzlichen Kriterien in gewisser Weise dadurch überwunden wird, dass die fachgesetzlichen Kriterien auf das Schutzgut Umwelt insgesamt erweitert werden. Diese Divergenz wird also überwunden. Etwas skeptisch bin ich hinsichtlich der Alternativenprüfung. Das ist zwar auch europarechtskonform umgesetzt, aber die widersinnige Orientierung der Alternativenprüfung auf das, was der Vorhabenträger ohnehin prüft, diese enge Ausrichtung auf das, was er ohnehin tut, die sollte in einem neuen Ansatz durch eine objektive Alternativenprüfungspflicht ersetzt werden, die etwa daran ansetzt, dass die von der Sache her naheliegenden Alternativen zu prüfen sind, oder andere Formen, die einem hier in den Sinn kommen könnten.

Hinsichtlich der IVU-Richtlinie finde ich es gut, dass wir hier im Grunde einen dreifachen Ansatz der Integration verwirklicht finden in der Formel des ‚Standes der Technik‘ – Bezug hier auf die Umwelt insgesamt –, zweitens im Hinblick auf die Schutzgüter, ich sagte es schon, das Abstellen auf die Umwelt als Ganzes und die Verfahrenskoordination, wobei ich mich Herrn Sellner anschließe: Es wäre gut, eine federführende Behörde – selbst bei gegebener Kompetenzlage – einzuführen.

Bei den Grundpflichten unterstütze ich sehr, dass die Abfallvermeidungspflicht nunmehr aufgenommen ist. Sie ist auch vernünftig dimensioniert; sie ist ja nicht absolut, sondern relativiert eingeführt.

Hinsichtlich des ‚Standes der Technik‘ würde ich empfehlen, dass wir uns von diesem deutschen Begriff lösen und den europarechtlichen Begriff der ‚besten verfügbaren Techniken‘ übernehmen. Dieser deutsche Sonderweg ist europäisch langfristig nicht mehr zu verstehen. Ich denke, insgesamt wäre es eine Vereinfachung, wenn das gelingen würde. Ich würde auch die europarechtliche Definition vollkommen übernehmen – bis auf einen Passus, nämlich die Bezugnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit für die Branche. Es ist Tradition im deutschen Recht, dass wir diese Bezugnahme nicht mehr wollen, jedenfalls nach der Änderung des BimSchG –

§ 17 – nicht mehr wollen, und das hat ja auch seine Logik; ich will das jetzt nicht näher begründen. Aber insgesamt, meine ich, diene es der europäischen Vereinheitlichung, der Normierung, auch im Hinblick auf den Sevilla-Prozess, dass wir hier den europarechtlichen Begriff übernehmen.

Schließlich eine Bemerkung zum Öko-Audit ...”

Vorsitzender: „Ich muss Sie leider bitten, zum Schluss zu kommen.“

Sv. Prof. Dr. Gerd **Winter:** „Das ist schon der letzte Satz. – Hier gibt es die Spannung zwischen dem Systemansatz des Audit-Wesens und dem ergebnisbezogenen Prüfwesen in der Überwachung. Dieser Widerspruch ist, meine ich, in den vorliegenden Öffnungsklauseln noch nicht vollkommen gelöst. Hier hätte ich noch einen Vorschlag, der später, zu gegebener Zeit, noch im Einzelnen diskutiert werden könnte. – Danke schön.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Winter. Jetzt hat das Wort Herr Michael Zschiesche vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen, Berlin.“

Sv. Michael **Zschiesche:** „Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich möchte mich in den mir zur Verfügung stehenden fünf Minuten auf Aspekte der Öffentlichkeitsbeteiligung konzentrieren und auf die Frage, ob diesbezüglich die europarechtlichen Vorgaben im Entwurf umgesetzt wurden.

Oberflächlich könnte man sagen: Ja. Man könnte auch sagen: Beteiligung der Öffentlichkeit, Genehmigungsverfahren in Deutschland sind nach wie vor geltendes Recht. Immerhin gibt es seit langer Zeit einen Gesetzentwurf, der durch die beabsichtigte Ausweitung der UVP-Pflichtigkeit bestimmter Vorhaben und Projekte mehr Zulassungsverfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung unterwirft. Auch wird die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung verankert, was zu begrüßen ist. Der Teufel steckt aber bekanntlich im Detail, und auf einige dieser Details möchte ich doch hinweisen.

Zum UVP-Gesetz: Bislang ist gemäß § 9 UVP-Gesetz die Öffentlichkeit auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Das heißt in der Praxis, dass aufgrund der Unselbständigkeit der UVP im deutschen Zulassungsrecht die Öffentlichkeit nur einmal anzuhören ist. Die Öffentlichkeit hat also in Deutschland in der Regel bei der Entstehung und Erarbeitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bislang keine Möglichkeit der Beteiligung, da sie erst im Zulassungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich im sog. Anhörungsverfahren während der Planfeststellung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einbezogen wird. An dieser Praxis ändert der vorliegende Gesetzentwurf im Kern nichts, obwohl die UVP-II-Richtlinie oder Änderungsrichtlinie in vielen Artikeln wiederum ausdrücklich auch auf die Öffentlichkeit zu-

rückgeht. Hier könnte die Einbeziehung der anerkannten Verbände – was vorhin ja auch schon einmal vorgeschlagen wurde – beim Scopingtermin Abhilfe schaffen, meinestwegen auch als Soll-Vorschrift. Auch spricht die UVP-Änderungsrichtlinie in Art. 6 ganz praktisch davon, wie die Öffentlichkeit im sog. Anhörungsverfahren unterrichtet werden soll. Dort stehen Begriffe wie ‚Ausstellung mit Plänen‘, ‚Tafeln‘, ‚Modelle‘ – also etwas sehr Lebendiges, etwas Anschauliches. Jeder, der die Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland aus der Praxis kennt, weiß, was es heißt, mit vielen Aktenordnern von Fachgutachten in einem Büroraum in einer Behörde allein gelassen zu werden. Das ist nicht gerade das, was man sich unter Beteiligung vorstellt. Hier, meine ich, würde die Übernahme dieser kleinen wenigen Detailbegriffe in den Gesetzentwurf sicherlich auch für die Praxis, für die Lebendigkeit eine große Wirkung erzielen können.

Zur IVU-Richtlinie: Hier enthält Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der IVU-Richtlinie konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Auslegung entsprechender Unterlagen. Für die Notwendigkeit der Vorgaben, die Vorgaben gesetzlich neu zu fassen, hat der Gesetzentwurf entsprechende Anmerkungen im Begründungsteil gemacht. Unverständlich ist, warum man im betreffenden Teil der 9. BImSchV hierzu nichts findet. Irgendwie scheint das aus dem Referentenentwurf herausgefallen zu sein. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wäre es aber schon von Nutzen, wenn das einschränkungslose Zugänglichmachen von Genehmigungsanträgen – und darum geht es –, wie es eine 1:1-Umsetzung der IVU-Richtlinie erforderte, auch in der 9. BImSchV seine Entsprechung hätte.

Eine weitere wichtige Frage für Beteiligungsverfahren ist die der Öffentlichkeit von Erörterungsterminen, auch hier heute schon gefordert. Oftmals wird in der Praxis unsouverän von allen Seiten herumgeschachert und die Veranstaltung bereits bei der Frage ‚Wer darf da rein, wer darf da nicht rein?‘ klimatisch entschieden. Ich möchte mich hier dem Antrag des Bundesrates Nr. 264 anschließen, der vorgeschlägt: Der Erörterungstermin ist öffentlich, im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Noch etwas zum Umweltinformationsgesetz. Leider nimmt das Artikelgesetz die europarechtlichen Vorgaben des Entwurfs der Änderungsrichtlinie zur Umweltinformation, die auf der Århus-Konvention beruht und die in der EU sehr konsequent in allen drei Säulen angegangen wird, nicht auf. Die Änderungsrichtlinie existiert bereits seit Frühjahr vergangenen Jahres im Entwurf und wird womöglich während der Verabschiedung dieses Artikelgesetzes rechtswirksam, weil man sich im Kern in den meisten Fragen in der EU einig ist. Das nimmt der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt nicht auf, was aus verfahrensökonomischen umweltpolitischen Gründen unverständlich ist. Sowohl die Århus-Konvention als auch der Vorschlag der Umweltinformationsrichtlinie gehen beispielsweise in ihren Kernbe-

griffen – Information über die Umwelt und Behörde – weit über die im deutschen Umweltinformationsgesetz verwendeten Begriffe hinaus. So werden beispielsweise auch gentechnisch veränderte Organismen oder Kosten-Nutzen-Analysen bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zukünftig durch den Umweltinformationsbegriff umfasst. Die Århus-Konvention und auch der Richtlinienvorschlag setzen zudem wesentlich engere Fristen für das Erlangen von Umweltinformationen und wenden sich gegen überzogene Gebühren. Hier sind damit wesentlich bürgerfreundlichere Regelungen als die derzeitigen, auch im Gesetzentwurf vorhandenen Regelungen zu erwarten.

Das, wie gesagt, sind einige kleinere Details, die aber in der Praxis, in der Bürgerbeteiligung große Auswirkungen haben. – Schönen Dank.”

Vorsitzender: „Schönen Dank, Herr Zschiesche. Ich komme jetzt zu den eingeladenen Verbänden; auch sie werde ich in alphabetischer Reihenfolge aufrufen. Zunächst kommen wir zum Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, als dessen Sachverständige hier Frau Prof. Dr. Beate Jessel unter uns ist. Frau Prof. Jessel, Sie haben das Wort.”

Sv. Prof. Dr. Beate **Jessel** (BDLA): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, wir beziehen uns als Bund Deutscher Landschaftsarchitekten in unserer Stellungnahme überwiegend auf die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie. Dabei ist zunächst ausdrücklich zu begrüßen, dass das vorliegende Artikelgesetz in vielen Passagen in enger Anlehnung an den Wortlaut und die Vorgaben der zugrunde liegenden Richtlinie erstellt wurde. Gleichwohl fällt deutlich ins Auge, dass von den EU-rechtlichen Vorgaben nur ein Mindeststandard übernommen wurde und diese Vorgaben nach unserer Auffassung in mancher Hinsicht auch nicht erreicht werden. Das betrifft u.a. ein Aussparen bestimmter Projekte aus den Bestimmungen der UVP: Die schon erwähnten Bahnstromleitungen sind auch uns aufgefallen; anzuführen ist des weiteren eine nur unvollständige Umsetzung der Vorgaben zu Freizeiteinrichtungen. Das Ansetzen von Schwellenwerten erfolgt z.T. in einer Höhe, dass u.E. daraus ein Herausfallen von Klassen von Projekten aus der UVP resultieren, was ja der EuGH für unzulässig erklärt hat; Stichwort hier: bestimmte bauplanungsrechtliche Vorhaben. Und es gibt einen nach unserer Auffassung ausgesprochen problematischen neuen § 245c Abs. 4 im BauGB, durch den für bauplanungsrechtliche Vorhaben quasi eine Aussetzung der UVP bis Ende 2004 erfolgen könnte, womit eine EU-rechtlich eigentlich unzulässige Überleitungsvorschrift geschaffen wird.

Für viele Projekttypen wurde, und das betrifft insbesondere die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht, sogar ein Zurückschreiten in Kauf genommen – man muss das noch einmal betonen, dass der Gesetzentwurf im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage in vieler Hinsicht ein

Zurückschreiten hinter den bestehenden Stand der Gesetzgebung und damit ein Absenken unter einen bisher schon erreichten Stand der Umweltvorsorge bedeuten würde, der sich aber gleichwohl auf die EU-rechtlichen Vorgaben bezieht. Was ist gemeint? Gemeint ist, dass für zahlreiche bislang generell UVP-pflichtige Vorhaben vorgesehen ist, dass nunmehr erst ab einer bestimmten Schwelle eine UVP erstellt werden soll. Beispiele sind etwa vier- und mehrspurige Bundesfernstraßen erst ab 10 km Länge, Stauwerke, Bundeswasserstraßen oder Flughäfen – also alles Großvorhaben, von denen erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen.

Die Art der Ausgestaltung des Gesetzentwurfs – das Stichwort Mindeststandard und auch die Art einiger in der Vorlage gestellter Fragen – lässt es angebracht erscheinen, einige Worte zum Selbstverständnis der UVP zu verlieren. Ein Unbehagen gegenüber einer möglichen Zunahme des Verwaltungsaufwandes ist sehr verständlich. Jedoch ist die UVP kein Verhinderungsinstrument; sie ist ein Optimierungsinstrument. Es geht darum, durch eine Strukturierung und Aufbereitung relevanter Informationen eine positive Verfahrensunterstützung zu erreichen, dadurch u.U. sogar eine Beschleunigung von Verfahrensabläufen und, ganz wesentlich, im Ergebnis eine höhere Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu erzielen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ganz verständlich, dass die Optimierungsmöglichkeiten – etwa durch eine verbindliche Einführung einer Prüfung von Alternativen, vor allem einer Nullvariante – im Gesetzentwurf nicht genutzt wurden.

Ein kurzer Ausblick im Hinblick auf das medienübergreifend anzustrebende Umweltrecht. Wir alle wissen, dass der vorliegende Gesetzentwurf ein Kompromiss ist, da durch die notwendige Umsetzung von UVP-Änderungs- und IVU-Richtlinie dringender Handlungsbedarf gegeben ist, nachdem das Projekt UGB I erst einmal gescheitert ist. Dennoch bzw. gerade deswegen hätte man die Chance nutzen sollen, durch das verschiedene umweltbezogene Rechtsmaterien integrierende Instrument UVP eine bessere Verklammerung von Prüfbestimmungen und dadurch eine Optimierung von Verfahren zu erreichen. Das könnte durch eine bessere und offenere Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung geschehen; dazu ist von meinen Vorrednern schon einiges gesagt worden. Eine Optimierung könnte aber auch erfolgen, indem man die bislang rein als Verfahrensbestandteil ausgestaltete UVP stärker auch mit materiellen Inhalten anreichert – Stichwort noch einmal: Aufnahme einer Nullvariante.

Im Hinterkopf sollten Sie schließlich auch behalten, dass ja die Einführung einer weiteren Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme bereits sehr konkret im Raum steht, die sich mit einer sog. strategischen Umweltprüfung verbinden soll. Um nicht wieder mit der Umsetzung in Vollzug zu geraten und dadurch für die Genehmigungspraxis wieder Unsicherheiten zu schaffen, wäre es ausgesprochen sinnvoll, über die notwendigen Gesetzesänderungen

hinaus bereits jetzt bestimmte definitiv absehbare Anforderungen im Vorlauf zu berücksichtigen, wie es etwa in Form eines Umweltberichtes in der Bauleitplanung schon erfolgt ist.

Es bleibt zu wünschen, dass man derartige Chancen auf dem Weg zu einem modernen, medienübergreifend ausgerichteten europäischen Umweltschutz noch stärker nutzt.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Professor Jessel. Jetzt hat das Wort Herr Thomas Lenius für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – bitte schön.”

Sv. Peter **Rottner** (BUND): „Grüß Gott, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Mein Name ist Peter Rottner; Herr Lenius ist nicht mehr anwesend ...”

Vorsitzender: „Entschuldigung, das tut mir leid.”

Sv. RA Peter **Rottner** (BUND): „Für den BUND folgende Schlaglichter. Wir sind mit dem Artikelgesetz nicht zufrieden. Wir hätten es begrüßt, wenn der UGB-Prozess weiter fortgeführt worden wäre. Dies ist nicht der Fall. So müssen wir mit dem Artikelgesetz leben, und möglicherweise werden wir in ein, zwei Jahren weitere Gesetzesänderungen bekommen – aber es ist jetzt so, wie es ist.

Prinzipiell bleiben viele Wünsche der Umweltverbände an die Umweltgesetzgebung offen. Wir haben in diesem Entwurf weiterhin große Drittschutzdefizite. Drittschutz ist deshalb wichtig, weil er dazu dient, dass das Gesetz – und zwar in einer für den Staat relativ einfachen und auch sehr preiswerten Form – tatsächlich umgesetzt wird. Diese Drittschutzdefizite bleiben in folgenden Punkten bestehen: Zum einen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht drittschutzfähig, im Anlagenrecht schon gar nicht, weil dieses bei einem Fehler im Umweltverträglichkeitsverfahren nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der untergeordneten Gerichte bedeutungslos bleibt. Dies hat – zumindest in der südlichen Behördenpraxis, die ich als Rechtsanwalt ganz gut verfolgen kann – auch dazu geführt, dass häufig Umweltverträglichkeitsverfahren nicht durchgeführt werden, obwohl sie hätten durchgeführt werden müssen. Bei dem zukünftigen Ermessen, das bei der einzelfallbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung da sein wird, wird dies dazu führen, dass häufig Verfahren nicht durchgeführt werden, obwohl sie durchgeführt werden müssten. Drittschutzdefizite sind weiterhin da, indem das Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG weiterhin nicht drittschützend sein soll. Dies wäre elementar, weil nur über diese Art und Weise auch sichergestellt werden kann, dass Gerichte das Vorsorgegebot auch einmal nach oben prüfen und nicht, wie bisher, nach unten. Drittschutzdefizite bestehen auch darin, dass zu der Verbandsklage, die ja über die Århus-Konvention im Raum steht, auch für solche Verfahren

jenseits der schon bestehenden Verbandsklage in den Ländern zum Naturschutzrecht, im Entwurf auch nichts zu lesen ist. Die Verbandsklage, wie sie in der BNatSchG-Novelle geplant, aber bis jetzt noch nicht richtig auf den Weg gebracht worden ist, genügt der Århus-Konvention nicht.

Weiterhin – das ist heute in den Stellungnahmen bereits angesprochen worden – möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzung der Alternativenprüfung in dem Gesetzentwurf nicht geglückt ist. Es besteht natürlich Streit in der Lehre darüber, ob die Alternativenprüfung – und als Unterfall die Nullvarianten-Prüfung – gemeinschaftsrechtlich gefordert ist. Tatsache ist: Sie ist materiell essentiell. Ohne eine Alternativenprüfung kann eine vernünftige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht stattfinden, denn nur, wenn die Alternativen geprüft werden, kann man sehen, ob ein Projekt umweltverträglich ist oder nicht. Eine solche Alternativenprüfung sollte stärker implementiert werden; es gibt hier Möglichkeiten in § 6.

Nach wie vor lückenhaft ist die Berücksichtigung der UVP; hier wird der bestehende § 12 nicht angetastet. Wir sind der Meinung, dass zumindest bei Großanlagen zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP den Behörden ein Versagungsersparnis eingeräumt werden sollte.

Wie einige meiner Vorredner bin ich der Meinung, dass der Integrationsansatz der IVU-Richtlinie nicht ausreichend materiell umgesetzt wurde. Man hat versucht, weiterhin das deutsche segmentierte Recht sozusagen EU-fähig zu machen. Hier wird man vielleicht eines Tages einmal über die Bemühungen stolpern. Von Seiten der Umweltverbände wäre es wichtig, dass hier der Integrationsansatz der IVU-Richtlinie so weit materiell implementiert wird, dass ein Versagungsersparnis gegeben ist. – Vielen Dank.

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Rottner. Ich möchte mich noch einmal entschuldigen, für Ihren Verband war ursprünglich jemand anderes gemeldet worden. – Jetzt kommen wir zum Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, für den – ich hoffe, jetzt ist es richtig – Herr Per Seeliger das Wort hat.

Sv. Per **Seeliger** (BGW): „Das ist richtig, Herr Vorsitzender, vielen Dank.

Unsere Mitgliedsunternehmen sind in erster Linie durch die Vorschriften des Artikelgesetzes über den Bau und die Änderung von Versorgungsleitungen betroffen. Wir haben in Deutschland z.Zt. 450.000 km Wasserleitungen, 400.000 km Abwasserleitungen und etwa 300.000 km Gasversorgungsleitungen verlegt. Deutschland verfügt damit an sich über ein hervorragend ausgebautes Netz von Versorgungsleitungen. Dieses wird trotzdem weiter ausgebaut; teilweise, um neue Bau- und Gewerbegebiete zu erschließen, teilweise, weil Leitungen wegen Verschleißes ausgetauscht werden müssen oder, ebenfalls sehr häufig, weil Leitungen wegen der Pla-

nung anderer Infrastruktureinrichtungen geändert werden müssen. Die Verkehrswegeprojekte Deutsche Einheit haben das in den neuen Bundesländern eindrucksvoll belegt.

Der BGW begrüßt zunächst einmal, dass der Gesetzgeber mit dem Artikelgesetz die überfällige Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie in Angriff genommen hat. Das gibt uns vor allem Rechtssicherheit bei der Frage, ob das europäische Recht jetzt schon unmittelbar Anwendung findet und, wenn ja, welche Folgen das hat. Anerkennung verdient auch die Arbeit der beiden Arbeitsgruppen im Bundesumweltministerium bei der Erstellung des Gesetzeswerkes. Bedauerlich ist allerdings, dass das Gesetzgebungsvorhaben nun unter einem solchen Zeitdruck abgeschlossen werden muss. Dieser Zeitdruck ist teilweise dadurch selbst geschaffen, dass das Umweltgesetzbuch letztendlich gescheitert ist.

Für den Bereich des Leitungsbauwesens möchte ich auf einen weiteren Punkt hinweisen. Wir haben bereits auf das drohende Zwangsgeldverfahren hingewiesen; diesem liegt ein EuGH-Urteil von 1998 zugrunde, das sich jedoch auf die alte UVP-Richtlinie bezog, und dort war von Leitungsbauvorhaben noch nicht die Rede. Ein etwa drohendes Zwangsgeldverfahren ist daher für die Leitungsbauvorhaben nach meiner Auffassung ohne Bedeutung.

Dies vorausgeschickt, möchte ich zu dem Gesetzentwurf noch folgendes ausführen: Wir begrüßen zunächst einmal, dass die Schwellenwerte bei den Gasversorgungsleitungen für die zwingende UVP auf das beschränkt worden ist, was nach der UVP-Änderungsrichtlinie unmittelbar geboten ist. Bei sachgerechter Handhabung des neuen Genehmigungsverfahren kann durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ein Beschleunigungseffekt gegenüber heutigen Genehmigungsverfahren eintreten. Das gilt allerdings nur, wenn die vorgeschlagenen Entschärfungen der Schwellenwerte in das deutsche Recht umgesetzt werden und wenn auch die von uns vorgeschlagenen Beschleunigungen bei den Genehmigungsverfahren in das deutsche Recht umgesetzt werden. Wir halten daher wenig davon, eine Öffnungsklausel nach unten aufzunehmen, wie es hier teilweise angeklungen ist.

Ich bitte dabei einmal daran zu denken: Selbst bei Vorhaben, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind, werden die Genehmigungen oder der Bau solcher Leitungen nicht in einem gesetzlosen Raum stattfinden. Wir haben heute schon Prüfungen der FFH-Verträglichkeit oder bei Landschaftsschutzgebieten. In den besonders empfindlichen Gebieten werden voraussichtlich Ausnahmeverordnungen erforderlich sein. Also auch in solchen Leitungsvorhaben, die unterhalb der jetzt vorgeschlagenen Schwellen liegen, wird der Umweltverträglichkeit, wird der Umweltverträglichkeitsprüfung Genüge getan.

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene System von zwingender UVP und allgemeiner bzw. standortbezogener Einzelfallprüfung ist durch die UVP-Än-

derungsrichtlinie teilweise zwangsweise vorgegeben. Ich bitte aber die Damen und Herren Abgeordneten zu berücksichtigen, dass eine solche Richtlinie, ein solches Gesetz vor Ort gelebt werden muss. Wenn wir hier Schwellenwerte festsetzen, die zu einer solchen Zahl von Vorhaben führen, dass die Behörden vor Ort allein durch die Anzahl der Vorhaben, gekoppelt mit den zu prüfenden Kriterien – schauen Sie sich die Anlage 2 zum UVP-Gesetz noch einmal an –, überhaupt nicht mehr in der Lage sein werden, die Fülle der Leitungsbauvorhaben in angemessener Zeit zu berücksichtigen, dann wird es zu einem Stillstand des Genehmigungsverfahrens führen. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat diesen Punkt offenbar auch gesehen und sich in den vielen Einzelfallvorschlägen, Einzelfallprüfungen für eine Entschärfung der Schwellenwerte ausgesprochen. Das gilt ganz besonders auch für die Wasserfernleitungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich hier auf unsere Ihnen schriftlich vorliegende Stellungnahme.

Bei der Genehmigung ist auf einen weiteren Punkt hinzuweisen. Der Gesetzgeber versucht hier ein völlig neues System zu schaffen und begeht gleichzeitig einen Systembruch, indem er das Gesetz über die UVP, das ein reines Verfahrensgesetz ist, mit materiellen Vorschriften anreichert. Er hat nämlich in das UVP-Gesetz als eine völlige Neuerung materielles Recht über die Genehmigung z.B. von Wasserleitungen geschrieben. Dieses materielle Recht gehört hier nicht hin. Wir schlagen vor – was verfassungsrechtlich und rechtssystematisch ohne weiteres möglich ist –, einen Auftrag an die Länder zu geben, die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen im Landeswassergesetz festzulegen. In nahezu allen Landeswassergesetzen haben wir bereits heute Vorschriften über die Beschaffenheit von Anlagen.

Ein Satz noch zum Immissionsschutzrecht: Das Immissionsschutzrecht sieht Übergangsvorschriften für bestehende Anlagen vor. Wir bitten die Damen und Herren Abgeordneten, hier die europarechtlich möglichen Übergangsfristen einzuhalten und die Frist bis zum 30. Oktober 2010 festzusetzen. – Vielen Dank."

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Seeliger. Jetzt kommt der Bundesverband der Deutschen Industrie zu Wort; hier steht Herr Dr. Kurt-Christian Scheel zur Verfügung.“

Sv. Dr. Kurt-Christian **Scheel** (BDI): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank. Ich habe jetzt die undankbare Aufgabe, in fünf Minuten für die ganze deutsche Industrie zu sprechen, will es aber trotzdem versuchen, denn dieses Gesetzesvorhaben ist für uns von kaum zu unterschätzender wirtschaftspolitischer Bedeutung. Jedes Unternehmen, das über genehmigungsbedürftige Anlagen verfügt, durchläuft jedes Jahr z.T. mehrere Genehmigungsverfahren, insbesondere Änderungsgenehmigungsverfahren, die teilweise schon für nur kleinere Anpassungen an die Verhältnisse

des Marktes nötig werden, wie beispielsweise bei der Umstellung eines Brennstoffes oder bei einer Kapazitätserweiterung. Daher haben wir zwei Kriterien an den Entwurf angelegt:

1. Die Genehmigungsverfahren müssen berechenbar, schnell und rechtssicher sein.
2. Das Gesetz muss es ermöglichen, die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in Europa voranzutreiben.

Sonderwege in Deutschland verschlechtern die Wettbewerbssituation der deutschen Industrie und sind abzulehnen. Wohl gemerkt, wir reden hier nicht von einer Absenkung des materiellen Umweltschutzstandards, sondern von einer Diskussion um Instrumente und Verfahren. Das Gesetz sollte deswegen nicht als Tarnkappe für umweltpolitische ‚Extrawürste‘ verwendet werden; vielmehr kommt es uns auf eine strikte 1:1-Umsetzung an. Wir sind froh, dass sich auch der Bundesrat auf diese Linie festgelegt hat. Es wäre gefährlich, wenn jetzt im parlamentarischen Verfahren aus den über 347 Änderungsvorschlägen, die im Bundesrat diskutiert worden sind, noch ein Verschärfungsmenü zusammengestellt werden würde; vor allem Ideen im Abfallrecht – ich nenne hier nur die Stichworte ‚Getrennthaltungsgebot‘ und ‚Vorrang der Beseitigung zum Zwecke der Auslastung von kommunalen Deponien‘ – werden von uns scharf abgelehnt.

Positiv ist im Gesetzentwurf hervorzuheben, dass die Umsetzung des integrativen Ansatzes aus unserer Sicht im Großen und Ganzen sachgerecht gelungen ist und für Frieden auf diesem juristisch-dogmatischen Schlachtfeld sorgen kann. Auch, dass die Definition des ‚Standes der Technik‘ jetzt ausdrücklich Bezug nimmt auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis, und zwar branchenbezogen in Anhang I, halten wir für sachgerecht und denken, hier ist ein vernünftiger Kompromiss gefunden worden. Aus unserer Sicht waren die untergesetzlichen Regelwerke schon bisher nicht so sehr schlecht. Das europarechtliche Gebot der Berücksichtigung von Belastungsverlagerungen ist auch bisher gesehen und erfüllt worden. Hier kann man sinnvoll weiterarbeiten.

Anders bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bisher waren 24 Vorhabentypen erfasst, nun sind es 74. Die Schwelle sinkt beispielsweise bei Kraftwerken von 200 Megawatt auf in bestimmten Fällen 1 Megawatt. Das ist eine massive Ausdehnung, obwohl die UVP eigentlich ein besonderes Instrument für größere Vorhaben ist. Das Irland-Urteil wird hier häufig falsch gelesen. Das Irland-Urteil bestätigt gerade unsere Auslegung, weil es dort um besonders erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ging. Eine UVP macht auch im Genehmigungsverfahren vor allem viel Arbeit, bringt Verzögerungspotenzial und zusätzliche Unsicherheit.

Meine Damen und Herren, jede Woche im Genehmigungsverfahren kostet die Industrie bares Geld – ich glaube, das ist auch für die Umsetzung der UVP besonders wichtig. Deswegen lehnen wir vor allem Forderungen nach einer Nullvarianten-Prüfung ab, wie sie teil-

weise anklagen. Aus unserer Sicht kann die sog. S-Klasse, die standortbezogene Vorprüfung, für Spalte-2-Vorhaben der 4. BImSchV, komplett entfallen; das Irland-Urteil steht dem aus unserer Sicht nicht entgegen.

Was die IVU-Richtlinie betrifft: Zum integrativen Ansatz sind wir der Meinung, die untergesetzlichen Regelwerke erfüllen hier die Vorgaben des Europarechts im Großen und Ganzen vernünftig. Für die Integration im Verwaltungsverfahren sind die Länder gefordert. Hier haben wir im Großen und Ganzen gute und besser werdende Erfahrungen. Ich möchte das zum Anlass nehmen, hier vor einer Abkehr von der gebundenen Genehmigung durch ein Versagungsersuchen – das klang vorhin an – ausdrücklich zu warnen.

Ein Kritikpunkt sind die Grundpflichten des § 5 BImSchG. Hier wird über das Europarecht hinausgegangen. Bei Nr. 2, der Ausdehnung der Vorsorgegrundpflicht, besteht aus europarechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf. Das Störfallrecht in Deutschland ist von vorbildlicher Schärfe.

Der Vorrang der Abfallvermeidung ist ebenfalls europarechtlich keineswegs gefordert; er behindert die Liberalisierung im Abfallwesen und macht Investitionen in ordnungsgemäße und schadlose Verwertung überflüssig, die gerade in mittelständischen Branchen getätigt worden sind.

Letzter Punkt: Die Grundpflicht zur sparsamen Energieverwendung in Nr. 4 ist europarechtlich ganz evident nicht ableitbar. Wir schlagen vor, diese Grundpflicht zu streichen. Sparsame Energieverwendung ist eine vornehme Aufgabe der Industrie. Unsere Selbstverpflichtung, die wir gemeinsam mit der Bundesregierung gemacht haben, zeigt, dass wir die sparsame Energieverwendung ernst nehmen. Wir halten dies nicht für ein geeignetes Thema für ordnungsrechtliche Vorgaben in Genehmigungsverfahren.

Ein allerletzter Punkt zur EMAS-Privilegierungsverordnung: Der Gesetzentwurf lässt das Öko-Audit in der ordnungsrechtlichen ‚Schmuddelecke‘. Da gehört es nicht hin. Wir schlagen vor und bitten Sie, meine Damen und Herren, dem Instrument Öko-Audit eine weitere Chance zu geben und klare Vorgaben für Erleichterungen für diejenigen Betriebe zu schaffen, die sich an Öko-Audit beteiligen und ihre Verantwortung für die Umwelt dokumentieren. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Scheel. Jetzt kommen wir zur Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Für diesen Verband hat Dr. Alexander Schink das Wort.“

Sv. Dr. Alexander **Schink** (BkS): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich möchte zum Gesetzentwurf aus kommunaler Sicht Stellung nehmen.“

Was ist die kommunale Perspektive bei diesem Gesetzentwurf? Es geht zum einen darum, dass kommunale Behörden Genehmigungsbehörden für UVP-pflichtige

Verfahren, aber auch für Verfahren sind, die nach Immissionsschutzrecht abzuwickeln sind. Sie sind dann aber auch Projektträger von UVP-pflichtigen und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Fällen. Es geht um Infrastrukturentwicklung durch kommunalen Straßenbau, Verkehrswege usw.; es geht um die Bauleitplanung, und es geht nicht zuletzt darum, dass auch ein hohes Umweltschutzniveau im kommunalen Interesse liegt. Dies alles sind Aspekte, die aus unserer Sicht bei der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie zu beachten sind. Die Frage, die sich zunächst einmal stellt, wenn man den Gesetzentwurf liest und merkt, dass es eine Fülle zusätzlicher UVP-pflichtiger Verfahren geben muss, ist die Frage: Muss das so sein? Muss der Gesetzentwurf so eine Ausweitung von UVP-pflichtigen Fällen bringen? Und: Muss der Gesetzentwurf auch die Verfahrensstufe so kompliziert betreiben, wie dies geschehen ist?

Es ist von Vertretern der Rechtswissenschaft eben schon deutlich gemacht worden, dass der Gesetzentwurf, was die UVP-Umsetzung angeht, mit dem EU-Recht kompatibel ist. Das sehen wir genauso, und wir haben uns die Frage gestellt, welche Alternativen es zu diesem gesetzgeberischen Vorgehen gäbe. Die Alternative wäre, die Zahl der zwingend UVP-pflichtigen Fälle zu vermehren und im Übrigen die Einzelfallprüfung für jeden Fall, insbesondere bei den Anhang-II-Projekten, einzuführen. Dieser Weg wäre aus unserer Sicht aber schlechter als derjenige, der jetzt beschritten wird, und zwar vor allem deshalb, weil bei der Einzelfallprüfung nicht genügend Rechtssicherheit gegeben wird – für die Genehmigungsbehörden, aber auch für die Projektträger. Von daher führt u.E. auch angesichts der Kürze der Zeit, die für die Umsetzung zur Verfügung steht, kein Weg an dem gesetzgeberischen Vorhaben, wie es jetzt für die UVP-Umsetzung vorgesehen ist, vorbei.

Lassen Sie mich zu Einzelfragen Stellung nehmen, denn das Grundsätzliche bedeutet ja nicht, dass wir nun in Einzelfragen mit allem einverstanden sind. Wir haben insbesondere Probleme hinsichtlich der Wahl der Begriffsbildungen in der Bauleitplanung. Wenn Sie sich die Begriffe anschauen – etwa ‚Industrieprojekte‘ oder ‚Industriezonen‘ oder ‚sonstige besondere Städtebauprojekte‘ –, dann sind dies Begriffe, die im bisherigen Baurecht keine Entsprechung finden. Von daher ist es notwendig, diese Begriffe zu präzisieren, damit sie in der Praxis, insbesondere in der Bauleitplanung, auch bei kleineren Gemeinden – wir haben es ja nicht nur mit Großstädten zu tun, die damit sicherlich umgehen können – praktikabel sind. Hier wären Erläuterungen in einem angefügten Regelwerk sicherlich sehr schnell notwendig und sinnvoll.

Im Übrigen ist in der Bauleitplanung festzustellen, dass es eine Fülle von Umweltverfahren gibt, die in der Bauleitplanung abzuwickeln sind. Ich nenne die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, das FFH-Verfahren, und demnächst wird ja auch noch die Plan-UVP über die Flächennutzungsplanung hinzukommen. Die Frage

ist, ob wir nicht deutlicher als bisher regeln sollten, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Fälle das Regelstandardverfahren der Umweltprüfung sein soll, und zwar deshalb, weil die Umweltverträglichkeitsprüfung ein standardisiertes Verfahren für Umweltprüfungen darstellt und in dieses Verfahren alle Umweltprüfungen integriert werden können.

Die nächsten Fragen sind Einzelfragen, die hier angesprochen worden sind. Herr Gaßner hat hinsichtlich der Kumulierungsvorschriften darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Träger von Vorhaben dazu führen, dass dann eine UVP u.U. nicht notwendig ist. Dies halten auch wir für nicht besonders sinnvoll; wir meinen vielmehr, dass es nicht auf die Frage der Trägerschaft ankommen sollte, weil ansonsten die Möglichkeit der Umgehung einer UVP-Pflicht gegeben ist.

Was eine Verstärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung angeht, so kann man darüber sicherlich nachdenken. Die Frage ist, ob dieses Gesetzgebungsverfahren der richtige Weg ist, die verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung zu diskutieren. Ich glaube, dass wir das bereichsübergreifend, etwa im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, regeln sollten, aber nicht in diesem Gesetzentwurf. Ähnliches gilt für Rechtsschutzfragen. Ich glaube, wir sollten dieses Gesetzgebungsverfahren mit diesen Fragen nicht überfrachten.

Zum Schluss zur Alternativenprüfung. Es ist mehrfach die Frage der Notwendigkeit einer Verstärkung der Alternativenprüfung und der Nullvariante angesprochen worden. Ich möchte davor warnen, eine Verstärkung der Alternativenprüfung in die UVP aufzunehmen, und zwar vor allem deshalb, weil bei planfeststellungsbedürftigen Verfahren genauso wie bei der Bauleitplanung nach Fachplanungsrecht ohnehin eine Alternativenprüfung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes notwendig ist und sie deshalb nach Fernstraßenrecht, nach Abfallrecht usw. stattfinden muss. Deshalb sollte es bei den EU-rechtlichen Vorgaben im Bereich der UVP verbleiben. Im Bereich des Immissionsschutzrechts ist es sehr schwierig, eine Standortalternativenprüfung durchzuführen, weil sie ein Genehmigungsverfahren für einen ganz konkreten Standort und für eine ganz konkrete Anlage, die darauf errichtet wird, zu beurteilen haben. Eine Technik-Alternativenprüfung ist über die immissionsschutzrechtlichen Begriffsbildungen des Standes der Technik sicherlich möglich und notwendig.

Ich komme noch zu einem Punkt, den auch mein Vordränger angesprochen hat, der sich in der Frage C. 21 verbirgt.”

Vorsitzender: „Ich muss Sie allerdings bitten, dann bald zum Schluss zu kommen.“

Sv. Dr. Alexander **Schink** (BKS): „... Hier geht es um die Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zugunsten einer stärker ökologieorientierten Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Wir als

kommunale Spitzenverbände unterstützen nachdrücklich den Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz, der Ihnen vorliegen dürfte, und wären sehr dankbar, wenn dieser Gesetzgebungsvorschlag aufgegriffen und in dieses Verfahren eingebaut würde. – Vielen Dank.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Schink. Jetzt hat Herr Dr. Werner Schneider für den DGB-Bundesvorstand das Wort.”

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DGB): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf wird vom DGB im Groben unterstützt, insbesondere vor dem Hintergrund der Fristen zur Umsetzung der EU-Richtlinien, mit Ausnahme der Anmerkungen, die Sie in unserer Stellungnahme nachlesen können. Ich konzentriere mich daher auf den Teil, bei dem der DGB nicht akzeptable Verschlechterungen des Umweltschutzes insgesamt, Verschlechterungen beim Nachbarschaftsschutz und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Betrieb, Aushebelungen erforderlicher Kontrolle und Überwachung, Einschränkung des freien Zugangs zu Umweltinformationen und Verschlechterungen bei der Umwelthaftung durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs erwartet. Daher melden wir für diese Teile Bedenken für das weitere vorgesehene Gesetzesverfahren an. Es handelt sich im Wesentlichen um die Verordnungsermächtigung zur Öko-Audit-Privilegierung im Zusammenhang mit den vorgesehenen ausfüllenden Regelungen des Umweltministers.

1. Es ist für uns prinzipiell unverständlich, dass ein altes Gesetzesvorhaben der Vorgängerregierung nun von der rot-grünen Bundesregierung wieder ausgegraben wird, insbesondere mit den zu erwartenden negativen Auswirkungen. Dies ist keine zukunftsfähige Politikgestaltung.
2. Für eine Eilbedürftigkeit wie bei der Umsetzung der EU-Richtlinien gibt es bei der Verordnungsermächtigung zur Öko-Audit-Privilegierung keinen Grund.
3. Die vom Gesetzgeber in der Begründung genannte Rechtsgrundlage der Öko-Audit-Verordnung von 1993 ist in wenigen Wochen nicht mehr existent, da sie von der neuen Öko-Audit-Verordnung EMAS II voraussichtlich im März 2001 abgelöst werden wird, und diese ist mit verschlechterten rechtlichen Anforderungen ausgestattet worden.
4. Es ist nicht die Aufgabe des Umweltgutachters, die Einhaltung der Umweltgesetze und sonstiger Umweltvorschriften zu prüfen. Deshalb ist auch die Einhaltung der Umweltvorschriften nicht Gegenstand der Umwelterklärung und wird daher auch nicht vom Umweltgutachter im Rahmen der Gültigkeitserklärung unterschrieben.
5. Deshalb ist auch keine funktionale Äquivalenz als Rechtsgrundlage für eine Öko-Audit-Privilegierung gegeben. Das heißt, dass nur das, was auch tatsächlich geprüft wird, durch ordnungsrechtliche Erleichterungen zu rechtfertigen ist. Dies gilt im Übr-

gen erst recht für die vorgesehenen Erleichterungen bei Genehmigungsverfahren, da die Anlagen, die noch nicht genehmigt sind, auch nicht einem Öko-Audit-Verfahren unterzogen werden können.

6. Zu beachten sind auch die Verschlechterungen der neuen Öko-Audit-Verordnung. Die Mindestanforderung EVABAT zur Reduzierung von Emissionen, vergleichbar mit dem ‚Stand der Technik‘, ist entfallen, die nach deutschem Recht auch Voraussetzung für die Einhaltung des Umweltrechtes ist. Die umfassende Umweltbetriebsprüfung ist zu einer stichprobenhaften Umweltbetriebsprüfung reduziert worden. Zusammen mit der Plausibilitätsprüfung des Umweltgutachters führt dies dazu, dass nur noch rd. 1 % des Sachverhaltes überprüft wird. Die Erforderlichkeit der Durchführung einer Prüfung auf Einhaltung der Umweltvorschriften gerät angesichts dieses Tatbestandes gänzlich in den Hintergrund. Es ist zukünftig auch möglich, Teilstandorte nach Öko-Audit-Verordnung validieren zu lassen, d.h. z.B. ein Unternehmensstandort ohne die berühmte marode Abfallanlage.
7. Bei den Absichten des Gesetzgebers mit der Öko-Audit-Privilegierung sieht der DGB die Gefahr, dass das Öko-Audit sich von einem Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes hin zu einem Instrument zur Deregulierung bewährten Umweltrechtes entwickelt. Die Unternehmen nehmen am Öko-Audit teil, und die Behörden sehen bei diesen immer seltener hin. Die Gefahr für den Umweltschutz und den Gesundheitsschutz besteht darin, dass man Unternehmen Pflichten erlässt, die sie beim Öko-Audit nicht zu erfüllen haben.
8. So ist z.B. beabsichtigt, dass eingetragene Standorte nur noch auf Anforderung der Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte der Behörde vorlegen sollen. Selbst bei dieser geringfügig erscheinenden Erleichterung ergeben sich nicht akzeptable Verschlechterungen für die Umweltgutachterpraxis und die Kontroll- und Überwachungspraxis der zuständigen Behörde bei der Regelanfrage vor der Registrierung bei der IHK. Der Umweltgutachter bekommt Informationen bei der Einsicht in die Unterlagen vorenthalten, da es keinen Schriftverkehr mit der Behörde mehr gibt, aus denen er bisher Hinweise auf Rechtsverstöße entnehmen konnte. Die Behörde hat bei der Regelanfrage vor der Registrierung durch die IHK keine Unterlagen mehr vorliegen, aus denen beispielsweise Umweltrechtsverstöße erkennbar wären. Die vorgesehene Registrierung von Unternehmen, die voraussetzt, dass diese die Umweltvorschriften einhalten, wäre damit nicht mehr sicherzustellen.
9. Darüber hinaus würden der Behörde prinzipiell gesetzlich vorgeschriebene wichtige Informationen und Daten vorenthalten, die aber für die Beurteilung der Rechtskonformität von Unternehmen, für den

Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer im Betrieb, für den Nachbarschaftsschutz, für die Kontrolle und Überwachung, für den freien Zugang zu Umweltinformationen und für Haftungsfragen von äußerster Bedeutung sind.

Lassen Sie mich abschließend noch an alle Abgeordneten einen Appell richten: Unterstützen Sie das Öko-Audit, wir tun dies auch, aber unabhängig von der deutschen Gesetzgebung. Denn Sie helfen damit letztlich auch, dass sich das Öko-Audit nicht zu einem trojanischen Pferd der deutschen Umweltgesetzgebung entwickelt. Das halten wir für eine sehr wichtige Sache und bitten alle Abgeordneten, darauf ein gewisses Augenmerk zu richten. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Schneider. Jetzt hat Herr Ralf Seebauer für den Naturschutzbund Deutschland das Wort.”

Sv. Ralf **Seebauer** (NABU): „Auch ich muss mich aufgrund der Kürze der Zeit auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Ein Aspekt ist natürlich das Zulassungsrecht, wie es hier ausgestaltet worden ist. Es ist im Vorfeld schon einige Male angesprochen worden, dass aufgrund der Zeit der Idee des Umweltgesetzbuchs, die wir sehr begrüßt hätten, nicht weiter nachgegangen werden kann. Wir halten aber das jetzt gewählte Verfahren für extrem konservativ und glauben, dass es zumindest teilweise besser gewesen wäre, in einem Zulassungsgesetz noch mehr Aspekte zu bündeln. Das heißt also, dass sich der Inhalt und der Umfang der jeweiligen Zulassung so, wie sie jetzt ausgestaltet ist, auch zukünftig auf die einzelnen Umweltmedien beschränken werden. Eine Wasserbehörde wird ein wasserrechtliches Verfahren durchführen und sich allenfalls am Rande im Behördenbeteiligungsverfahren mit dem Aspekt Immissionsschutz befassen. Die Idee, in einem Verfahren alle Aspekte gegeneinander aufzuwiegen, zu überprüfen und damit zu einem abgewogenen, ausgewogenen Ergebnis zu kommen, wird also nicht erreicht. Was wir in diesem Zusammenhang als ganz problematisch ansehen, ist gerade die Abgrenzung der einzelnen Fachgesetze. Eine der längsten Bestimmungen in den Umweltgesetzen wird ja die Regelung: „Dieses Gesetz gilt nicht für ... “. Das heißt also, eine nachgeordnete Behörde, ein Antragsteller, aber auch evtl. die weiteren Beteiligten, die Öffentlichkeit werden extreme Probleme haben, sich in diesem sehr unübersichtlichen Zulassungsgesetz zurechtzufinden. Von daher würden wir auch noch einmal den Appell an die Abgeordneten des Bundestages richten, zu überlegen, ob man das Bundesimmissionsschutzgesetz, das ja auch jetzt schon versucht, eine gewisse Konzentrationswirkung zumindest für das Zulassungsverfahren über die Regelung in § 13 BImSchG zu erreichen, ob man das nicht noch weiter als Trägerverfahren für umweltrechtlich relevante Vorhaben ausbauen kann. Die detaillierte Begründung hatten wir ja schon

in der Stellungnahme und auch in der Beantwortung des Fragenkatalogs vorgestellt.

Ein weiterer Punkt, den wir in der jetzigen Ausgestaltung grundsätzlich ablehnen, ist die für auditierte Betriebe im Immissionsschutzrecht, im Wasser- und im Abfallrecht getroffene Regelung. Die Diskussion ist ja nicht neu, und der Kernpunkt der Auseinandersetzung konzentriert sich ja auf die Frage, ob durch den Audit verbindlich festgelegt wird, dass alle geltenden rechtlichen Umweltbestimmungen eingehalten werden. Das wird, so wie es jetzt ausgestaltet ist, eben nicht erreicht. Darüber hinaus taucht noch eine ganze Reihe von weiteren Detailproblemen auf, hierunter die z.Zt. praktizierte Anerkennung der Auditoren. Wir halten es schlichtweg für unmöglich, dass eine einzelne Person oder auch nur einige wenige Personen das gesamte Umweltrecht und alle technischen Aspekte, die in einem Betrieb relevant sein können, prüfen und zu einem qualifizierten Gesamtergebnis kommen können.

Ein weiteres grundsätzliches Problem ist, dass der Auditor immer in einem Auftragsverhältnis zu dem Betreiber steht; d.h., bei einer zu kritischen Prüfung des Betriebes geht der Auditor das Risiko ein, sich quasi seine eigene wirtschaftliche Grundlage, nämlich zukünftige Aufträge, zu entziehen. Auch ist, wie eben schon angedeutet wurde, die Umsetzung und Überwachung gesetzlicher Regelungen nicht verbindlich festgelegt worden. Das heißt ja nicht, dass man privatrechtliche Elemente nicht grundsätzlich in ein Gesetzgebungsvorhaben einbinden kann. Dies ist z.B. bei der eigentlichen Anlagenüberwachung durch privatrechtliche Organisationen wie TÜV und DEKRA schon sehr oft praktiziert worden. Das ist ein sehr altes Verfahren, es hat sich auch bewährt und wird von uns grundsätzlich begrüßt. Diese Organisationen sind aber nur verpflichtet, die Prüfergebnisse ihrer Anlagenüberwachung den Behörden mitzuteilen, um damit zu erreichen, dass evtl. festgestellte Mängel wirksam abgestellt werden. Wenn also die Rückkopplung der Einhaltung gesetzlicher Standards nicht zwingend ist, dann kann man über die Umsetzung der jetzt praktizierten Erleichterungen für öko-auditierte Betriebe nach unserer Auffassung nicht mehr ernsthaft diskutieren. Wenn man das provokant formulieren würde, würde man sagen, man würde heutzutage der deutschen Futtermittelindustrie überlassen, im Rahmen von Selbstüberwachungen letztlich ihre eigenen Qualitätsstandards zu formulieren. Das mag ja vielleicht für die Vertreter der Industrie, mit denen ich darüber schon intensiv gesprochen habe, für den einen oder anderen Vertreter der Industrie hart formuliert sein. Man muss aber die Anzahl der Betriebe sehen, die es in Deutschland gibt. Und darunter gibt es eben Firmen, die aus vielen Gründen, z.B. auch aus Gründen des Markenimages, sagen, wir wollen diese Regelungen strikt umsetzen; die sind dann vielleicht ein Stück weit benachteiligt. Man muss aber auch die sog. schwarzen Schafe berücksichtigen, die es ja auch in einer großen Anzahl gibt. Ich habe schon persönlich Betriebe gesehen, die

öko-auditiert waren und die letztlich diese Standards nicht eingehalten haben.

Ein weiterer Punkt sind die Anlagenkataloge für die UVP und das BImSchG. Die Festsetzung von Anlagenkatalogen halten wir für sinnvoll. Wir würden nur begrüßen, wenn sie noch stärker aufeinander abgestimmt würden. Für die UVP halten wir eine Herabsetzung der Mengenschwellen für erforderlich, und wir würden es begrüßen, wenn man z.B. für den Bereich der BImSchV-Verfahren sagt, alle Betriebe der Spalte 1 der 4. BImSchV sind UVP-pflichtig. Die Gründe, die dagegen sprechen, die Herr Lindemann aufgeführt hat, halten wir für nicht ausschlaggebend. Wir halten eine wirksame Umsetzung dieser Regel nur dann für möglich, wenn es sich um ein transparentes Verfahren handelt, wenn also die Regelungen übersichtlich sind. Wenn man einmal selbst als jemand, der sich öfters mit dem Thema beschäftigt, versucht, sich Anlagen vorzustellen und diesen Anlagenkategorien zuzuordnen, hat man teilweise ganz erhebliche Probleme. Um so stärker gilt das natürlich für die mittelständisch geprägte Industrie und für die Vollzugsbehörden im kommunalen Bereich, die damit nach meiner und unserer Einschätzung oftmals überfordert sind."

Vorsitzender: „Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.“

Sv. Ralf **Seebauer** (NABU): „Ja, Schlusssatz. Man soll ja auch einmal etwas Positives sagen, das ist nämlich der vierte Punkt: Es ist eine einheitliche Definition ‚Stand der Technik‘ in das Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht eingeführt worden; die jetzt gewählte Konzeption halten wir für sehr gelungen, richtig und unterstützenswert. – Danke.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Seebauer. Als nächster hat Herr Dr. Joachim Hartlik das Wort für die UVP-Gesellschaft.“

Sv. Dr. Joachim **Hartlik** (UVP): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich habe die undankbare Aufgabe, nur fünf Minuten für die gesamte UVP-Gesellschaft zu sprechen. Als erstes muss ich mich in die Schar derer einreihen, die das Fallenlassen des UGB bedauern, dazu gehören wir auch. Wir haben also weiterhin keine vom UVP-Gesetzentwurf ausgehende Harmonisierung, wir haben also weiterhin Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage des UVP-Gesetz, auf Grundlage von Bergrecht, auf Grundlage von Immissionsschutzverordnung und auf Grundlage von atomrechtlicher Verfahrensverordnung. Die Gefahr der Disharmonie verstärkt sich im Widerspruch zu § 1 UVP-Gesetz – ‚Prüfung nach einheitlichen Grundsätzen‘ –, wenn es wieder so sein sollte, dass wir fünf Jahre auf eine UVP-Verwaltungsvorschrift warten müssen. Gerade das Screening, also die Prüfung, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht, wird ohne Unterstützung durch eine

Verwaltungsvorschrift ein schwieriges Geschäft; dies wird das Vollzugsdefizit, das wir ja bereits haben, erheblich verstärken.

Im Gesetzentwurf wird von ‚erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen‘ gesprochen; das findet sich in der EG-Richtlinie nicht. Wir sind der Auffassung, dass hier von ‚erheblichen Umweltauswirkungen‘ gesprochen werden sollte. Ansonsten wird die UVP immer leicht als Verhinderungsinstrument in die Ecke gestellt. Das ist sie nicht, sie ist ein Optimierungsinstrument; von daher erfolgt ohnehin eine Bilanzierung positiver und negativer Auswirkungen.

Weiterhin ungelöste Konfliktfelder bestehen bei der materiellrechtlichen Wirkung von § 12 UVP-G. Dieser grundsätzliche Widerspruch, den auch die Rechtskommentatoren hier ganz überwiegend sehen, ist weiterhin vorhanden. Von den einen wird es als Verfahrensrecht ausgelegt, vor allen Dingen natürlich wegen des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht. Auf der anderen Seite ist aus der Richtlinie klar ableitbar, dass eine Beeinflussung einer Zulassung durch die UVP-Ergebnisse möglich sein muss. Vor diesem Hintergrund ist auch das Problem der Berücksichtigungsfähigkeit der UVP-Ergebnisse bei den Bundesimmissionsschutzverfahren zu sehen. Bei diesen Kontrollerlaubnissen ist ja die Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse nur sehr eingeschränkt möglich; auch dieses Problem ist nicht gelöst. Das Grundsatzproblem ist allerdings aus meiner Sicht weniger der Gesetzentwurf und das bestehende UVP-Gesetz, sondern das Problem des Vollzugs, denn der Vollzug hinkt dem Recht meilenweit hinterher. Ich unterstütze Einwände, aber auch Verfahren gegenüber den Behörden. Selbst zehn Jahre nach dem UVP-Gesetz schauen Sie in verwunderte Gesichter, wenn Sie nach Angaben zu den Kenntnislücken in den Antragsunterlagen fragen; darauf wird dann verständnislos reagiert. Oder der Untersuchungsrahmen wird vielleicht gerade einmal zu 50 % abgearbeitet, und wenn Sie darauf hinweisen, dass beim Erörterungstermin im Untersuchungsrahmen noch ganz andere Dinge standen, werden Sie nicht so ganz ernst genommen. Das heißt, das eigentliche Problem ist für mich im Vollzug zu sehen, und der müsste viel besser gefördert werden. Das geschieht vor allem dadurch, dass Sie das Verfahren vereinheitlichen. Vor diesem Hintergrund sehe ich auch nicht, dass die zweistufige Einzelfallprüfung, also allgemeine Prüfung und standortbezogene Vorprüfung, ein Beitrag zur Vollzugserleichterung sein wird. Ich bin der Meinung, man sollte auf jeden Fall stets eine allgemeine Vorprüfung durchführen – allein schon aufgrund des Gesichtspunkts, dass man eine Wirkungskette nicht auseinanderreißen kann, die von vorhabensbezogenen Wirkungen, die auf Standortkriterien treffen und dort Veränderungen hervorrufen, ausgeht. D.h. die Kriterien des Anhangs II müssen immer im Gesamtzusammenhang gesehen werden; ein reines Abstellen auf Standortkriterien ist in diesem Zusammenhang fehl am Platze.

Insgesamt ist zum Gesetzentwurf zu sagen, dass die Umsetzung der EU-Änderungsrichtlinie allenfalls Pflichtprogramm ist und nicht Kür. Begrüßenswert ist, dass der Einstieg in die Umweltverträglichkeitsprüfung als Standardprüfverfahren mit diesem Gesetzentwurf geleistet wird. Das ist durchaus positiv zu werten, ebenso, dass der Anhang I wenigstens etwas vereinfacht wurde, dass diese einheitliche Liste mit den Spalten gewählt wurde, wie wir es in der Verbandsanhörung auch angeregt hatten. Ansonsten ist es, denke ich, inakzeptabel, dass die baurechtlichen Verfahren derart bevorzugt werden und dort Ausnahmeregelungen greifen. Auch das Herabsetzen sozusagen der Schwellenwerte, ab denen eine UVP-Pflicht eintritt, ist nicht akzeptabel. Ich erinnere nur an Intensivtierhaltungen; dort werden die Schwellenwerte z.T. massiv über die UVP-Pflicht herabgesetzt. Ich frage mich, wie das insgesamt mit der aktuellen Diskussion über den Verbraucherschutz vereinbar sein soll. – Danke schön.

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Hartlik. Jetzt hat für den Verband der Chemischen Industrie Herr Dr. Peter Wagner das Wort, wenn ich richtig informiert bin.“

Sv. Dr. Peter **Wagner** (VCI): „Ja, das stimmt. – Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, Sie haben es bald geschafft, und ich habe im Verlauf dieser Statements meine Rede immer wieder umgestellt und möchte Sie jetzt eigentlich nur noch mit dem konfrontieren, was übrig geblieben ist von dem, was wir auch gesagt hätten, was uns besonders am Herzen liegt. Zunächst einmal möchten wir betonen, dass wir den Weg, die anstehende Umsetzung der EG-Richtlinien über ein Artikelgesetz durchzuführen, begrüßen und dass wir erkennen, dass hier auch die Möglichkeit gegeben ist, spätere Kodifizierungen vorzunehmen. Wir möchten Ihnen für die gewiss nicht leichten Beratungen, die vor Ihnen liegen, einige Grundsätze mit auf den Weg geben.

Das ist einmal, und dort sehen wir uns bestätigt durch den Bundesrat, dass Sie sich an die Anforderungen der EG-Richtlinien halten und nicht über diese Anforderungen hinausgehen sollten.

Zum Zweiten sollte wahrgenommen und berücksichtigt werden, dass das deutsche Umweltrecht schon medienübergreifend und integrativ angelegt ist, dass es hier gewiss einiger Ergänzungen bedarf, aber im Übrigen schon einiges vorhanden ist.

Zum Dritten sollte nicht vergessen werden, dass wir mit der Novelle 1996, dem Beschleunigungsgesetz, erhebliche Erleichterungen für die Industrie geschaffen haben, die es zu erhalten gilt. In diesem Zusammenhang ist das zu sehen, was erfreulicherweise in Ihrem Entwurf schon gebessert wurde, nämlich das Abschneidekriterium für eine UVP bei Änderungsgenehmigungen. Hier sollte man das Abschneidekriterium unbedingt bei ‚erheblich nachteilig‘ belassen und nicht, wie es in einem ersten

Entwurf war, nur bei ‚nachteilig‘; das ist ein ganz großes Anliegen unseres Verbandes. Ich darf in Erinnerung rufen, dass in Deutschland die wesentlichsten Genehmigungsverfahren im Bereich der Änderungen stattfinden. Ferner ist für uns, das ist klar für die Industrie, die Kosten-Nutzen-Betrachtung im Zusammenhang mit der Definition des Standes der Technik unverzichtbar. Wir begrüßen es, dass Sie das jetzt wenigstens im Anhang haben, aber das ist uns noch zu wenig. Wir hätten es gerne in der Legaldefinition, und deshalb hier unsere Bitte: Denken Sie noch einmal darüber nach, ob das nicht dorthin passt.

Änderungsbedürftig an den Punkten, die wir vorgefunden haben, finden wir die Grundpflichten, und zwar ist es uns überhaupt nicht verständlich, warum man sich damit so stark beschäftigt. Denn alle vier in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Punkte, die Nummern 1 bis 4, haben sich an und für sich in der Praxis bewährt; in den letzten zehn Jahren hat sich das in die Gehirne der Betreiber wie der Beamten auf der Überwachungs- und Genehmigungsseite eingebrannt. Sie stiften hier u.U. für einige Zeit Verwirrung, Diskussionen, Auslegungsfragen und dergleichen. Insoweit sind wir der Meinung: Es ist dem Rechnung getragen, wenn im Zweck des Gesetzes – also in § 1 – verankert wird, dass die Umwelt insgesamt zu betrachten ist, hier also die berühmte Integrationsklausel verankert und auf Wiederholungen verzichtet wird. Zum Zweiten, dass man in der Nummer 2 die ‚sonstigen Gefahren‘ – und da greife ich gerne den Hinweis von Prof. Schmidt-Preuß auf – eleganter lösen kann, indem man dort den Immissionsbegriff verwendet und nicht diese Pflicht 2 verändert. Ganz besonders wichtig für uns ist die Nummer 3. Die Abfallvermeidung wird von der EU gefordert, zu Recht. Aber auch wir in Deutschland haben in unserem Bundesimmissionschutzgesetz diesen Vorrang der Vermeidung fixiert, und wir Betreiber handeln danach; hier besteht also überhaupt kein Anlass, diese Dinge zu ändern. Lassen Sie mich zur Nummer 4 kommen, zur effizienten Energienutzung. Das ist selbstverständlich umzusetzen, aber so, wie es die EU vorschreibt. Effizienz und Sparsamkeit ist für jeden aus der Industrie in sich schlüssig, es gehört zusammen und muss nicht extra betont werden. Wir bitten ganz besonders darum, nicht wieder die Rohstoffe hineinzubringen, denn die haben dort überhaupt nichts verloren.

Über die integrierte chemische Anlage – Sie warten sicher darauf – ist natürlich heute Nachmittag noch kräftig zu streiten. Wir sind der Meinung, da gibt es gar nicht so viel zu ändern, weil uns nicht bekannt ist, dass die EU je unsere deutsche Formulierung im geltenden Recht beanstandet hat. Hier wäre nur die Anpassung vorzunehmen, wären die Erläuterungen aufzunehmen, die jetzt in der Änderungsrichtlinie enthalten sind. Im Übrigen bedarf es keiner Verankerung eines speziellen Anlagentyps in der 4. BImSchV, denn der ergibt sich in jedem Genehmigungsverfahren bereits im Vorgespräch,

indem man fragt, sind die beiden Anlagen jetzt integriert oder nicht.

Zum Schluss noch zur EMAS. Hier bietet sich eine große Chance, eine Chance, die immer zunehmenden Kosten und Aufwendungen, auf der Betreiber- wie auf der Behördenseite, auf ein vernünftiges und für die Ökologie nicht nachteiliges Maß zu reduzieren. Hier sind wir der Meinung, ist der Katalog, so denn eine Privilegierungsverordnung kommen sollte, weiter zu fassen und stärker zu präzisieren. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Wagner. Als letzter in der Runde der Sachverständigen hat jetzt Herr Berthold Seßler das Wort für den Zentralverband des Deutschen Handwerks.”

Sv. Berthold **Seßler** (ZDH): „Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, wir sind natürlich dankbar, dass wir fünf Minuten Zeit bekommen, Ihnen unsere Sorgen darzulegen – wobei ich sagen muss, diese fünf Minuten sind äußerst knapp bemessen.

Der vorliegende Gesetzentwurf vernachlässigt nach unserer Meinung leider nach wie vor die Fertigungsbedingungen von Kleinbetrieben. Er beinhaltet insbesondere für die Galvanikbetriebe des Handwerks, für die ich hier speziell sprechen darf, eine unverhältnismäßig hohe, sogar existenzbedrohende Kostenbelastung. Die beabsichtigten nationalen Regelungen gehen dabei weit über die europarechtlichen Rahmenrichtlinien hinaus.

Im Vorspann der IVU-Richtlinie wird erklärt, dass diese IVU-Richtlinie für solche Anlagen gelten soll, die ein großes Potenzial zur Umweltverschmutzung und damit auch zur grenzüberschreitenden Verschmutzung haben. Hier möchte ich ganz speziell für unsere Branche den Anlagenbezug, der vorhin schon einmal angesprochen wurde, herstellen. In Deutschland haben wir ca. 3.000 Betriebe insgesamt, davon 600 Betriebe im Handwerk. Die Organisation ist bei uns überwiegend klein und mittelständisch. Ein typischer Handwerksbetrieb, wie er überall anzutreffen ist, hat in der Regel zehn bis 25 Beschäftigte. Um betrieben werden zu können, hat er im Rahmen der bisherigen Gesetzgebung ein sehr umfangreiches Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Dieser Betrieb hat nach der Regelung ein Wirkbadvolumen von 50 m³ und fällt damit unter die IVU-Richtlinie – also offensichtlich ein sehr großer Betrieb. Dieser Betrieb hat, um mit weiteren Zahlen aufzuwarten, ca. fünf bis 40 m³ Abwasser pro Tag, das sind verdünnte Spülwasser, die gereinigt, behandelt und abgegeben werden. Bei einem Mittel von 20 m³ bedeutet das bei Einhaltung der Einleitrichtwerte und vollständiger Ausnutzung der Richtwerte – was niemand macht – eine Abgabe von 10 g Nickel, 10 g Kupfer und 40 g Zink pro Tag – Werte, die in kleinen Gemeinden bereits um das Zehntausendfache überschritten werden.

Ich will nun das Augenmerk darauf richten, wohin diese Regelung führen wird. Bisher waren unsere Betriebe

nach der 4. BImSchV in Spalte 2 für Betriebe geführt, die Salpeter und Flusssäure zum Beizen und Brennen nehmen. Hier gab es für etwa 100 Betriebe eine Erleichterung; diese 100 Betriebe entsprechen etwa 1 % aller Betriebe. Neu hinzu kommen in Spalte 1 im förmlichen Verfahren über die IVU-Regelung ca. 60 % der in der Bundesrepublik angesiedelten Betriebe. Das sind etwa 1.800 Betriebe, das bedeutet etwa 900 bis 1.500 zusätzliche Verfahren nach der 4. BImSchV jährlich.

Wie wir das finanziell verkraften wollen, weiß ich heute noch nicht. Wie die Behörden das verwaltungstechnisch verkraften wollen, kann ich mir beim besten Willen heute auch noch nicht vorstellen, wenn man sieht, dass bei Gas und Wasser noch einmal etwa 10.000 solcher Verfahren hinzukommen.

Wenn ich auf den Fragenkatalog zurückgehen will, der uns zugeschickt wurde, würde ich sagen: Entbürokratisierung: nicht erreicht. Komplexität: erhöht. Reduzierung der Dispositionsfreiheit: erreicht.

Wir haben heute dadurch, dass wir unter die 4. BImSchV fallen, nur zusätzliche Kosten für einen Betrieb dieser Größenordnung von etwa 100.000 DM jährlich; wir haben für diesen Betrieb bei den Behörden Kosten von ca. 30.000 DM im Jahr. Wir haben keine einzige zusätzliche Anforderung bezüglich des Umweltschutzes. Wir produzieren Papier und machen sonst nichts. Und ich habe diesen typischen Betrieb mit seinen 50 m³ erwähnt, weil es in Zukunft aufgrund der Marktvereinigung, die wir erreichen werden, darunter praktisch keinen Betrieb mehr geben wird, der unter die BImSchV fällt. Das dürfte die unterste Grenze dessen sein, was in Zukunft möglich sein wird. Ich hoffe, dass diese Marktvereinigung – und hier der Appell an die Gewerkschaften – einigermaßen sozialverträglich ausfallen wird.

Ich glaube, ich muss nicht mehr sagen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Seßler. Damit sind wir am Ende der ersten Runde und kommen jetzt zum ersten Frageteil.

Ich möchte Sie noch einmal darauf hinweisen, dass wir vereinbart haben, uns in diesem ersten Frageteil mit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie zu beschäftigen und im zweiten Teil dann zur Umsetzung der IVU-Richtlinie zu kommen. Ich rufe zu Beginn der Frageunde zunächst die Berichterstatter der Fraktionen auf. Als erste hat Frau Petra Bierwirth für die SPD-Fraktion das Wort.”

Abg. Petra **Bierwirth** (SPD): „Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Gestatten Sie mir eine kurze Eingangsbemerkung: Ich freue mich, allen Statements der Sachverständigen entnommen zu haben, dass der Grundgedanke des vorliegenden Artikelgesetzes sehr begrüßt wird, wenn sicherlich auch in Detailfragen teilweise sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. Das wurde auch hier angesprochen; viele hätten lieber über das

UGB diskutiert – ich kann nur sagen: Wir auch. Vielleicht können wir das beim nächsten Mal machen.

Nun habe ich zwei Fragen, eine an Herrn Prof. Schmidt von der Universität Augsburg. Sie hatten Ausführungen zum Irland-Urteil gemacht. Können Sie bitte darauf und auf Ihren Vorschlag noch einmal eingehen, eine Öffnungsklausel einzuführen, die unterhalb der unteren Schwellenwerte liegt?

Meine zweite Frage geht an Herrn Lindemann vom Umweltministerium NRW. Können Sie bitte Ausführungen dazu machen, wie Sie die vier unterschiedlichen Kategorien, die in der Anlage 1 vorhanden sind, bezüglich der Handhabbarkeit, der Verständlichkeit, der Vollziehbarkeit und vielleicht auch der Dauer und Effizienz der Zulassungsverfahren aus Verwaltungssicht beurteilen?"

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Bierwirth. Als nächste Berichterstatlerin ... Ja, das ist ja richtig; ich werde gerade drauf hingewiesen, dass wir vereinbart hatten, dass unmittelbar geantwortet wird. Dann rufe ich jetzt als ersten Herrn Prof. Schmidt auf.“

Sv. Prof. Dr. Reiner **Schmidt:** „Frau Abgeordnete, ich glaube, die Antwort kann ich ganz kurz geben. Ich meine, das Irland-Urteil des EuGH besagt, dass auf die außergewöhnliche Empfindlichkeit besonderer Gebiete Rücksicht genommen werden muss. Wenn das so ist, kann ich nicht durch die Festlegung von Schwellenwerten Vorhaben von der UVP ausnehmen, die im konkreten Fall eben doch ökologisch bedenklich sind. Deshalb würde ich vorschlagen, dass man mit einer Öffnungsklausel dem Irland-Urteil des EuGH gerecht zu werden versucht. Wenn es so sein sollte, wie Herr Kollege Schmidt-Preuß sagt, dass gar kein Handlungsspielraum in Bezug auf Vorhaben, die unterhalb der Schwellenwerte liegen, für die Länder mehr wäre, erhöht sich das europarechtliche Risiko nach meiner Meinung zusätzlich. Ich würde vorschlagen, dass sich der Gesetzgeber zu einer Öffnungsklausel entschließt.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schmidt. Als nächster ist Herr Lindemann gefragt worden.“

Sv. Jürgen **Lindemann:** „Ich habe ja schon gesagt, dass es in gewisser Weise, zumindest am Anfang, nicht ganz einfach ist, diesen Gesetzentwurf zu verstehen, das ist zugegebenermaßen so. Ich denke, in Teilen wird man mit der Erfahrung darüber hinwegkommen. Denn, wenn man sich einliest und näher damit beschäftigt, wird man zumindest, denke ich, mit diesen vier Kategorien vertraut werden. Es ist ja auch im Verfahren von keiner Seite grundsätzlich etwas gegen die vier Kategorien gesagt worden.“

Die Frage ist: Gibt es etwas Einfacheres? Wir im Umweltministerium haben versucht, das im Bundesratsverfahren anzusprechen. Bis zum Ende haben wir gesagt: Ist es nicht einfacher, die bisherige Systematik beizubeh-

halten, d.h. immer Planfeststellungsverfahren gleich UVP, Genehmigungsverfahren gleich UVP. Das ist viel einfacher. Man müsste nur dann, wenn man aus dem Regelfall des Planfeststellungsverfahrens heraus wollte, nämlich in das Plangenehmigungsverfahren, darlegen, dass es bei einem Anhang-II-Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen gibt, bzw. es darf sich nicht um ein UVP-Pflichtvorhaben nach Anhang I handeln. Diese Möglichkeit wäre gegeben. Nur: Man muss akzeptieren, dass dieser Weg von allen anderen nicht verfolgt wird. Wir haben im Bundesrat, im Unterausschuss des Umweltausschusses, einen entsprechenden Antrag gestellt, Abstimmungsverhältnis: 1:15. Während der Verbandsanhörung ist von allen anders votiert worden, auch heute noch. Man nimmt lieber die gewisse Komplexiertheit in Kauf als das mit unserem Vorschlag verbundene Mehr an Umweltverträglichkeitsprüfungen. Man muss sich entscheiden, was einem lieber ist: der einfachere Weg, dann muss man dieses Mehr an Umweltverträglichkeitsprüfungen über diese Konstruktion in Kauf nehmen, oder das zielgenaue Erreichen der Vorhaben, bei denen wegen erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP wirklich erforderlich ist; dann führt an der Aufteilung in die vier Kategorien, auch aufgrund des Irland-Urteils, kein Weg vorbei. Dies gilt auch aufgrund der Tatsache, dass es die Landeskompetenz gibt, über deren Reichweite man sich ja streiten kann, das ist heute auch schon angesprochen worden. Aber selbst, wenn man der Ansicht gewesen wäre, man hätte im Wasserrecht mehr regeln können, hätte es diese vierte Landeskategorie immer geben müssen, z.B. für Landesstraßen. Da gibt es einwandfrei keine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers; so etwas muss das Land regeln. So bleibt immer noch ein Bereich, der Länderrecht sein wird – egal, wie man sich zur Rahmenkompetenz stellt.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Lindemann. Jetzt hat für die CDU/CSU-Fraktion die Berichterstatlerin Frau Marie-Luise Dött das Wort, bitte schön.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Ich habe zwei Fragen. Zunächst an Herrn Dr. Scheel: Erreichen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zulassungsverfahren die Ziele Entbürokratisierung und Vereinfachung der Verfahren, und erhöht sich die Komplexität des Zulassungsrechts und des Vollzugs? Frau Dr. Jeder möchte ich fragen: Welche Auswirkungen werden die Vorgaben des Gesetzentwurfes auf die durchschnittlich zu erwartende Dauer von Genehmigungsverfahren für betroffene Anlagen haben?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Zunächst Herr Dr. Scheel, bitte.“

Sv. Dr. Kurt-Christian **Scheel** (BDI): „Vielen Dank. Stichwort Entbürokratisierung, Komplexität: Ich glaube, dass dieses ein Gesetzgebungsverfahren sei, in dem es

um Entbürokratisierung geht, wird – ich klammere das Thema EMAS aus – keiner behaupten wollen. Im Gegenteil, die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie sorgt für eine erhebliche Zunahme der Komplexität der Zulassungsverfahren. Sie werden in Zukunft in mehr oder weniger allen Zulassungsverfahren für Industrieanlagen entweder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles oder auf jeden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung haben. Das sind die drei Möglichkeiten, die es gibt. Allein wie die Vorprüfungsverfahren in der Verwaltungspraxis aussehen werden, wird komplex genug sein, und dass die Umweltverträglichkeitsprüfung die Komplexität und damit auch die Dauer des Verfahrens erhöhen wird, wird wohl niemand ernsthaft bestreiten wollen. Insofern sehen wir hier von der UVP ein zusätzliches Komplexitätspotenzial auf die Unternehmen zukommen.

Auch im IVU-Teil gibt es an verschiedenen Stellen Punkte, die dazu führen werden, dass die Prüfungen durch die Behörden für die Unternehmen schwieriger und aufwendiger werden. Ich habe eben schon den Punkt § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG – Abfallvermeidung – angesprochen; hier müssen Sie, wenn Sie von der Abfallvermeidung absehen und stattdessen lieber ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder gar beseitigen wollen, relativ umfangreiche Nachweise ökobilanzieller Natur erbringen. Dadurch entsteht zusätzlicher Aufwand, das verursacht zusätzlich Komplexität und Unsicherheit. Auch hierdurch wird das Genehmigungsverfahren für die Unternehmen in jedem Fall aufwendiger werden.“

Vorsitzender: „Jetzt hat das Wort Frau Dr. Jeder.“

Sv. Dr. Petra **Jeder** (VCI): „Vielen Dank. – Für den Verband der Chemischen Industrie, und wir vertreten insgesamt 1.700 Mitgliedsunternehmen, steht die Dauer der Genehmigungsverfahren in Zusammenhang mit der eben geschilderten zunehmenden Komplexität an Regelungen. Insgesamt befürchten wir, dass sich die Genehmigungsverfahren verlängern werden, da durch die zunehmende Komplexität ein erhöhter Dokumentationsaufwand in den Firmen geleistet werden muss. Für die Unternehmen ist nämlich nicht die Zeit ausgehend von der Antragstellung bis zur Genehmigungsentscheidung entscheidend, sondern das Verfahren insgesamt. Das heißt, in den Zeitaufwand ist auch der Bereich hineinzurechnen, den man braucht, um die Dokumentation zu erstellen. Im Zusammenhang mit der Dauer der Genehmigungsverfahren möchten wir auch auf unsere Ausführungen zu den Kosten verweisen. Wir haben dargelegt, dass die Investitionsentscheidungen in Deutschland – aus gutem Grunde haben wir auch auf die Neuinvestitionen in Deutschland hingewiesen – durch eine UVP folgendermaßen belastet werden: Zum einen der zusätzliche Bearbeitungsaufwand bei der Erstellung der Antragsunterlagen; ferner: interne Betreuung und die Bear-

beitung der Gutachten, die erstellt werden; die Gutachterkosten und sodann die Laufzeit des Genehmigungsverfahrens und der erhöhte Prüfaufwand bei den Behörden, denn auch das muss man sehen: Wir haben einmal den Aufwand bei den Betreibern, und diese anspruchsvollen Genehmigungsunterlagen müssen dann von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Von daher hat der Bundesrat aus unserer Sicht zu Recht darauf hingewiesen, dass es zu vermehrtem Aufwand und dadurch auch zu vermehrten Kosten bei den Bundesländern kommen wird.

Ein für uns wesentlicher Punkt ist weiter die entgangene Rendite wegen der verspäteten Produkteinführung. Wenn Sie sich die gesamte Spanne im Unternehmen anschauen, von der Entscheidung, wir machen diese Investition, bis hin zur Genehmigungsentscheidung, dann führt die erhöhte Komplexität in den Unterlagen zu einer verspäteten Produkteinführung von ca. zwei bis drei Monaten. Das kann bei uns dann dazu führen – wir haben das an einem Beispiel erläutert –, dass sich eine Minderung der Rendite in Höhe von 15 % ergibt. Das hieße an einem Beispiel eine Minderung von 30 Mio. DM bzw. im Jahr 2000 von 22 Mio. DM.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Als nächster hat Herr Kollege Winfried Hermann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.“

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Gaßner. Sie haben kritisch angemerkt, dass die Regelung zur UVP insofern unzulänglich sei, als dass sie nicht wirklich sanktionsbewehrt, also letztendlich nicht ‚scharf‘ sei. Mehrere andere Sachverständige haben das noch einmal aufgegriffen, deshalb meine Nachfrage dazu. Wie, glauben Sie, kann man diese Umweltverträglichkeitsprüfung EU-rechtlich kompatibel in Ihrem Sinne ‚scharf‘ machen, dass es tatsächlich eine Prüfung ist und nicht nur ein bloßes papierenes Verfahren? Wie, mit welchen Mindestmitteln kann man das absichern?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Lindemann. Sie sind gerade ja schon zu den verschiedenen Verfahren, den vier verschiedenen Methoden angesprochen worden. Ich möchte Sie zu den Schwellenwerten fragen; ich möchte einige beispielhaft herausgreifen. Halten Sie diese Schwellenwerte etwa in den Bereichen Flughafen, Bundesfernstraßen, Massentierhaltung und Städtebauprojekte für angemessen?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Zunächst hat Herr Gaßner das Wort.“

Sv. RA Hartmut **Gaßner**: „Vielen Dank. Die ersten Anmerkungen, die ich am Anfang machte, haben u.a. den Kollegen Sellner veranlasst, darauf hinzuweisen, dass wir sicherlich in diesem eiligen Verfahren grundsätzliche Fragestellungen bei der Ausgestaltung des deutschen Umweltrechts ein Stück weit zurückstellen müs-

sen. Gleichwohl sollen sie angesprochen sein. Das heißt, wir haben die Notwendigkeit, bei der Weiterentwicklung des Umweltrechts sorgfältig darauf zu achten, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nicht abgebaut werden, sondern erhalten bleiben. Ich sage, das ist das Stichwort, die Umgestaltung von förmlichen Verfahren in weniger förmliche, sprich Plangenehmigung, wäre mit dem Wegfall des Erörterungstermins negativ, denn die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Kontrollinstrument, das gewährleistet, dass die eingeführten UVP-Instrumente auch tatsächlich zur Anwendung kommen. Es geht darum, darauf hinzuweisen, dass die bloße Ausweitung der UVP zu kurz greift, wenn nicht gleichzeitig auch Möglichkeiten gegeben sind, mögliche Fehler zu sanktionieren. Eine erste ‚Sanktion‘ ist die, dass UVP-Säumnisse im Rahmen der Beteiligung, insbesondere auch des Erörterungstermins, angesprochen werden.

Der zweite Teil ist der, dass es notwendig ist, die UVP-Ergebnisse auch in materielle Entscheidungen einmünden zu lassen. Wir haben über zehn Jahre über die UVP diskutiert. Sie war von großen Hoffnungen begleitet, insbesondere als erster Ansatz, integrativen Umweltschutz zu betreiben und auch die Wechselwirkungen zu berücksichtigen als das genuine Element, das Neuerungselement der UVP anzusehen. Wir mussten miterleben, wie dieser Ansatz in der Wirklichkeit – letztendlich dann auch durch die Rechtsprechung abgerundet – dazu geführt hat, dass der UVP heute keinerlei materielles Gewicht mehr beigemessen wird, sondern sie bloßes Verfahrensinstrument ist. Deshalb ist hier insbesondere auch heute schon der Ansatz angeklungen, mittelfristig wieder darüber nachzudenken, ob die Unterscheidung zwischen Gefahrenabwehr und Vorsorge, bezogen auf den Drittschutz, Sinn macht.

Damit bin ich beim dritten Themenkreis: Wie könnte man die UVP und auch die IVU deutlicher kontrollieren? Nämlich dann, wenn auch die Klagemöglichkeiten verstärkt würden. UVP-Mängel – auch das wurde heute schon mehrfach angesprochen – sind regelmäßig nicht klagebewehrt und führen zu keiner Aufhebung der entsprechenden Entscheidung.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Gaßner. Die zweite Frage ging an Herrn Lindemann.”

Sv. Jürgen Lindemann: „Ich möchte noch einmal klarstellen: Wenn wir hier von Schwellenwerten sprechen, dann sprechen wir von Schwellenwerten, die eine Vorprüfung des Einzelfalles – sei es allgemein oder standortbezogen – auslösen. Das ist nämlich in mehreren Beiträgen aus meiner Sicht durcheinander geworfen worden. Bei der Pflicht-UVP haben sich z.B. die Werte bei Kraftwerken – die wurden ja angesprochen – gar nicht geändert. Es geht darum, ob man Werte zur Vorprüfung des Einzelfalles herabsetzt. Man kann sicher über einige Werte streiten, z.B. ob sie noch niedriger angesetzt werden müssten. Beispielsweise habe ich gehört, im Planspiel sei darüber diskutiert worden, ob

nicht bei Städtebauprojekten, z.B. bei Industriezonen, die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles noch auf 2 ha heruntergesetzt werden soll. Ich halte es allerdings beim Baurecht für problematisch, dass dort gewisse Sachverhalte aus der Kumulationsregelung ausgeschlossen sind. Das muss man sich bei Industriezonen noch mal genau anschauen. Bei Städtebauprojekten gibt es keine Kumulationsregelungen. – Dann gibt es bei Änderungen z.B. den Fall, dass Sie bei jeder Änderung wieder den Mindestschwellenwert erreicht haben müssen; wenn Sie Parkplätze immer mal um 249 erweitern, dann sind Sie draußen. Da gibt es sicher noch Probleme, auch, dass der Bestand in dem Teil vollkommen unberücksichtigt bleibt.

Bei Flughäfen – darüber kann man m.E. auch streiten. Bei Flughäfen finde ich es jedoch wichtiger, das habe ich auch vorhin gesagt, dass man diese rein betrieblichen Veränderungen einbezieht; denn das ist das, was bei Veränderungen das große Belastungspotenzial für die Anwohner verursacht; selten sind es bauliche Veränderungen. Auch bei der Konversion sind die rein betrieblichen Veränderungen inzwischen vollkommen draußen.

Tierhaltung ist sicher der ganz problematische Wert. Herr Schmidt hat vorhin gesagt, man sollte eine Öffnungsklausel nach unten einführen. Wenn wir Beispiele für Öffnungsklauseln nach unten gemacht haben, dann waren das immer Beispiele aus der Intensivtierhaltung, die wir auch kennen. Das ist kein Wunder, denn wenn man heute einmal umgekehrt von zu hohen Schwellenwerten sprechen sollte, dann ist das für mich ganz klar die Intensivtierhaltung. Wir haben zur damaligen Zeit im Umweltausschuss des Bundesrates auch keine Chance gesehen, gegen die Agrarlobby etwas zu unternehmen, obwohl wir immer der Ansicht waren, dass die Schwellenwerte zu hoch sind. Wenn Sie sehen, dass die Schwellenwerte vor einigen Jahren entscheidend hochgesetzt wurden – sie waren in der Spalte 1, also förmliches Verfahren, zu 50 %, die Hälfte dessen, was heute in Spalte 2 enthalten ist; da sieht man, was da passiert ist. Den sachlichen Grund dazu vermag ich nicht zu erkennen, warum man das damals getan hat – außer, dass man gesagt hat, man wolle sie herausnehmen, und dass man auch auf den internationalen Vergleich hingewiesen hat. Ich muss allerdings sagen, wenn man sich heute den internationalen Vergleich ansieht, dann wird man sehen, dass in einigen Ländern noch weitaus niedrigere Werte auch für die UVP gelten; wir stünden also nicht alleine, wenn wir die Werte reduzieren würden. Ich würde eher sagen, da sollte man bitte vor dem Hintergrund der heutigen Erkenntnisse vorschlagen: zurückgehen auf die alten Spalte-1-Vorhabenwerte, dort immer eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorsehen und im Verhältnis, also etwas niedriger als im Gesetzentwurf, dann zu Spalte 2 runterzugehen und dort auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gehen und dann auch bitte noch die Rinder einbeziehen – die sind im Augenblick vollkommen draußen. Die

Gründe, dass sie nicht umweltrelevant seien, gibt es nicht mehr; Klimaschutz, Ammoniak, die Diskussionen sind bekannt. Für ein Herausziehen der Rinder sehe ich nach heutigen Kenntnissen keinen Grund mehr. – Vielen Dank.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Lindemann. Jetzt hat das Wort für die F.D.P.-Fraktion Frau Marita Sehn.”

Abg. Marita **Sehn** (F.D.P.): „Schönen Dank. Meine beiden Fragen richten sich an den Verband der Chemischen Industrie. Die erste: Um was handelt es sich bei einer integrierten chemischen Anlage? Wie beurteilen Sie die Praktikabilität und die europarechtliche Unumgänglichkeit der vorgesehenen Legaldefinition, vielleicht ganz konkret an einem praktischen Beispiel verdeutlicht?

Die zweite Frage: Welche Probleme sehen Sie bei der vorgeschlagenen Legaldefinition zum Stand der Technik?”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Sehn. Wer antwortet für den VCI? – Bitte schön.”

Sv. Dr. Michael **Henrich** (VCI): „Mein Name ist Dr. Michael Henrich. Ich bin, um das auch klarzustellen, seit 27 Jahren im Genehmigungsgeschäft, habe also auf diesem Sektor einige Erfahrung. Vor allen Dingen habe ich meine Erfahrungen am Standort Hoechst, im Industriepark Hoechst gesammelt.

Vorausschicken möchte ich zunächst: Integrierte chemische Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass mindestens zwei oder mehr Produktionsanlagen in einem verfahrenstechnischen Verbund betrieben werden. Zweitens möchte ich vorausschicken: Wir sind bisher mit dem Anlagenbezug im Genehmigungsverfahren hervorragend gefahren, und dieser Anlagenbezug sollte auch weiterhin beibehalten werden.

Schon seit der ersten Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie haben wir einen Unterschied durch den Anhang I und den Anhang II hinsichtlich des Umfangs einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Insofern ist es folgerichtig, was jetzt in dem Artikelgesetz auch umgesetzt worden ist, dass es eine Differenzierung hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Begriffen Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 in Anlage 1 – Liste ‚UVP-pflichtige Vorhaben‘ – gibt. Leider führt der Begriff Ziffer 4.1 zu Verwirrung. Einmal stört uns an diesem Fall der Singular, dass dort also nur von einer integrierten Anlage die Rede ist. Zweitens führt, meine ich, der dort gewählte Begriff ‚Einheiten‘ künftig in der Praxis zu Verwirrung. Einheiten aus unserer Sicht sind im Sinne von Anlagen zu verstehen. Das kann auch dort hergeleitet werden, wenn Sie den Artikel 3 der Seveso-II-Richtlinie heranziehen; dort wird von technischer Einheit als Anlage gesprochen, und es ist so definiert. Wenn wir bei diesem Begriff ‚integrierte Anlage‘ bleiben würden, dann sehe ich die Gefahr, dass wir unsere Mehrzweck- oder Mehrstufen- oder Mehrstoffanlagen

immer einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterziehen müssten. Da sehe ich nicht die Differenzierung oder den Unterschied zwischen dem Begriff Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2, so wie er jetzt im Entwurf des Artikelgesetzes definiert ist.

Frau Abgeordnete, ich will Ihnen das an einem Beispiel erläutern, wo wir große Schwierigkeiten sehen. Bisher hatten wir innerhalb der großen Konzerne Werke, und wir waren als Betreiber, als Unternehmen verantwortlich für alle Anlagen, die an diesem Standort betrieben wurden. Wenn jetzt diese Regelungen einer ‚integrierten Anlage‘ Platz greifen würden, würden wir in folgende Situation kommen – ich mache das wie gewünscht an einem Beispiel deutlich: Am Standort Industriepark Hoechst wird eine Anlage von einem Unternehmen A zur Herstellung von Essigsäure betrieben. In einer weiteren Anlage wird daraus von einem anderen Betreiber B Acidaldehyd hergestellt. Acidaldehyd wird in einer anderen Anlage eines Unternehmens C dazu benutzt, Crotonaldehyd herzustellen, und dieser Crotonaldehyd wird wiederum benutzt, um in einer vierten Anlage eines Unternehmens D Dicethen herzustellen, einen Stoff, den Sie sowieso nicht lagern können, sondern der unmittelbar in zwei weiteren Anlagen eines fünften Unternehmens E zu Sorbinsäure oder zu einem Süßstoff verarbeitet wird. Wir haben bisher die Verantwortung für die Anlagen im Bereich der Unternehmen, sie sind verantwortlich. Wenn Sie eine derartige virtuelle integrierte Anlage, wie ich sie jetzt gerade dargestellt habe, zukünftig dieser Regelung unterwerfen müssten, dann müssten Sie unter diesen fünf Unternehmen einen Anlagenverantwortlichen für diese integrierte Anlage herausuchen und finden. Das ist in meinen Augen die Quadratur des Kreises. Sie können nicht einem Unternehmen unter diesen fünf Unternehmen den Hut aufsetzen, das funktioniert nicht. Sie müssten das gesamte deutsche Anlagenrecht auf diesen Fall abstellen und umstricken. Aus diesem Grunde lehnen wir den Singular ab. Wir meinen, dass es notwendig ist, das wieder in den Plural zu setzen, um mit den bisherigen Regelungen, mit denen wir gut gefahren sind, auch weiterhin fortfahren zu können. Das bedeutet nicht, dass materielle Abstriche in diesem Fall gemacht werden müssen, denn die Umweltverträglichkeitsprüfungen werden in diesem Zusammenhang, da es sich um einen verfahrenstechnischen Verbund in der geschilderten Abhängigkeit handelt, auch weiterhin durchgeführt werden müssen. Die Informationen liegen bei den zuständigen Behörden vor; diese könnten die Erkenntnisse, die sie haben, auch weiterhin in die Genehmigungsverfahren einbringen und dort bündeln, auswerten und die entsprechenden Bescheide erteilen.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Henrich. Jetzt hat als Berichterstatterin für die PDS-Fraktion Frau Eva Bulling-Schröter das Wort.”

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Meine zwei Fragen gehen an Herrn Zschiesche; es geht noch einmal um die Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass das Artikelgesetz die europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nur teilweise umsetzt. Ich möchte von Ihnen gern noch einmal dargelegt bekommen, wo Ihrer Meinung nach im Artikelgesetz nachgebessert werden müsste. Und die zweite Frage: Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Plangenehmigung mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung einzuführen; sehen Sie dadurch eine mögliche Abschaffung des Erörterungstermins?“

Vorsitzender: „Herr Zschiesche, bitte zur Beantwortung der beiden Fragen.“

Sv. Michael **Zschiesche:** „Ich fange bei der zweiten Frage an, weil die erste sehr stark auf das Bezug genommen hat, was ich vorhin in den fünf Minuten vorgestellt habe. Die Einführung eines weiteren Verfahrenstyps, nämlich Plangenehmigung mit sog. eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung, ist sozusagen aus der Sicht der Komplexität ein neuer Verfahrenstyp, der natürlich zusätzliche Aufwendungen erfordert. Aber was die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft, würde der Sinn einer solchen Beteiligung, nämlich ein Wegfall des Erörterungstermins, m. E. die Motivation, die Attraktivität dieser Beteiligung ziemlich gravierend ins Leere laufen lassen. Wir haben die Problematik beispielsweise in den neuen Bundesländern untersucht. Wir haben ja seit ungefähr zehn Jahren einen sukzessiven Abbau der Bürgerbeteiligung. Da wird einmal hier ein Stück weggenommen, mal da eine kleine Verfahrensänderung eingebracht; in der Summe macht das natürlich in der Praxis eine ganze Menge aus. Wir haben dabei festgestellt, dass in den neuen Bundesländern nur ungefähr 50 % der Beteiligung oder der Wahrnehmung der Beteiligung wie in den alten Bundesländern zu konstatieren ist. Das ist natürlich ein ganz elementarer Verzicht auf eine Kontrollmöglichkeit, was wiederum in die allgemeinen Probleme des Vollzugsdefizits mündet. Hier kann ich nur davor warnen, dass man weiter versucht, sozusagen durch die Statuierung eines neuen Verfahrenstyps den Erörterungstermin abzuschneiden. Der Erörterungstermin ist ja im Prinzip wirklich das Salz in der Suppe; da sitzt man sich gegenüber, da hat man Kommunikation, da kann man seine Meinungen wirklich austauschen. Bei einer schriftlichen Runde, wo nur noch Stellungnahmen abgegeben werden, ja gut, was passiert denn da letztlich? Da wird das Ganze gebündelt, und ob das Ganze kontrolliert, sozusagen noch einmal von Sachverständigen untersucht wird, das möchte ich jetzt dahingestellt sein lassen. Der Erörterungstermin ist sozusagen die verfahrensrechtliche Krönung, der Kern des Bürgerbeteiligungsverfahrens und sollte unter keinen Umständen angetastet oder abgeschafft werden.“

Zur zweiten Frage nur ganz kurz; ich hatte das schon ausgeführt. Bei der IVU-Richtlinie gibt es beispielsweise konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung, was den Umfang des Genehmigungsantrages betrifft. Hier gibt es in der Begründung des Artikelgesetzes sozusagen eine Verpflichtung, das zu tun, aber in der 9. BImSchV muss das irgendwie verloren gegangen sein, jedenfalls taucht es dort nicht mehr auf. Desgleichen beim UVP-Gesetz – beispielsweise, ich habe es vorhin angesprochen, was die Lebendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung angeht, überhaupt die Möglichkeit, das zu begreifen, was in dem Verfahrensgutachten steht. In der entsprechenden Änderungsrichtlinie ist von Modellen, von Zeichnungen, von Skizzen die Rede, also etwas mehr als das, was durch ein Gutachten jeweils geliefert wird. Es wäre schön, wenn diese Begriffe im UVP-Gesetz auftauchen, damit klar wird, dass man etwas mehr Beteiligung, die lebendiger wird, die wirklich der Zielführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung adäquater entgegenstrebt, tatsächlich auch in der Praxis erreicht.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Zschiesche. Als nächste hat Frau Mehl für die SPD-Fraktion das Wort.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Es ist ja immer wieder spannend, wie ein und derselbe Sachverhalt unterschiedlich bewertet wird; die Bandbreite reicht von ‚totale Katastrophe‘ bis ‚es ändert sich nichts‘; das finde ich schon spannend. Ich glaube, ein wesentlicher Punkt nicht nur bei der UVP-Änderungs-, sondern auch bei der IVU-Richtlinie wird tatsächlich die Frage der Umsetzung sein. Wir haben uns schon länger damit beschäftigt und uns immer gefragt, weiß eigentlich jeder, was er zu tun hat, wenn es dieses Gesetz gibt, von Details einmal abgesehen. Gerade vor dem Hintergrund der teilweise geäußerte Kritik, dass der Aufwand vergrößert würde, frage ich mich natürlich: Was gibt es da für einen Spielraum? Wenn ich keinen Spielraum habe, brauche ich über diesen Punkt nicht mehr zu reden. Wenn ich EU-Recht oder EG-Recht umsetzen muss, muss ich es umsetzen, Punkt. Dann versuche ich das so optimal wie möglich zu machen, und darum sitzen wir ja auch hier. Zur Frage der Umsetzung möchte ich gerne Herrn Schink und auch Herrn Lindemann noch einmal hören. Einmal aus der Sicht der Antragsteller – vielleicht kommen wir in der nächsten Frage dazu, das wurde ja von einigen Stellungnahmen schon behandelt, wie Sie das sehen. Ich würde auf der Genehmigungsseite gerne konkreter wissen, wie das in der Praxis ablaufen soll, ein so kompliziertes Gesetzeswerk umzusetzen. Wir wollen ja, dass der Inhalt dessen, was wir erreichen möchten – mehr Umweltschutz, Optimierung usw. –, auch erreicht wird; es geht also nicht nur darum, das einfach abzuarbeiten, dann auf die Seite zu legen und abzuhaken, sondern es soll ja inhaltlich etwas rüberkommen. Ich möchte das von Ihnen noch einmal ein wenig erläutert haben.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Das war eine Frage zunächst an Herrn Dr. Schink von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, dann an Herrn Lindemann. Herr Schink, bitte.“

Sv. Dr. Alexander **Schink** (BkS): „Sie machen zu Recht darauf aufmerksam, dass die Gesetzgebung die eine Seite und der Vollzug der Gesetzgebung die andere Seite ist. Gerade was den Vollzug von Umweltgesetzen angeht, gibt es ganz erhebliche Defizite im Verfahren. Ich glaube, dass wir auch bei der UVP-Gesetzgebung und bei der Umsetzung dieser Änderungen erhebliche Vollzugsdefizite oder aber Verlängerungen und Verzögerungen von Verfahren haben werden. Das liegt zum einen darin begründet, dass zunächst einmal die Frage der Abklärung, für welche Fälle eine UVP-Notwendigkeit besteht, schon relativ aufwendig ist; etwa hinsichtlich der vielfältigen Differenzierungen, die hier im Gesetzgebungsvorschlag enthalten sind. An diesen Differenzierungen führt aber – ich glaube, das ist hier in der Anhörung deutlich geworden – eigentlich kein Weg vorbei, weil die EU-Richtlinie zur Änderung der UVP-Änderungsrichtlinie sehr stringente Anforderungen an den nationalen Gesetzgeber stellt und diesem sehr starke ‚Fesseln‘ anlegt, und auch die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere in der Irland-Entscheidung, ja dazu geführt hat, dass die Spielräume für den nationalen Gesetzgeber nicht mehr besonders groß sind. Daher können wir uns auf der gesetzgeberischen Ebene zwar über verschiedene Konzepte, nicht aber darüber unterhalten, ob es viel weniger UVP-pflichtige Fälle geben soll; das ist nicht möglich. Die zweite Frage wäre: Sollen inhaltlich an der UVP Abstriche gemacht werden? Auch darüber gibt es wenig zu sagen, weil auch hier die Frage, was untersucht werden soll und wie intensiv das sein soll, durch die EU-Richtlinie festgelegt ist. Was zu tun ist, ist m.E. sehr schnell auf der Basis der Änderung des geltenden Rechts Ausführungsvorschriften für die Vollzugsbehörden – und zwar bereichsspezifisch – zu schaffen, um anzuleiten, etwa im Bereich der Bauleitplanung, die UVP sachangemessen, bezogen auf das ganz konkrete Verfahren durchzuführen und nicht mit irgendwelchen nebulösen Umweltforschungen zu versehen. Dasselbe gilt für das Immissionsschutzrecht und auch für die Vielfalt der Infrastrukturvorhaben; auch dort brauchen wir sehr schnell Ausführungsvorschriften, die auf das geänderte Recht aufsatteln.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Schink. Jetzt Herr Lindemann vom Umweltministerium Nordrhein-Westfalen, bitte.“

Sv. Jürgen **Lindemann**: „Das ist sicher ein sehr kritischer Punkt mit den Vollzugsdefiziten. Ich denke, wir werden um Ausführungsvorschriften nicht herumkommen. Sie sind eigentlich ja auch vorgesehen, ich habe es schon angesprochen – Rechtsverordnung der

Bundesregierung, wie man den Artikel 2 näher ausführt, und auch allgemeine Verwaltungsvorschriften um die Möglichkeit des Screeningverfahrens ergänzen. Das sind wichtige Punkte. Ob man darunter noch relativ schnell mit Verwaltungsvorschriften reagiert, ist zu überlegen. Zumindest werden wir als Länder uns einiges einfallen lassen müssen, um unsere Behörden darauf vorzubereiten. Ich denke, das ist ein wichtiger Punkt. Man muss, so schwierig das ist, bei dem Vollzug aufpassen, ob man nicht wieder ‚zu deutsch‘ wird, zu sehr in die Einzelheiten geht, zu sehr Sachverhalte aufbürdet, die nicht hereingehören. Das Problem hat sich z.B. beim Scoping damals schon beim UVP-Gesetz und bei vielen anderen Sachen herausgestellt. Da muss man nachhaken. Und ich finde es wichtig – das haben wir damals beim ersten Vorgang versäumt –, dass man z.B. jetzt für die neuen Verfahren rechtzeitig so etwas wie eine UVP-Dokumentation aufbaut, wo der Sachverhalt auch dokumentiert wird, damit man ganz gezielt eingreifen kann, wenn man sieht, dass es hier Vollzugsdefizite oder Vollzugsfehler gibt; sonst kennen wir die oft gar nicht.. Gerade ich, der ich sozusagen für UVP allgemein, aber schon nicht mehr für die UVP in den konkreten Verfahren zuständig bin, habe hier Schwierigkeiten. Das heißt, man darf nicht nur die allgemeinen Vorschriften erlassen, die sicher für den Vollzug wichtig sind, sondern man muss auch konkreter kontrollieren und dem Vollzug Hilfen geben, dass er sich wirklich auf das beschränkt, was erforderlich ist.

Ein Beispiel, wo dies sehr wichtig werden wird: Landschaftsschutzgebiet. Die sind in den schützenswerten Gebieten der Anlage 2 enthalten. Ich glaube, 44 % der Fläche Nordrhein-Westfalens sind Landschaftsschutzgebiete. Wenn ich hier die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles fixieren will auf die Punkte, wo es wirklich erhebliche Umweltauswirkungen gibt, dann muss ich feststellen, was denn der konkrete Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes ist, und fragen, ob der konkrete Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes gefährdet ist. Das ist ein wichtiger Punkt, nicht allgemeine Erwägungen zum Landschaftsschutz. Unsere wesentliche Aufgabe wird es sein, das verfahrensmäßig und inhaltlich abzusichern und im Vollzug zu kontrollieren, um Vollzugsdefizite größerer Art zu verhindern. Ich hoffe, dass uns dies gelingt.

Gerade die standortbezogene Vorprüfung, sie wird ja jetzt etwas ganz Besonderes im UVP-Recht, darauf müssen wir wirklich sehr achten. Bisher war die UVP eigentlich nie standortbezogen, bisher haben wir immer allgemeine Kriterien gehabt. Jetzt wird zum ersten Mal der Standortbezug eingeführt, auch bei der UVP. Diese Prüfungen sind diejenigen, die in der Größenordnung weit heruntergehen – nicht die allgemeinen, nicht die Pflicht-Umweltverträglichkeitsprüfungen, sondern die standortbezogenen Prüfungen gehen notwendigerweise aufgrund des Irland-Urteils runter. Hier muss man besonders darauf achten, dass man das effektiv und fixiert durchführt, also Regelungen schafft, die den Vollzug

kontrollieren. Weiter muss darauf geachtet werden, dass es nur dort eine UVP gibt, wo sie wirklich erforderlich ist. und dass nur das geprüft wird, was für diese Frage tatsächlich erforderlich ist. Auch das halte ich für wichtig. Ich hoffe, die deutsche Wirtschaft versucht, auf diesem Weg, dass man sich darauf verständigt, was das fixiert, mitzugehen. Das halte ich für den entscheidenden Ansatzpunkt und nicht, europarechtlich fragwürdig Schwellenwerte abzuschneiden.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Lindemann. Als nächster hat der Kollege Prof. Laufs für die CDU/CSU-Fraktion das Wort.“

Abg. Prof. Dr. Paul **Laufs** (CDU/CSU): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Prof. Schmidt-Preuß.

1. Sie sagten, dass man über die vorgesehenen Schwellenwerte hinsichtlich der Wettbewerbsgleichheit z.T. streiten kann. Andererseits wird in den Schwellenwerten als Abschneidekriterien ein europarechtliches Risiko gesehen. Vielleicht könnten Sie dazu noch eine präzisierende Bewertung abgeben.

2. Die gesetzliche, möglicherweise projekttypabhängige Festlegung einer federführenden Behörde bei der medienübergreifenden Koordinierung ist hier mehrfach vorgeschlagen worden. Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag? Könnte man diese Festlegung ggf. dem Landesgesetzgeber überlassen?“

Vorsitzender: „Herr Prof. Schmidt-Preuß, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Matthias **Schmidt-Preuß:** „Schönen Dank. Zunächst noch einmal zu den Schwellenwerten. Das Urteil in Sachen Irland sagt, dass dann, wenn ein Mitgliedstaat Schwellenwerte von beispielsweise 2 t bis 20 t einführt, die Untergrenze, also 2 t, nicht so festgelegt sein darf, dass wesentliche Umweltauswirkungen unter den Tisch fallen, um es einmal so zusammenzufassen. Das bedeutet für den Gesetzgeber: Wenn er sich dazu entschließt, Schwellenwerte einzuführen, was die UVP-Änderungsrichtlinie ihm ja aus guten Gründen an die Hand gibt, und die guten Gründe sind insbesondere die Rechtssicherheit auch für die Vorhabenträger, die Unternehmen, dann muss der Gesetzgeber ein Auge darauf haben, dass die Schwellenwerte nicht zu großzügig sind; sonst ginge er ein europarechtliches Risiko ein. Aber nochmals: Es ist ein Abwägungsprozess. Ich meine, die Alternative wäre doch nur Einzelfallprüfung. Wir legen ja im deutschen Anlagenzulassungsrecht traditionell Wert darauf, dass Rechtssicherheit besteht, dass die Unternehmen, aber auch die Behörden wissen, wo die Grenzen liegen. Deshalb meine ich, der Gesetzentwurf versucht hier wirklich einen optimalen Mittelweg zu finden. Er will Rechtssicherheit geben, er bedient sich der von der Richtlinie vorgesehenen Schwellenwerte von – bis. Ich meine, das ist eben Ihre Entscheidung, die Entscheidung des Gesetzgebers, den Unterwert festzu-

setzen. Meines Erachtens fährt er insgesamt hier einen ausgewogenen Kurs. Man kann darüber streiten: Fangen Fernleitungen beispielsweise wirklich bei 2 km an und der Durchmesser der Rohre bei 150 mm? Das sind fachliche Gesichtspunkte. Ich wäre dankbar, wenn Sie darauf noch einmal ein Auge werfen und schauen würden, ob nicht vielleicht des Guten zu viel getan worden ist. Das Irland-Urteil verlangt ja nicht, dass man bis 0,01 runterfahren muss; es verlangt lediglich, dass unterhalb der Schwellenwerte, also unterhalb des Abschneidekriteriums, nichts Nennenswertes übrig bleibt, was dann unter den Tisch fiele. Wie gesagt, da kann man im Einzelfall vielleicht auch einmal des Guten zu viel tun.

Wenn ich das aufgreifen darf, was Herr Kollege Schmidt erwähnte: die Einzelfallprüfung als Auffangtatbestand. Wenn man den noch additiv einführen würde, dann würde man m.E. vielleicht – ich will das nur zu bedenken geben – auch die von der Richtlinie vorgesehenen Schwellenwerte entwerfen. Wenn man diese vernünftig und ausgewogen festsetzt, hat man eigentlich das Gebotene getan. Ich hätte da ein bisschen Bauchschmerzen.

Jetzt die zweite Frage, Herr Laufs. Die federführende Behörde – das setzt ja eigentlich an dem allgemeinen Problem an, das hier schon mehrfach und zum Teil auch kritisch angeklungen ist. Ich hatte in meinem Eingangstatement ja die Beibehaltung der Parallelbehörden begrüßt. Jedenfalls jetzt – in der Situation, wo wir dringendst umsetzen müssen – bleibt uns, glaube ich, nicht viel anderes übrig, als an dem bewährten System, das wir in Deutschland z.B. mit Parallelbehörden haben – etwa BImSchG-Behörde hier und Wasserbehörde dort – festzuhalten, den § 13 BImSchG also unberührt zu lassen. Ich glaube, da muss man einem verbreiteten Missverständnis vorbeugen. Allein die Tatsache, dass wir in Deutschland verschiedene Behörden haben, die das Medium Luft, die BImSchG-Behörden, und das Medium Wasser, die Wasserbehörden, betreuen, allein diese Tatsache bedeutet mitnichten, dass wir den medienübergreifenden und integrativen Ansatz in Deutschland mit unserem Umweltrecht nicht durchführen könnten. Ich greife einmal vor, wir behandeln das ja eigentlich heute Nachmittag: Die IVU-Richtlinie hat es sozusagen ausdrücklich in das Belieben der Mitgliedstaaten gestellt, ob man Parallelbehörden beibehält oder nicht. Im UVP-Recht haben wir seit langem das Institut der federführenden Behörde. Wir haben in § 14 UVPG dieses Institut, das wir vereinheitlichen können, und das wird auch längst praktiziert. Der round table der Behörden findet also längst statt, die BImSchG-Behörde zieht selbstverständlich im Rahmen ihres Verfahrens die Kolleginnen und Kollegen der Wasserbehörde mit hinzu. Und umgekehrt, wenn wir zu Erlaubnissen und Bewilligungen durch die Wasserbehörde kommen – etwa für ein Steinkohlekraftwerk –, handeln BImSchG-Behörde hier und Wasserbehörde dort doch nicht unkoordiniert. Wenn wir also die Wassererlaubnis und -bewilligung erteilen, sitzen die Kolleginnen und Kollegen der BImSchG-Behör-

de mit am Tisch. Mit anderen Worten: Der medienübergreifende Ansatz der UVP wird, so meine ich, bereits jetzt sichergestellt; das ist das UVP-G. Ich möchte daher auf Ihre Frage antworten: Nein. Bitte nicht jetzt sozusagen eine noch darüber hinausgehende Überfrachtung im administrativen Bereich, weil, so ist mein Eindruck aus vielen Gesprächen mit Praktikern, diese federführende Behörde derzeit gut läuft. – Vielen Dank.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schmidt-Preuß. Wir haben das Zeitlimit erreicht für die Mittagspause. Ich habe im Moment noch zwei Wortmeldungen zum Themenkomplex; wenn Sie damit einverstanden sind, arbeiten wir die noch ab und gehen dann in die Mittagspause. Oder gibt es weitere Wortmeldungen? – Es gibt weitere Wortmeldungen. Dann schlage ich vor, dass wir die anderen Wortmeldungen zu diesem Themenkomplex nach der Mittagspause aufrufen und jetzt zunächst in die Mittagspause eintreten.

Den geladenen Sachverständigen möchte ich noch einmal sagen: Sie können hier im Restaurant oder im Bistro des Reichstages etwas zu essen bekommen. Wer Schwierigkeiten hat, den Weg zu finden, kann sich an die Mitarbeiter des Sekretariates wenden; sie sind Ihnen gern behilflich.

Wir setzen die Anhörung hier pünktlich um 14 Uhr fort.”

Vorsitzender: „Ich möchte Sie alle bitten, wieder Platz zu nehmen, damit wir fortfahren können.

Ich eröffne die unterbrochene Anhörung wieder und möchte auch die Kolleginnen und Kollegen begrüßen, die erst jetzt zur zweiten Runde dazugestoßen sind. Wir sind noch beim Bereich ‚Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie‘. Im Moment liegen mir dazu noch vier Wortmeldungen vor; von Frau Bierwirth, Frau Dött, Herrn Fell und Frau Bulling-Schröter. In dieser Reihenfolge rufe ich Sie jetzt auf; zuerst also Frau Bierwirth bitte.”

Abg. Petra **Bierwirth** (SPD): „Eine Frage an Frau Prof. Jessel. Sie haben in Ihrem Statement angesprochen, dass Sie die vorgenommene Schwellenwertsetzung bei vier- und mehrspurigen Bundesstraßen sowie auch die Entscheidung, sonstige Bundesstraßen nur noch einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen, für sehr problematisch ansehen. Können Sie dazu bitte noch einmal nähere Ausführungen machen?”

Vorsitzender: „Frau Prof. Jessel bitte, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten.”

Sv. Prof. Dr. Beate **Jessel** (BDLA): „Ja, das kann ich gerne. Es ist ja so, dass bislang Bundesstraßen und Bundesfernstraßen generell einer UVP-Pflicht unterliegen, sofern sie nach § 17 Bundesfernstraßengesetz planfeststellungspflichtig sind. Anstelle dieser generellen UVP-Pflicht wird nun zum Einen eine Schwelle einge-

führt, d.h. für vier- und mehrspurige Bundesfernstraßen ab einem zusammenhängenden Abschnitt von 10 km und mehr besteht die generelle UVP-Pflicht, und für sonstige Bundesstraßen reicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles. Das ist insoweit problematisch, weil dadurch hinter einen bisher schon erreichten Stand der Umweltvorsorge, den wir für Bundesstraßen hatten, bei der UVP-Pflicht zurückgegangen wird. Ich denke, es ist unstrittig, dass es sich hier jeweils um Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt. Kritisch ist vor allem der Aspekt zu sehen, dass es sehr viele Umgehungsstraßen gibt, die gebaut und mit in den Bundesverkehrswegeplan eingestellt werden, die aber häufig Abschnittslängen von unter 10 km Länge aufweisen und auf diese Art und Weise dann u.U. aus der Prüfpflicht herausfallen. Wir haben das einmal recherchiert und uns sagen lassen, dass von den etwa 1.000 Bedarfseinstellungen in den Bundesverkehrswegeplan, die durch die Länder erfolgen, durch diese Neuregelung etwa gut die Hälfte aus einer verbindlichen UVP-Pflicht herausfallen oder sich zumindest hier durch diese Vorprüfung ein erheblicher Ermessensspielraum zur Durchführung einer UVP ergeben würde.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Jessel. Als nächste hat das Wort Frau Kollegin Dött, CDU/CSU-Fraktion. – Bitte benutzen Sie das Standmikrofon, da ist offensichtlich ein Fehler in der Schaltung beim Tischmikrofon.”

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Ich möchte zuerst eine Nachfrage an Frau Dr. Jeder stellen, und zwar immer noch zu diesen integrierten Anlagen. Was ist da EU-rechtlich geschuldet? Und dann habe ich eine Frage an Herrn Seßler zu dem Bereich. Erreichen die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Zulassungsverfahren die Ziele Entbürokratisierung und Vereinfachung der Verfahren oder erhöht sich die Komplexität des Zulassungsrechts und des Vollzugs? Ich stelle diese Frage absichtlich an Sie, weil ich weiß, dass Ihr Verband auch sehr viele kleine Unternehmen vertritt. Vielleicht stellen Sie einmal dar, wie das bei kleinen Einheiten aussieht, wenn kleine Handwerksbetriebe betroffen sind.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Dött. Die erste Frage ging an Frau Dr. Jeder vom Verband der Chemischen Industrie.”

Sv. Dr. Petra **Jeder** (VCI): „Bei den integrierten chemischen Anlagen ist zu differenzieren. Wir haben im Gesetzentwurf der Fraktionen einmal eine Regelung in der von uns so genannten UVP-Liste und dann eine Regelung in der 4. BImSchV. Wenn Sie mich fragen, was bei diesen Regelungen EG-rechtlich geschuldet ist, dann ist aus unserer Sicht lediglich eine Regelung im Anhang zum UVP-G erforderlich. Eines Genehmigungsvertrages zu den integrierten chemischen Anlagen bedarf es nicht. Die in der 4. BImSchV genannten Genehmigungsverträge sind nämlich ausreichend, um die

UVP-Pflicht für integrierte chemische Anlagen zu tragen.

Wenden wir uns also der UVP-Liste zu. Herr Dr. Henrich hat vorhin auf die Probleme in der Praxis hingewiesen: Wie ist in Deutschland das Verhältnis zwischen den Worten ‚Anlagen‘ und ‚Einheiten‘? Aus unserer Sicht ist also eine Auslegung der EG-Richtlinie vorzunehmen, und dabei muss man einmal die Regelungen in Anhang II, das sind die sog. fakultativen UVP-Vorhaben, von den zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben des Anhanges I unterscheiden. Man sieht es in Anhang II Ziffer 6 Buchstabe a) deutlich: Dort sind die einzelnen Anlagen der chemischen Industrie angesprochen. Die einzelne Anlage ist nach Anhang II UVP-pflichtig zu machen. Insofern ist der Entwurf sachgerecht, der nämlich sagt, bei einzelnen Chemieanlagen wird im Einzelfall untersucht, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht. Wenn das der Regelungsgehalt von Anhang II ist, wird aus unserer Sicht deutlich, dass in Anhang I mehr an Anlagen vorhanden sein muss, um zu einer UVP-Pflicht zu kommen. Und mehr als eine Anlage sind dann aus unserer Sicht mindestens zwei Anlagen. Dies zeigt einmal deutlich, dass unser deutsches Recht zur zwingenden UVP-Pflicht in der chemischen Industrie diese Anforderungen bereits erfüllt, so dass Änderungsbedarf letztlich nicht gegeben ist. Von daher ist es für uns unverständlich, warum das jetzt hier geändert wird. Für den Fall, dass man deklaratorisch den Wortlaut des Anhanges I Ziffer 6 deutlich machen will, ist aus unserer Sicht die Regelung sehr unglücklich, weil es nämlich die Probleme in der Praxis – Wie gehe ich mit dem Begriff Anlagen im Verhältnis zu Einheiten um? – nicht löst. Aus unserer Sicht ist es EG-rechtlich richtig zu sagen, dass mit dem Wort Einheiten unsere Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemeint sind. Dies zeigt dann, dass es sachgerecht ist, wie z.B. der Bundesrat sowohl im Umweltausschuss als auch im Wirtschaftsausschuss vorgetragen hat, dass integrierte chemische Anlagen sich dadurch auszeichnen, dass mindestens zwei Anlagen im verfahrenstechnischen Verbund stehen müssen. – Ich hoffe, ich habe Ihre Frage beantwortet.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Dr. Jeder. Die zweite Frage ging an Herrn Seßler vom Zentralverband des Deutschen Handwerks.”

Sv. Berthold **Seßler** (ZDH): „Die Genehmigungsverfahren für die Betriebe unserer Branche umfassen im Wesentlichen sämtliche Behördenteile, die wir in den städtischen und gemeindlichen Behörden vorfinden. Es geht also um Abwassergesetze, Abfallgesetze, das Bodengesetz etc. Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird teilweise tangiert, allerdings nur von wenigen Betrieben. Die Unterlagen, die die Betriebe dafür erstellen müssen, füllen in der Regel einen DIN-A4-Ordner, und die Laufzeiten bei den einzelnen Behörden – Sie müssen im Wesentlichen ja alle Behörden direkt ansprechen – liegen zwischen einem halben Jahr und einem Jahr. Sie

hängen natürlich davon ab, wie gut informiert der für Sie zuständige Behördenvertreter ist; ist er nicht informiert, muss er sich erst informieren, und das macht er mit entsprechendem zeitlichen Aufwand. Dies sind eigene Erfahrungen, die ich bei einem Genehmigungsverfahren vor vier Jahren habe durchmachen müssen.

Wir sind rundum gut versorgt mit Auflagen. Der gesamte Betrieb hat schon heute keine Möglichkeiten mehr, irgend etwas außerhalb der herrschenden Gesetzeslage zu machen. Das, was wir hier vorfinden, ist einfach oben aufgesetzt: noch eine Behörde; noch ein öffentliches Anhörungsverfahren, von dem wir heute natürlich noch nicht wissen können, wie das ausgeht, was für zusätzliche Anforderungen an uns gestellt werden. Wir plädieren deshalb noch einmal dafür, die Änderungen, die wir vorgeschlagen haben, zu berücksichtigen und nicht alle kleinen und kleinsten Betriebe dieser Regelung zu unterwerfen.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Seßler. Jetzt hat das Wort der Kollege Fell, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.”

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte eine Frage an zwei Experten richten, und zwar an Herrn Schrader und Herrn Rottner. Sind bei den Kriterien einer obligatorischen UVP-Pflicht von Windenergieanlagen und auch von Biomasseanlagen sowie bei der Vorprüfung einer UVP-Pflichtigkeit dieser Anlagen die ökologischen, vor allem die Klimaschutzvorteile einer regenerativen Anlage genügend berücksichtigt oder haben diese Anlagen gegenüber fossilen Energieanlagen vielleicht sogar eine Schlechterstellung? Beispielsweise die Windkraftanlagen, die bei schon wesentlich niedrigeren Leistungswerten einer UVP-Pflicht unterzogen werden als Kohle- oder Erdölkraftwerke?”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Fell. Ich gebe die Frage zunächst an Herrn Prof. Schrader, FH Fulda.”

Sv. Prof. Dr. Christian **Schrader**: „Ich will in diesem Zusammenhang auch auf die Frage eingehen, nach welchen Kriterien man hier nach der Anlage II zum UVPG im Einzelfall eine Vorprüfung durchführt. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass man bei den Kriterien hauptsächlich auf Naturschutzgebiete oder andere geschützte ausgewiesene Gebiete eingeht, während die entsprechende Liste im Anhang der UVP-Änderungsrichtlinie noch auf ganz andere Gebietskategorien abzielt, etwa Küsten- und Berggebiete etc. Wenn man diese Kriterien nicht mit abbildet, wird man nur im ausgewiesenen Schutzbereich sagen können, im Einzelfall ist hier eine UVP erforderlich. Man wird aber nicht in einem Küstengebiet, das nicht als solches als Schutzgebiet ausgewiesen ist, in einer Einzelfallprüfung zu einem adäquaten Ergebnis kommen.”

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schrader. Dann ging die Frage noch an Herrn Rottner vom BUND.“

Sv. RA Peter **Rottner** (BUND): „Herr Fell, ich beantworte Ihre Frage mit Ja. Es ist schon erstaunlich, warum Windkraftanlagen, verglichen mit anderen Energieerzeugungsanlagen, in der dort genannten Größe in Nr. 1.6 der Liste der ‚UVP-pflichtigen Vorhaben‘ aufgeführt sind. Die zweite Sache ist: Es gibt natürlich problematische Standorte für Windkraftanlagen, für die die standortbezogene UVP bei den Vorhabensprüfungen erforderlich ist.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Rottner. Als nächste hat das Wort die Kollegin Eva Bulling-Schröter, PDS-Fraktion.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Meine Fragen gehen an Herrn Prof. Dr. Schneider. Es geht noch einmal um die auditierten Unternehmen. Wie bewerten Sie die vorgesehene Privilegierung der auditierten Unternehmen im Artikelgesetz hinsichtlich der Kontrolldichte, vor allem im Hinblick auf die Sicherheit in der Nachbarschaft und die Kolleginnen und Kollegen im Betrieb?“

Vorsitzender: „Frau Bulling-Schröter, die Frage ging aber jetzt schon in den zweiten Themenkomplex, wir sind aber noch im ersten Themenkomplex ‚Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie‘.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Gut, dann stelle ich sie zurück.“

Vorsitzender: „Gut, stellen wir sie zurück und nehmen sie in den zweiten Komplex hinein. Haben Sie zur UVP noch eine Frage?“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Ja, zur Genehmigungspraxis. Es wurde von Seiten der Chemischen Industrie dargelegt, dass die Genehmigungsverfahren jetzt wieder länger dauern würden. Diese Meinung haben wir im Zusammenhang mit den Beschleunigungsgesetzen schon einmal gehört. Ich hätte dazu Ihre Meinung gerne gehört – auch im Hinblick auf Arbeitsplätze. Könnten dadurch z.B. Arbeitsplätze vernichtet werden, wie das immer wieder von Seiten der Industrie dargelegt wird?“

Vorsitzender: „Die Frage ging jetzt an ... ? An den Kollegen vom DGB. Herr Dr. Schneider, bitte.“

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DGB): „Soll ich jetzt die zweite Frage beantworten und die erste zurückstellen?“

Vorsitzender: „Ja, die erste stellen wir zurück.“

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DGB): „Da gibt es in der Tat – je nachdem, woher man guckt – immer unterschiedliche Ansichten. Das gibt es schon seit den 70er Jahren. Ich glaube, man muss den Untersuchungen, die in den letzten zehn, 20 Jahren vorgelegt wurden, mehr Glauben schenken. Dort wurde ja festgestellt – und die jüngste Untersuchung, die vorgelegt wurde, bestätigt dies –, dass bis zu etwa 80 % der Verzögerungen selbst verschuldet sind, weil die Antragsunterlagen von den Unternehmen, die um Genehmigung bitten, unvollständig usw. vorgelegt wurden. An diesem Tatbestand hat sich, soweit ich weiß, im Groben nichts geändert; d.h. diejenigen, die klagen, mögen doch bitte in ihrem eigenen Hause Verbesserungen vornehmen. Das würde in der Tat dazu führen, dass eine Beschleunigung bei den Genehmigungsverfahren erreicht wird. Dennoch muss man auch den zweiten Punkt ansprechen, der ja immer wieder vorgetragen wird. Man kann auch europaweit nicht Äpfel mit Birnen vergleichen. Die letzte Untersuchung des Öko-Institutes in diesem Feld hat deutlich gemacht, dass die Schnelligkeit der deutschen Genehmigungsverfahren europaweit an der Spitze liegt, denn man kann z.B. nicht das deutsche und das britische System miteinander vergleichen. In England ist man in der Tat etwas schneller bei der Genehmigung, aber – da muss ich dann den VCI und den BDI fragen, ob sie das wollen – dort hat man eine Genehmigungssituation, die einmündet in einen Bestandsschutz von vier Jahren, während wir in der Bundesrepublik einen unbegrenzten Bestandsschutz haben. Wenn man schneller sein will, muss man natürlich auch bei dem Bestandsschutz heruntergehen. Ich glaube, das will eigentlich gar kein Unternehmen; das Unternehmen will möglichst seine Investition sicher und planbar für die nächste Zeit tätigen. Insofern sage ich bewusst: Man kann nicht Äpfel und Birnen miteinander vergleichen. Aber auch unsere Klientel in den Unternehmen will sicher sein, dass – z.B. was arbeitsschutz- und gesundheitsrelevante Fragen betrifft – bei der Genehmigung ordentlich und nicht oberflächlich geprüft worden ist. Ich denke, da müssen sich die Industrieverbände entscheiden, was sie wollen: kurzer Bestandsschutz und ein schnelleres Verfahren oder ein ordentliches Genehmigungsverfahren und dafür den glaube ich sehr hoch einzuschätzenden Bestandsschutz in der Bundesrepublik. – Schönen Dank.“

Vorsitzender: „Schönen Dank. Wir sind mit der Frage eigentlich schon wieder im zweiten Komplex. Ich frage jetzt noch zum 1. Komplex, UVP-Änderungsrichtlinie – gibt es da noch Fragen? Ja? Dann rufe ich als letzte in diesem Komplex Frau Sehn, F.D.P.-Fraktion, auf.“

Abg. Marita **Sehn** (F.D.P.): „Ich habe zwei Fragen, einmal an den ZDH. Im Eingangsstatement sprachen Sie davon, dass viele Handwerksbetriebe, die bislang nach Spalte II der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren genehmigt wurden, nunmehr in einem Verfahren mit UVP zu genehmigen wären. Können Sie hierzu weitere

Beispiele nennen und auf mögliche Umweltauswirkungen dieser Vorhaben eingehen?

Die zweite Frage an Herrn Prof. Dr. Schmidt: Hat das Artikelgesetz alle Hoffnungen auf Vereinfachung und Entbürokratisierung des Zulassungsrechts in Deutschland enttäuscht? Sehen Sie Möglichkeiten, diese Ziele durch Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs doch noch zu gewährleisten und welche Akzente würden Sie dabei empfehlen zu setzen?"

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Sehn. Ich rufe zuerst Herrn Seßler, Zentralverband des Deutschen Handwerks, auf.“

Sv. Berthold **Seßler** (ZDH): „Ich glaube, Sie haben mich missverstanden. Ich sagte nicht, sie sind nach der UVP zu genehmigen, sondern nach der 4. BImSchV. Aber ich kann es gerne beantworten, falls es hier dazu gehört; eigentlich gehört es ja in den nächsten Block.“

Vorsitzender: „Dann sollten wir das auch in den nächsten Block hereinnehmen. Ich komme jetzt zur zweiten Frage. Herr Prof. Schmidt, bitte, Universität Augsburg.“

Sv. Prof. Dr. Reiner **Schmidt:** „Frau Abgeordnete, aus meiner Sicht wurden nicht alle Erwartungen enttäuscht, aber einige, und die Frage ist, was zum derzeitigen Verfahrensstand noch zu retten ist. Ich meine, das sagte ich im Eingangsstatement schon, man sollte vor allem beim Zulassungsrecht Vereinfachungen vornehmen. Die Koordinierung, wie sie in § 10 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorgesehen ist, sollte deutlicher geregelt werden und nicht dem untergesetzlichen Recht überlassen bleiben. Im Übrigen sind die vier Kategorien der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht ganz einfach zu handhaben. Aber im Wesentlichen würde ich es bei der augenblicklichen Regelung belassen, von Details abgesehen, die wir heute schon angesprochen haben. Ich meine, dass man sich an diese neuen Kategorien schnell gewöhnen können wird, und man muss sich im Prinzip auf sie auch einlassen. Insofern würde ich, insgesamt gesehen, so viele Maßnahmen gar nicht für möglich halten, um im derzeitigen Stadium zur Vereinfachung beitragen zu können.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Damit sind wir am Ende des ersten Komplexes. Ich rufe jetzt den zweiten Fragenkomplex auf, ‚Umsetzung der IVU-Richtlinie‘. Auch hier haben zunächst wieder die Berichterstatter für die einzelnen Fraktionen das Wort, als erste Frau Bierwirth, bitte.“

Abg. Petra **Bierwirth** (SPD): Eine Frage an Herrn Gaßner und den Vertreter des BUND. Können Sie aus Ihrer Sicht noch einmal etwas zur Beurteilung der allgemeinen Betreiberpflichten sagen, wie sparsame Energieverwendung und Vorrang der Abfallvermeidung?

Vorsitzender: Vielen Dank. Zunächst Herr Gaßner.

Sv. RA Hartmut **Gaßner:** „Wir haben ja im Bereich der Betreiberpflichten eine Veränderung gegenüber dem Referentenentwurf des vorliegenden Artikelgesetzentwurfes. Die sparsame und effiziente Verwendung von Rohstoffen ist gestrichen worden. Es ist sicherlich eine schwierige Frage, wie es möglich ist, sich von Seiten der Behörden in dieser Hinsicht ein abschließendes Urteil zu verschaffen. Gleichzeitig ist es aber angesichts einer weltweit zu beobachtenden Ressourcenverschwendung eine Herausforderung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Die IVU-Richtlinie sieht eine entsprechende Berücksichtigung des Rohstoffverbrauchs vor. Momentan haben wir in dem Artikelgesetzentwurf die Situation, dass die sparsame und effiziente Verwendung von Rohstoffen als Betreiberpflicht gestrichen ist, als ein Kriterium zur Bestimmung des Standes der Technik allerdings übernommen werden musste. Es besteht somit ein Wertungswiderspruch. Auf der einen Seite soll dieses Kriterium im Rahmen des Standes der Technik Berücksichtigung finden, aber auf der anderen Seite gibt es keine ausdrückliche Betreiberpflicht. Das heißt, es wird ein Abwägungskriterium im Bereich der Beurteilung von Anlagentechnik sein. Es wird abzuwarten sein, inwieweit das zu instrumentalisieren und umzusetzen ist. Auch mahnt es dazu, durch das untergesetzliche Regelwerk noch weitere Kriterien zu schaffen, um das, was als integrativer Ansatz Eingang in die bundesrepublikanische Vollzugspraxis finden soll, auch umsetzen zu können. Hier wird es auch auf allgemeine Verwaltungsvorschriften ankommen. Bei der Gelegenheit möchte ich noch anregen, dass man sich überlegt, in das Artikelgesetz noch eine Bestimmung aufzunehmen, nach der allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht nur erlassen werden, sondern auch in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu novellieren sind.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Gassner. Die gleiche Frage ging auch an Herrn Rottner, BUND.“

Sv. RA Peter **Rottner** (BUND): „Bezüglich § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG ergibt sich im Gesetzentwurf eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, weil die Verordnungspflicht durch die beabsichtigte Streichung des § 5 Abs. 2 BImSchG weggefallen ist. Bis jetzt hat es keine entsprechende Rechtsverordnung gegeben, dass der § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG leergelaufen ist. Wünschenswert ist, dass hier Kriterien geschaffen und durch die Behörden durchgesetzt werden; daran ist noch zu arbeiten. Die Abfallhierarchie in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist im Verhältnis zu dem Vorentwurf verbessert worden. Hier werden sich allerdings schwierige Abgrenzungsprobleme ergeben. Dies ergibt sich aber aus dem Wesen der Abfälle. Die Formulierung, wie sie hier vorliegt, kann man so akzeptieren.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Rottner. Jetzt hat als nächste Frau Dött das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Ich habe zwei Fragen, die erste geht an Herrn Dr. Sellner. Wie wird sich Ihrer Auffassung nach die Zahl der standortbezogenen Vorprüfungen, der allgemeinen Vorprüfungen und der Umweltverträglichkeitsprüfungen entwickeln? Die zweite Frage geht an den BDI, auch als Vertreter des kleinen Mittelstandes: Teilen Sie die Einschätzung, wonach die Pflicht zur Durchführung einer UVP durch den Gesetzentwurf weit über das europarechtlich geforderte Maß hinaus ausgedehnt wird, indem auch vergleichsweise kleine Vorhaben in mittelständisch geprägten Branchen einer UVP unterzogen werden? Ich bitte dabei auch darauf einzugehen, was ich gerade gehört habe, dass also die Antragsdauer von den Unternehmen selbstverschuldet ist – das war mir neu –, und vor allen Dingen auch auf die Aussage, dass Schnelligkeit dasselbe bedeuten soll wie Oberflächlichkeit.“

Vorsitzender: „Die erste Frage ging an Herrn Sellner. Bitte, Sie haben das Wort.“

Sv. RA Dr. Dieter **Sellner:** „Frau Abgeordnete, meine Damen und Herren, wir kommen dadurch, dass wir noch einmal auf die Einzelfallprüfung zurückkommen, natürlich in den UVP-Bereich hinein, aber ich glaube, das ist wohl hier in dieser Diskussion zu verkraften. Ich persönlich bin der Meinung, dass sich die Verfahren mit Einzelfallprüfung aufgrund der jetzt geplanten Änderungen des UVP-Gesetzes erhöhen. Ich glaube allerdings nicht, dass wir dadurch, dass wir mehr Einzelfallprüfungen haben, auch automatisch mehr Umweltverträglichkeitsprüfungen haben werden. Nach meiner Einschätzung, die ich im Augenblick allerdings nicht belegen kann, kann sich in diesen Einzelfallprüfungen durchaus ergeben, dass es dann eben nicht zu einer UVP-Pflicht kommt. Wir sind da natürlich im Augenblick auf Abschätzungen und Mutmaßungen angewiesen, aber das sieht so aus, dass sich durch die Einzelfallprüfungen letztlich die UVP-pflichtigen Vorhaben und damit UVP-pflichtige Genehmigungsverfahren nicht erhöhen werden.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Sie haben völlig Recht, das ging noch einmal in den anderen Bereich hinein. – Die zweite Frage ging an den BDI, bitte schön.“

Sv. Hans-Dieter **Oelkers** (BDI): „Ich vertrete einen mittelständischen Bereich, den Wirtschaftsverband Stahlumformung und auch gleichzeitig eisen-, blech- und metallverarbeitende Industrie. Wir haben tatsächlich hier das Problem, dass die UVP weit, weit in mittelständische Bereiche hinein greift, das ist schon angeklungen, bis in den Handwerksbereich bei Galvanisierbetrieben. Wir haben Tausende von Anlagen, die zu-

künftig der UVP unterliegen werden, ohne dass es an sich europarechtlich erforderlich wäre. Ich will das an einem einzigen Beispiel verdeutlichen: Ein Schmiedehammer, 100 kg Stahl, fällt 1 m herunter. Das ist ein Schmiedehammer, der in die UVP fällt. Da frage ich mich, was hat das mit erheblicher Auswirkung auf Umwelt und Ökologie und ich weiß nicht was alles zu tun? Natürlich wollen wir materiellen Umweltschutz machen! Natürlich halten wir die TA Lärm ein und die Erschütterungsrichtlinien. Da ist alles in Ordnung! Das haben wir bisher gemacht und werden das auch in Zukunft tun. Aber wie soll ich denn einem Unternehmer, der in Solingen eine kleine Messerschmiede hat, erklären, dass er einer UVP-Pflicht unterliegt? Und das sind Hunderte, Tausende von Anlagen!

Ich bin der Auffassung, dass dieses UVP-Instrument total entwertet wird, wenn Sie es – wie jetzt vorgesehen – auf diese ganzen mittelständischen Bereiche ausdehnen. Wo liegt die Crux? Sie liegt tatsächlich darin, dass diese Anlagenkataloge von UVP-Änderungs- und IVU-Richtlinie völlig willkürlich sind. Beim Galvaniken haben wir gegen die Einbeziehung gekämpft. Die frühere Umweltministerin Frau Merkel, also Deutschland hat dagegen gestimmt. Deutschland hat u.a. deshalb gegen die IVU-Richtlinie gestimmt, weil sie diese blödsinnige Grenze von 30 m³ enthielt. Nun weiß ich schon, wir müssen Europarecht umsetzen, wir sollten aber nicht darüber hinausgehen. Wir gehen aber darüber hinaus, sowohl im IVU-Bereich wie bei der 4. BImSchV, bei den Schmiedehämmern ganz erheblich. Warum? Weil gesagt wird, es war immer so; wir hatten eine förmliche Genehmigungspflicht, warum sollten wir das jetzt ändern? Da frage ich mich, wozu ich europäisches Recht harmonisiere, wenn ich hier noch nicht einmal die Verfahren angleichen kann. Und das ist der große Unterschied. Unsere Firmen werden in Zukunft nach Polen und Frankreich gehen, weil es da wesentlich einfacher ist. Warum sollen die hier produzieren, wenn die das dort genauso gut können. Und ich kann nicht einsehen, dass wir die Bürokratie weiter so verschärfen.

Damit ich nicht missverstanden werde: Es geht mir nicht um materiellen Umweltschutz, sondern darum, dass wir hier weiter für Kleinst- und Kleinanlagen bürokratische Regelungen einführen, die einfach unsinnig sind.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Oelkers. Als nächster hat Kollege Fell, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.“

Abg. Hans-Josef **Fell** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich würde gerne zwei Fragen stellen. Die erste geht an Herrn Schneider zur Öko-Audit-Privilegierung. Ist angesichts der von Ihnen beschriebenen Probleme und der ausstehenden EMAS-II-Umsetzung im Februar, mit der sich die Rechtsgrundlage zum Öko-Audit ändert und keine Überprüfung der Einhaltung des geltenden Rechtes mehr erforderlich ist, nicht eine Abkopplung der

Privilegierungsbemühungen vom laufenden Gesetzgebungsverfahren zwingend geboten? Schließlich liegt doch hier keine Eilbedürftigkeit wie bei der Umsetzung der anderen EU-Richtlinien an, weil unser Recht hier bereits richtlinienkonform ist.

Die zweite Frage geht an Herrn Rottner. Wäre es umweltrechtlich sinnvoll, für Mobilfunksendeanlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung festzuschreiben?"

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Fell. Die erste Frage ging an Herrn Dr. Schneider, DGB.“

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DGB): „Herr Vorsitzender, ich schlage vor, die Antwort auf die Frage von Herrn Fell mit der Antwort auf die Frage, die vorhin zurückgestellt wurde, zu verbinden.“

Vorsitzender: „Ja, verfahren Sie so.“

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DGB): „Ich kann eigentlich den Abgeordneten und der Regierung nur dazu raten, die Öko-Audit-Privilegierung aus diesem Verfahren herauszunehmen und damit auch eine zügige Umsetzung der EU-Richtlinien zu ermöglichen. Derzeit haben wir es ja mit einem Chaos zu tun. Man braucht sich bloß die 300 Seiten aus dem Bundesrat anzugucken: Der Umweltausschuss stimmt dagegen, der Wirtschaftsausschuss dafür, und umgekehrt, und Hin und Her. Wenn man sich die ganzen Wünsche ansieht, die dahinterstehen, so geht es den Bundesländern, um das einmal deutlich zu machen, hier kurz gesagt letztlich darum, bei den Aufsichtsbehörden Geld bzw. Personal einzusparen. Ich denke, das muss aber seine Grenzen haben. Wir haben das jetzt deutlich bei BSE zur Kenntnis nehmen müssen, was zu wenig Kontrolle und Überwachung bedeutet. Ich denke, hier geht es ans Eingemachte, wo auch die Gewerkschaften mit Fug und Recht sagen, hier geht es an den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Betrieb, und da ist Ende der Fahnenstange. Und ich sage: Wenn das ordentlich beraten wird, wird man feststellen, dass hier sehr viele Probleme dahinterstecken. Hier darf nicht leichtfertig vorgegangen werden. 1996 hat der BDI seinen Wunschkatalog vorgelegt. Unter der Vorgängerregierung wurden genau die Punkte, die heute auf dem Tisch liegen, 1:1 umgesetzt. Wir haben das damals nicht akzeptiert, aber wir wussten, warum das gemacht wurde: weil man die politische Landschaft gepflegt hat. Ich denke, das kann sich unter der rot-grünen Bundesregierung nicht fortsetzen. Wir haben nichts dagegen, wenn, was tatsächlich beim Öko-Audit geprüft wird, möglicherweise im Sinne einer Belohnung oder Anrechnung den Unternehmen zurückgegeben wird. Derzeit ist das aber leider aufgrund dieser Rechtsgrundlage und der sich jetzt noch verschlechternden Rechtsgrundlage von EMAS II überhaupt nicht rechtlich möglich. Ich denke, man muss an der Stelle dann auch deutlich die Abgeordneten und die Regierung auf die

nächste Wahl hinweisen. Wenn wirklich solche Dinge hier einziehen, gerät man aus dem gesellschaftlichen Konsens. Ich denke, wir haben zu Recht in den vergangenen Jahren ein Umweltrecht konstruiert, das der Umwelt, aber auch dem Menschen dienen soll. Wir sehen, dass das an dieser Stelle aus dem Lot gerät, weil an mehreren Punkten schlicht und einfach Kontrolle und Überwachung unterlaufen werden, der Zugang zu Umweltinformationen wirklich an mehreren Stellen abgehakt wird, und und und ... Ein Instrument, das grundsätzlich einmal von Europa implementiert war, um den Umweltschutz zu verbessern, soll nun umpositioniert werden, um wie ein trojanisches Pferd das bewährte deutsche Umweltrecht zu unterlaufen. Ich denke, an der Stelle sollte man wieder zurückkehren zu einer sachlichen Beratung und diese nicht im Eilverfahren durchziehen. Insofern muss ich sagen: Volle Zustimmung, wenn man sich in einem Konsens darauf verständigen könnte, die Öko-Audit-Privilegierung aus dem Verfahren herauszunehmen.

Zur zweiten Frage, die von Frau Bulling-Schröter gestellt wurde, Öko-Audit-Privilegierung und Kontroll- und Überwachungsichte. Ich denke, man kann dies relativ kurz beschreiben. Wenn das, was alles bereits im BMU an ausfüllenden Regelungen vorliegt – sie sind ja seit vier Jahren bekannt –, in der Folge umgesetzt wird, dann haben wir etwa, was die Kontroll- und Überwachungsichte betrifft, eine Situation, als ob unsere Gewerbeaufsichtsbeamten zukünftig mit dem Würfelbecher durch die Betriebe gehen. (Gelächter im Saal) Und ich sage: Hier werden sich zukünftig Probleme zeigen, die nicht nur die Umwelt, sondern auch die Gesundheit der Menschen betreffen und auch den Nachbarschaftsschutz negativ tangieren werden, weil man mit Folgendem rechnen muss: Wenn diese Kontrolle nicht mehr richtig stattfindet, wird es zukünftig auch Betriebsunfälle in einer größeren Anzahl geben. Man darf auch nicht unterschätzen, was diese Kontrolle und Überwachung auch für die Unternehmen selbst geleistet hat. Hier wurde das eine oder andere in der Vergangenheit ins richtige Lot gebracht. Und deshalb sage ich auch an der Stelle: eindeutig negative Auswirkungen, was die Kontroll- und Überwachungsichte betrifft. – Schönen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Schneider. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir uns hier allein auf der Ebene der fachlichen Auseinandersetzung bewegen; Hinweise auf Wahlen gehören nicht unbedingt dazu.“

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DGB): „Ich nehme das gerne zurück. Entschuldigung, da ist mir etwas über die Lippen gerutscht.“

Vorsitzender: „Herr Rottner, Sie haben das Wort.“

Sv. RA Peter **Rottner** (BUND): „Herr Fell, Sie hatten nach Umweltverträglichkeitsprüfungen für Mobilfunkanlagen gefragt. Das ist eine, wie soll ich sagen, medizinisch-technische Frage und keine juristische. Insgesamt ist es so, dass die elektromagnetischen Wellen und die davon ausgehenden Belastungen der Lebewesen nach meiner Auffassung in Zukunft erhebliche Bedeutung bekommen werden. Gewisse Hinweise gibt es bereits; ich weise auf die schädigende Wirkung von Radaranlagen auf Soldaten hin. Das sind andere Wellen, andere Felder, das ist schon klar. Wir werden zusätzliche Belastungen durch weitere Mobilfunknetze kriegen, und es ist sicherlich darüber nachzudenken, ob man die Errichtung von neuen Mobilfunknetzen in größerem Maßstab einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzieht. Hier ist dann aber vom Technischen her – und da bin ich dann überfragt – und von der Forschung her zu sehen, wo die entsprechenden Grenzen sind. Dazu kann ich aber leider nichts sagen, da ich Jurist und kein Mediziner und Physiker bin. – Danke.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Rottner. Jetzt hat als nächste Kollegin Frau Sehn für die F.D.P.-Fraktion das Wort.“

Abg. Marita **Sehn** (F.D.P.): „Eine Frage habe ich ja schon gestellt. Für die bitte ich um Beantwortung. Die andere Frage geht an den Vertreter des BDI, der mir eben sehr deutlich gemacht hat, dass in Deutschland wenig Einsicht besteht, eigene Standpunkte zu verändern, wenn es um Harmonisierung geht. D.h. wir erwarten eigentlich immer, dass die anderen auf das, was wir für gut halten, eingehen. Ich frage Sie jetzt, mit Blick auf vorhandene Arbeitsplätze und auf diejenigen, die Arbeit suchen, wie Sie das einschätzen. Was bedeutet es, hier in Deutschland über das hinauszugehen, was in den anderen Ländern Europas geschieht? Heißt das, dass – so wie es in meiner Region üblich ist – die Menschen von Trier nach Luxemburg zum Arbeiten fahren, und fahren sie auf der anderen Seite vielleicht zukünftig auch in andere Länder hinein?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ging die erste Frage an Herrn Seßler? Dann würde ich bitten, sie zunächst zu beantworten. Herr Seßler, bitte.“

Sv. Berthold **Seßler** (ZDH): „Ja, das mache ich gerne. – Ich möchte noch einmal präzisieren, was ich vorhin gesagt habe. Bisher fielen unter die 4. BImSchV ca. 200 Betriebe in Deutschland; alles Betriebe, die mit Stoffen hantieren, die sowohl bei der Handhabung als auch bei der Entsorgung nicht ganz einfach sind. Das sind Salpetersäure und Flusssäure. Diese Betriebe waren bisher in der 4. BImSchV Spalte II, und für diese Betriebe wird es in Zukunft eine Erleichterung geben: Da wird eine Bagatellgrenze eingeführt; eine Erleichterung nur teilweise, weil auch da wieder etwa 60 % der Betriebe un-

ter die Spalte I fallen werden wie alle anderen, die bisher nicht unter die 4. BImSchV fielen und die auch nicht mit diesen besonders gefährlichen Stoffen hantieren.

Hier wird ein Fehler fortgesetzt, der seinen Ausgang, wie wir vorhin gehört haben, bereits in der IVU-Richtlinie hat. Dort wird nämlich ein Wirkbad genannt, das ein Volumen von 30 m³ überschreiten soll. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert für uns jetzt erstmals diesen Begriff Wirkbad und umfasst nicht nur die Bäder, mit denen wir aktiv das machen, was wir erreichen wollen, sondern er umfasst alles; im Wesentlichen auch Vor- und Nachbehandlungsbäder, in denen in irgendeiner Weise ein Angriff auf Metalle vorkommen könnte. Und durch diesen erweiterten Begriff fallen wir eben mit 60 % der Gesamtbetriebe jetzt in Spalte I, dürfen ein förmliches Genehmigungsverfahren durchführen, und die Betriebe, die bisher in Spalte II waren, bleiben auch dort und fallen nur, wenn sie im Rahmen der übrigen Tätigkeiten mehr als 30 m³ haben, auch unter Spalte I. – Ich hoffe, das ist ausreichend definiert.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Die zweite Frage geht an den BDI, und da sehe ich Herrn Oelkers zur Beantwortung.“

Sv. Hans-Dieter **Oelkers** (BDI): „Wir stehen in einem unheimlichen Wettbewerb mit anderen europäischen und sogar auch außereuropäischen Ländern. Diesen Wettbewerb müssen wir gerade auch als Zulieferindustrie – die Automobilindustrie kauft dort ein, wo es am günstigsten ist – bestehen. Zu den Rahmenbedingungen gehört natürlich auch, dass Sie flexibel arbeiten können. Gerade wir als Mittelständler sind darauf angewiesen, dass wir schnell Dinge ändern, weil wir das in den mittelständischen Bereichen viel besser können als die Großunternehmen. Zu diesem mittelständischen Bereich gehört, was ich geschildert habe: die Schmiedehämmer bei Werkzeuganlagen, bei Schneidwaren, bei Schmieden, die Galvanikanlagen im Bereich der Schraubenfertigung oder wo auch immer galvanisiert wird. Wenn die Rahmenbedingungen sich hier gegenüber Europa so verschlechtern, wird das dazu führen, dass die Leute sagen: Warum soll ich hier investieren? Was ich einfach nicht verstehen kann: In allen anderen europäischen Ländern macht diese UVP gar keine Schwierigkeiten. Da wird einfach abgeschrieben, was da steht. Aber wir gehen darüber hinaus. Und dann kommt Minister Trittin und sagt im Bundestag ‚Aber wir können doch unser Umweltrecht nicht kaputt machen lassen‘, weder materiell – dafür habe ich noch Verständnis – noch verfahrensrechtlich. Da frage ich mich, wozu harmonisieren wir denn, wenn wir überhaupt nicht bereit sind zu sagen, wir schließen uns Europa an? Dort haben wir unsere Vorstellungen nicht durchgesetzt, weil die anderen Länder sagen, die Deutschen sollen sich an die anderen anpassen. In allen anderen Ländern, z.B. in Frankreich, Italien, England, gibt es mit den Schmieden und allen

anderen Bereichen, die wir haben, längst nicht so ein Theater wie bei uns. In Italien haben die eine UVP in zwei, drei Tagen gemacht. Bei uns dauert es Monate. Ich will ja gar nicht von unserem System herunter. Was ich allerdings nicht einsehen kann, ist, warum das Verfahrensrecht hier schärfer sein soll als im europäischen Raum.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Oelkers. Jetzt hat das Wort Frau Bulling-Schröter, PDS-Fraktion.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Ich möchte an Herrn Seebauer und Herrn Prof. Dr. Schneider genau dieselben Fragen richten. Können sich kleine Handwerksbetriebe eine UVP nicht leisten? Ist es wirklich so, dass der Wettbewerb so stark ist? Ich kann nur meine persönlichen Erfahrungen berichten; ich habe in einem kleinen Metallbetrieb gearbeitet, der dann ins Ausland verlagert wurde. Dort wurden dann die Sicherheitsmaßnahmen reduziert und z.B. keine Handschuhe mehr benutzt. Auslösendes Moment war wirklich Lohndumping. Müssen also diese Wettbewerbsbedingungen unbedingt im Rahmen der EU vereinheitlicht werden, und wenn ja, ab welchem Level? Es gibt ja einen oberen und einen unteren. Ich denke, die Unternehmen müssen sich dazu bekennen, welchen Level sie überhaupt noch wollen.“

Vorsitzender: „Die Frage ging an Herrn Dr. Schneider und Herrn Seebauer. Herr Dr. Schneider, bitte.“

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DGB): „Ich denke, man braucht nicht allzuviel dazu zu sagen. Was wir in der Tat genau wissen, ist, dass ein rein ökonomischer Wettbewerb letztlich unsere Wirtschaftsgrundlagen zerstört. Deshalb haben wir in der Vergangenheit parteiübergreifend bestimmte Standards eingeführt. Wir waren gut beraten, dies in einem Land zu tun, das sehr viel produziert, sehr viele Menschen hat, denn sonst würde es heute wahrscheinlich nicht mehr funktionieren. Man braucht sich doch nur vorzustellen, wie es wäre, wenn wir das hätten, was wir in der ehemaligen DDR bei der Wiedervereinigung vorgefunden haben. Ich denke, kein Unternehmen hat ein Interesse daran, sich selbst den Ast abzuschneiden, auf dem es sitzt. Insofern ist auch nicht einzusehen, dass allein die Tatsache, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt, dazu berechtigt, plötzlich keine Umweltstandards mehr einzuhalten. Das kann es nicht sein. Das würde wirklich in eine Entwicklung gehen, die alle Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen langfristig zerstören würde. Umgekehrt ist es wohl richtig; wer beim Umweltschutz die Nase vorne hat, das haben wir in den letzten Jahren lernen müssen, der wird auch auf den potentiellen europäischen Märkten mit seinen Produkten die Nase vorn haben. Nur der wird auch langfristig eine Chance haben zu produzieren, denn langfristig lassen sich hier doch nur noch die Produkte herstellen und vermarkten, die auch zukunftsfähig sind.“

Und zukunftsfähige Produktion heißt für uns auch zukunftsfähige Arbeitsplätze. Das kann nur die Richtung sein, in die man gehen will. Insofern ist das zwar alles betriebswirtschaftlich gesehen verständlich, was hier gesagt wird, aber wir leben nicht nur innerhalb eines Betriebes. – Schönen Dank.“

Sv. Ralf **Seebauer** (NABU): „Ich werde mich bemühen, nicht polemisch auf die Ausführungen des BDI zu antworten, obwohl man das durchaus könnte.“

Wenn ich die Diskussion zusammenfasse, haben wir jetzt zwei Dinge: Wir wollen die UVP-Pflicht zurückfahren, wir wollen Genehmigungspflicht und Genehmigungsverfahren zurückführen und letztlich – als Bonbon dafür, dass wir das alles machen – auch noch den Betrieben durch das Öko-Audit Erleichterungen bei der Überwachung gewähren. Im Prinzip soll sich doch der Staat aus der betrieblichen Überwachung zurückhalten.

So kann es nach unserer Auffassung nicht gehen. Wenn man diese zwei Komplexe nämlich einmal abarbeitet, kommt man nach meiner Einschätzung auch zu einem anderen Ergebnis. Wir haben ja auch in unserer schriftlichen Stellungnahme hervorzuheben versucht, dass es in der Außenwirkung unwahrscheinlich schwierig ist, die unterschiedlichen Mengenschwellen, die in der UVP-Änderungsrichtlinie enthalten und in der 4. BImSchV vorhanden sind – jetzt einmal nur bezogen auf Industriezulassung, nicht auf die Infrastrukturmaßnahmen –, auch nach außen zu vermitteln. Ich treffe also eine Entscheidung und sage, ein Vorhaben ist so bedeutsam, dass es in einem öffentlichen Verfahren nach BImSchG genehmigt werden muss. Gleichzeitig ist es aber nicht bedeutsam genug, um diese Fragen im UVP-Verfahren abzuarbeiten. Das ist für mich nicht nachvollziehbar und auch nach außen hin nicht vermittelbar. Man muss nämlich, wenn man Verfahren begutachtet, auch eine ganz andere Komponente, die heute noch kein einziges Mal angesprochen wurde, in Blick nehmen: Es kann beschlossen werden, was man will. Wenn sich eine Bürgerschaft gegen eine bestimmte Art von Vorhaben wendet, weil sie sich da betroffen fühlt, wird sie sich wehren. Beispiel Windkraft-12-Anlagen: minimaler Abstand 300 m zum ersten Wohnhaus. Da können wir fünfmal sagen, das ist ein privilegiertes Vorhaben, und eigentlich brauchen wir auch für zehn oder zwölf Anlagen keine UVP. Diese Bürger werden sich wehren, sie werden Bürgerinitiativen machen. Es wird vor Ort politisch entschieden werden. Wenn man denen auch noch sagt, wir müssen jetzt verfahrensrechtlich prüfen, ob ihr denn möglicherweise Betroffener im Sinne von verwaltungsrechtlichen Vorschriften seid, weil wir hier ja kein öffentliches Verfahren machen, führt das zu noch mehr Angst. Es ist auch viel, viel schlechter, als wenn man sich von vornherein die Mühe gibt zu sagen, wir machen Anlagenkategorien, die in sich schlüssig sind und wo die Dinge dann auch sauber in einem öffentlichen Verfahren abgearbeitet werden, bei dem die Fakten auf den Tisch kommen. In einem derart gestalteten Ver-

fahren lassen sich die Interessen der betroffenen Nachbarschaft, der Bürger und auch des Betriebes abwägen. Die Frage, wie reagieren denn die Anliegerschaft oder auch die Leute, die nicht in dem Betrieb arbeiten, ist hier aus den bisherigen Stellungnahmen weitestgehend ausgeblendet worden. Wenn hier auch die Industrievertreter immer wieder verkünden, wieviele Mitgliedsunternehmen sie vertreten – wir haben ja als Naturschutzbund schon über 250.000 Leute, die sich organisiert haben, weil sie eine intakte Umwelt bewahren wollen. Natürlich wollen sie auch, dass Arbeitsplätze geschaffen werden, aber der dort erarbeitete Gewinn soll auch in einer intakten Umwelt verwendet werden können. Ein paar Sätze noch zu dem Bereich auditierte Betriebe. Auch hier ist ganz deutlich hervorzuheben: Man kann über das Thema Öko-Audit dann reden, wenn in diesen Verfahren abschließend festgestellt wird, dass der Betrieb alle Umweltschutzstandards erfüllt. Die Praxis ist eine andere. Wir haben in einer Vielzahl von Fällen belegt, dass die Betriebe, die Öko-Audit bisher machen, eben nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen einhalten. Und ich kann doch nicht hingehen und sagen, du kriegst ein Bonbon, eine Erleichterung, wenn ich auf der anderen Seite nicht sicher weiß, ob denn auch alles das, was wir einmal in das Gesetz geschrieben haben, auch eingehalten wird. Da gibt es eben bei den Betrieben nicht nur die Guten, sondern die ganze Palette bis zu denen, die letztlich, krass formuliert, strafrechtlich relevante Handlungen begehen. Und für so einen Bereich zu verkünden, der Staat zieht sich aus der Überwachung heraus, halte ich für falsch. Zudem: Wenn es, wie es angedacht ist, zu einem Anstieg öko-auditierter Betriebe kommt, wird sich jede Verwaltung sagen: Wenn wir nicht mehr überwachen müssen, reduzieren wir Überwachungspersonal. Das ist eine Spirale, die, logisch und konsequent weitergedacht, dazu führt: Alle Betriebe Deutschlands lassen sich öko-auditieren. Umweltverwaltung können wir dann in Deutschland abschaffen.“

Vorsitzender: „Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen; das geht über die Frage hinaus.“

Sv. Ralf **Seebauer** (NABU): „Ich bin anderer Auffassung. Ich sollte ja Stellung zu den vorgetragenen Punkten nehmen. Da es viele Punkte waren, muss man auch zwei Sätze dazu sagen.

Aus unserer Sicht kann man über eine Öko-Auditierung nur dann sinnvoll reden, wenn man die Überwachungserleichterungen mit der verbindlich festgestellten Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen verknüpft.

Letzter Satz, dann bin ich auch am Ende. Wenn man sich einmal Wirtschaftszeitungen durchliest, gerade in den letzten Tagen, wo denn schon einmal die Bilanz des letzten Börsenjahres gezogen wurde, so ist der Umweltbereich eigentlich der einzige, der ein Bombengeschäft gewesen ist. Vielleicht sollten wir überlegen, ob es nicht auch wirtschaftlich sinnvoll sein kann, noch stärker in

diese neuen, modernen Techniken einzusteigen und damit einen Standortvorteil gegenüber anderen Ländern zu erreichen. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Seebauer. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich ein bisschen auf die Zeit achte, damit möglichst viele hier zu Wort kommen können. – Als nächster hat sich Herr Kubatschka gemeldet, SPD-Fraktion.“

Abg. Horst **Kubatschka** (SPD): „Meine Frage geht an den Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände und an Herrn Gaßner. Ich möchte es ganz kurz machen. Ich beziehe mich auf den Fragenkomplex 21 des offiziellen Fragenkataloges, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Könnten Sie in Bezug auf diese Gesetzesänderungen noch einmal Ausführungen machen?“

Vorsitzender: „Herr Schink, bitte.“

Sv. Dr. Alexander **Schink** (BKS): „Vielen Dank, dass Sie diese Frage gestellt haben. Ich hatte einleitend schon deutlich gemacht, dass das für uns eine sehr wichtige Fragestellung ist, die allerdings von dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen wird. Das Bundesverwaltungsgericht, um damit zu beginnen, hat im Juni letzten Jahres entschieden, dass es Getrennthaltungspflichten zwischen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung aus gewerblichen Herkunftsbereichen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen gibt. Das lädt aus unserer Sicht jeden dazu ein, Abfälle zu vermischen, um sie dann einem kostengünstigen Verwertungsweg zuzuführen. Mit einer stoffstromorientierten, ökologisch hochwertigen Verwertungs- und Abfallpolitik hat das eigentlich aus unserer Sicht nichts zu tun. Die Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verfolgt hat, werden hierdurch, aus unserer Sicht jedenfalls, nicht weiterverfolgt, sondern im Gegenteil immer geringer verwirklicht. Das führt im Ergebnis dazu, das kann man an den Abfallbilanzen aus den Bundesländern sehr deutlich nachweisen, dass die Anlagen, die einem hohen technischen Standard genügen müssen, nicht ausgelastet sind und dass insbesondere Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen nicht mehr entsorgt werden. Es gibt in Wesel, Nordrhein-Westfalen, eine Anlage, da kostet die Tonne Abfall 650 DM. Dort kommt kein Gramm aus gewerblichen Herkunftsbereichen als Abfall zur Beseitigung mehr an, während auf billigen Deponien die Abfallmengen zunehmen. Das ist die Situation. Sie führt dazu, dass die hochtechnisierten teuren Anlagen, die demnächst bei allen Kommunen Pflicht sein sollen, durch die privaten Haushalte refinanziert werden müssen, obwohl sie auch für den gewerblichen Abfall eingerichtet wurden. Das Problem zu bewältigen, haben sich die Bundesländer mit dem Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgenommen. Konkret ist dort vor-

gesehen, für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und vermischte Abfälle eine Überlassungspflicht an die Kommunen zu schaffen, unabhängig von der Differenzierung, die in der Praxis eigentlich zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung nicht durchführbar ist. Wir halten dies für einen sehr gut gangbaren Weg; er würde die Probleme, die wir in der Bundesrepublik mit der Ordnung im Entsorgungsmarkt in diesem speziellen Sektor haben, u.E. bewältigen, Konkurrenzsituationen unter den Deponien und kommunalen Anlagen beseitigen und u.E. auch EU-rechtlich kompatibel sein.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Schink. Zur gleichen Frage noch Herr Gaßner, bitte.“

Sv. RA Hartmut **Gaßner:** „Herr Schink hat die abfallwirtschaftliche Situation glaube ich recht gut umschrieben. Ich erlaube mir, sie noch einmal sehr einfach darzustellen.

In der Vergangenheit war Verwertung gut und teuer; heute ist sie schlecht und billig. Dieser Paradigmenwechsel findet leider keinen Eingang in die Gestaltung der Rechtsvorschriften. Die Frage, wie man einer Unterschreitung von Standards in der Verwertung Herr werden und gleichzeitig auch sicherstellen kann, dass die kommunale Abfallentsorgung nicht leer läuft, beschäftigt die bundesrepublikanische Fachgemeinde seit über einem Jahr. Es gab einen Anlauf der Länder, die kommunalen Überlassungspflichten zu stabilisieren. Zu dieser Frage gab es gutachterliche Auseinandersetzungen EU-rechtlicher Art, und – ich möchte es vorsichtig ausdrücken – der Gestaltungswillen im BMU – ich glaube, dass ich da dem BMU nicht zu nahe trete – ist nicht sehr ausgeprägt. Die Länder haben sich der Frage angenommen und im Grunde genommen, auch das einmal einfach ausgedrückt, die Segel gestrichen, was die Frage der Gestaltung der Überlassungspflichten angeht. Ich befürchte, dass die eineinhalbjährige Diskussion auch nicht in den nächsten Wochen über den Bundestag zum Erfolg führt, obwohl ich mir wünschen würde, dass an dieser Frage noch weiter gearbeitet wird. Ich bin allerdings als Gutachter, der für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen die Überlassungspflichten EU-rechtlich überprüft hat, befangen, weil ich anders als das BMU der Auffassung bin, dass es durchaus einen tragfähigen Weg gäbe, die kommunalen Überlassungspflichten EU-rechtlich vereinbar zu stabilisieren.

Es gibt eine zweite Überlegung im Bundesratspaket, auch das hat Herr Schink gerade angesprochen, nämlich durch die Getrennthaltung noch einmal bestimmte Strukturen in den Abfallmarkt zu bringen. Momentan hat man die Situation, dass eine kleine Menge verwertbarer Abfälle in einer größeren Menge zu beseitigender Abfälle insgesamt dazu führt, dass die Abfälle als zu verwertende Abfälle einzuordnen sind. Der Großmarkt Schlecker beispielsweise hat alle Filialen angewiesen,

gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die entsprechenden Überlassungspflichten aufzukündigen; Schlecker sagt heute, unsere Abfälle sind zu verwerten. Um dem Nachdruck zu verleihen, werden die Abfälle nicht mehr getrennt gehalten, sondern möglichst zusammengeworfen; dann ist die Gewähr gegeben, dass genügend verwertbare Anteile enthalten sind, um einer möglichen Überprüfung auch standzuhalten.

In dem Bundesratspaket gibt es allerdings einen Formulierungsvorschlag, der dahin geht, überlassungspflichtige Abfälle seien getrennt zu halten. Das scheint mir nicht ganz durchdacht zu sein, weil die Streitfrage gerade diejenige ist, welche Abfälle überlassungspflichtige Abfälle sind getrennt zu halten‘ den Streit eigentlich nicht löse, sondern ihn nur perpetuiere. Es gibt jetzt auf der Länderseite eine sagen wir einmal resignierende Haltung, die ich persönlich schon vor zwei Jahren eingenommen hätte, wenn es nicht noch einmal diese Initiative zur Stabilisierung der Überlassungspflichten gegeben hätte. Es gibt nämlich die Überlegung, die kommunale Abfallentsorgung auf das zurückzuführen, was ihr originäres Feld ist, nämlich die Hausmüllentsorgung – mit der Folge allerdings, dass das Gewerbe dann auch für die Entsorgung seiner Abfälle vollständig verantwortlich ist. D.h. die Auslastungsgarantie, die die Kommunen immer noch geben müssen, und die Reservefunktion, die die Kommunen vorhalten müssen – dass sie also immer in dem Umfang zur Verfügung zu stehen haben, in dem sie kostengünstiger sind; wenn aber im nächsten Schritt Verwertungsmaßnahmen kostengünstiger sind, kann nicht mehr beschickt werden –, müssen aufgehoben werden. Das hieße, vereinfacht ausgedrückt: Müllverbrennungsanlagen sind für gewerbliche Abfälle nur dann zugänglich, wenn entsprechende Verträge mit den Kommunen gemacht worden sind, damit eine Auslastung für diese Müllverbrennungsanlagen auch gegeben ist. Anderenfalls müssen entsprechende Kontingente in anderer Weise geschaffen werden.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Gaßner. Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Prof. Laufs, CDU/CSU-Fraktion.“

Abg. Prof. Dr. Paul **Laufs** (CDU/CSU): „Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Herr Schmidt-Preuß, vielleicht können Sie noch einen Kommentar zu diesem Komplex der Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzgebung abgeben, speziell zu dem Komplex ‚kommunale Pflichten zur Daseinsvorsorge‘, ‚europarechtliche Gestaltung der Überlassungspflichten‘ etc. Aber ich möchte, das wäre dann die zweite Frage, noch einmal zurückkommen auf die wirklich spannende Frage nach der Privilegierung der Öko-Audit-zertifizierten Standorte, die Herr Fell und Frau Bulling-Schröter schon angesprochen haben. Insbesondere bitte ich dies auch mit Blick auf die demnächst zu erwartende EMAS-II-Verordnung für den Ge-

setzesvollzug eines UVP-/IVU-Gesetzes zu tun, so wie es uns jetzt im Entwurf vorliegt. Vielleicht könnte dazu der BDI noch etwas sagen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Die erste Frage ging an Herrn Prof. Schmidt-Preuß – bitte schön.“

Sv. Prof. Dr. Matthias **Schmidt-Preuß:** „Besten Dank. – Zwei Sachen sind zu dem Themenkomplex Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz m.E. zu sagen. Erst einmal prozedural, also verfahrensmäßig. Ich würde dringend die Damen und Herren Abgeordneten sensibilisieren wollen: Das so eilbedürftige und so hoch komplexe Gesamtverfahren des Artikelgesetzes jetzt auch noch mit dieser schwierigen, abfallpolitisch hoch kontroversen Problematik zu befrachten, schiene mir bestenfalls die ganze Sache zu verzögern, schlechtestenfalls die ganze Sache womöglich noch zu Fall zu bringen. Davor würde ich aus meiner Sicht, wenn ich das so sagen darf, dringend warnen. Das ist eine Thematik, die besonderer Beratungen bedarf und die sicher auch von Ihnen noch beraten werden wird. Das Artikelgesetz aber, das – wie jedermann bewusst – so vielgestaltig, umfassend und komplex ist, noch damit zu beladen, hielte ich für unangemessen.

Aber ich will zweitens auch zur Sache an sich etwas sagen.

1. Überlassungspflichten einzuführen, ich meine, das geht, Herr Gaßner, wenn man sich die wirklich durchgehend harmonische EuGH-Rechtsprechung von Wallonie über Düsseldorf bis jetzt Kopenhagen anguckt, nicht. Wir können uns nicht abschotten, was den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren angeht. Und Abfälle sind eben seit Wallonie vom EuGH stets als Ware anerkannt. Dies, meine ich, geht aus EG-rechtlichen Gründen nicht, und wie ich höre, ist die Kommission auch heute aktuell genau dieser Auffassung. Da kann man wirklich nur sagen: gemeinschaftsrechtlich die rote Karte, das geht nicht.

Der zweite Vorschlag, absolute Getrennthaltungspflichten: Das läuft in der Sache doch genau darauf hinaus. Wenn Sie das so absolut und scharf fordern, führt das nur zu demselben Ergebnis, dass der grenzüberschreitende Warenverkehr, was die Abfälle zur Verwertung angeht, nicht mehr funktioniert. Da gilt also dasselbe.

Im Übrigen haben wir ja zwei Getrennthaltungsregelungen, nämlich in § 5 Abs. 2 Satz 4 und in § 11 KrW-/AbfG. Ich meine, auch insofern sollten wir erst einmal abwarten, was daraus wird, was die Rechtsprechung daraus macht. Damit komme ich zu der von Ihnen, Herr Gaßner, hier zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Da muss man doch wirklich die Kirche im Dorf lassen, bei aller Liebe. Da waren von dem gesamten Abfallgemisch 75 % Abfall zur Verwertung und nur 25 % zur Beseitigung. Da von Etikettenschwindel oder noch Stärkerem zu sprechen, übersteigt weit, was hier sachlich zu beurteilen ist. Ich meine also, dass auch

hier erst einmal die Judikatur abgewartet werden sollte, die ja wohlausgewogen ist, und bei 75:25 kann man nicht von Missbrauch oder Schlimmerem sprechen. Und im übrigen besteht auch grundrechtlich eine Verwertungsautonomie der Verwerter. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat 1996 nicht nur – wenn auch vielleicht primär – aus EG-Rechtsgründen diese Neustrukturierung hin zum Markt, hin zur Verwertung betrieben, sondern da steckt ja auch ein Stück weit die grundrechtliche Verwertungsautonomie dahinter, und der muss man hier auch Rechnung tragen. Es geht also nicht nur um Artikel 28 und Artikel 29 des EG-Vertrags, sondern auch um deutsche Grundrechte. Dazu möchte ich jetzt aber nicht mehr sagen ...“

Vorsitzender: „Darum möchte ich Sie auch bitten, diese Diskussion jetzt nicht weiter auszuweiten.“

Sv. Prof. Dr. Matthias **Schmidt-Preuß:** „Wenn Sie gestatten, Herr Vorsitzender, würde ich noch etwas zu dem zweiten Komplex – Öko-Audit –, auf den ich angesprochen wurde, sagen.“

Vorsitzender: „Die Frage ging an den BDI, wenn ich das richtig verstanden habe. Wir hatten ja gesagt, *eine* Frage an *zwei* Experten oder *zwei* Fragen an *einen* Experten. Ich muss ein bisschen darauf achten, sonst ... (Lachen) ... Sie haben das Recht, Herr Laufs, die Frage zu richten, an wen Sie wollen. Also, Herr Prof. Schmidt-Preuß, Sie haben weiterhin das Wort.“

Sv. Prof. Dr. Matthias **Schmidt-Preuß:** „Vielen herzlichen Dank. – Also auch beim Öko-Audit einschließlich EMAS II sind Formulierungen gefallen, die, meine ich, von der Sache her so nicht begründet sind. Da wurde doch sehr stark überzeichnet. Namentlich wurde gesagt, es gehe hier bis hin zur Aufhebung von Genehmigungspflichten. Ich glaube, der jetzt vorliegende, von Ihnen beratene Gesetzentwurf ist viel bescheidener. Da wird vorgeschlagen, nicht im präventiven Genehmigungsbe- reich, also nicht bei der ex-ante-Kontrolle, sondern lediglich, das muss man betonen, bei der ex-post-Kontrolle, bei der Aufsicht, also bei der repressiven Tätigkeit bestimmte Erleichterungen zu gewähren, wenn die Unternehmen öko-auditiert sind. Ich habe mir einmal die Substitutionskataloge der Länder Bayern und Schleswig-Holstein herangezogen, wo also in Verwaltungsvorschriften festgehalten ist, wo sich die Behörden der Länder bei der Aufsicht öko-auditierten Unternehmen zurückziehen haben. Der Vergleich zeigt, auch wenn man noch Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen hinzunimmt, dass dort fast identische sachliche Regelungen enthalten sind. Da werden natürlich von der Anzeige von Emissionsmessungen bis hin zu Berichten und weiteren vielfältigen Tatbeständen, die in sich sehr diffizil sind, Erleichterungen über die ganze Bundesrepublik Deutschland geschaffen. Länderübergreifend gibt es einen Konsens, dass man substituiert.

Deshalb meine ich, man muss doch hier den Blick wahren für das, was hier wirklich geregelt werden soll. Es ist ein, meine ich, in sich schlüssiger Ansatz. Das ist doch dasselbe, ich springe jetzt einmal, aber nur für einen halben Satz, Herr Vorsitzender, wie im Baurecht. Dort ist man längst daran gewöhnt, dass man bis zur Hochhausgrenze keine Genehmigungen mehr hat. Da werden sozusagen Sachverständige herangezogen. Das Know-how der privaten Institutionen wird doch längst, das ist ein Zug des EG-Umweltrechts, herangezogen, und so ist es doch auch hier, in einem bescheidenen Maße, und niemals gibt der Staat seine Letztentscheidungsverantwortung auf. Die Aufsicht bleibt überall Sache der Länder, und der Zugriff ist stets möglich. Wenn wirklich, wie Sie das hier darstellen – sicher, schwarze Schafe gibt es überall –, einmal ein Defizit auftritt, kann jede Landesbehörde und jede Vollzugsbehörde vor Ort Zugriff nehmen, wenn dies erforderlich ist. Ich meine, wie ich auch im Eingangsstatement schon gesagt habe: Eher ist der Gesetzentwurf in dieser Frage vielleicht noch etwas zu zurückhaltend. Man könnte sich sogar noch mutigere Vorschläge vorstellen. Jedenfalls, meine ich, sollten Sie darauf achten, nicht hinter den Substitutionskatalogen von Ländern wie Schleswig-Holstein und Bayern zurückzubleiben. – Schönen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schmidt-Preuß. Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Mehl, SPD-Fraktion.“

Abg. Ulrike **Mehl** (SPD): „Die schwarze-Schafe-Diskussion kriegt inzwischen natürlich eine ganz andere Dimension. Gut, aber das wollen wir ja nicht vertiefen. Ich kann mir nur eine Bemerkung nicht verkneifen. Ich weiß nicht, ob ich Sie falsch verstanden habe, aber ich hätte es schon ganz gerne, dass wir Gesetze machen, die nicht erst von den Gerichten interpretiert werden. Was haben die wohl gemeint? Das würde ich gerne, wenn es beschlossen wird, klargestellt haben. Wir bemühen uns jedenfalls.“

Zwei Fragen – das Gleiche zum Thema IVU wie vorhin schon zum Thema UVP. Wenn ich das richtig verstehe, ist das, was in der IVU-Richtlinie umgesetzt werden soll, relativ neu, jedenfalls der Grundgedanke. Die Bewertung in den Stellungnahmen umfasst die volle Bandbreite. Sie reicht von ‚es ändert sich gar nichts‘ bis ‚es ändert sich unheimlich viel, wir wissen noch gar nicht, wie wir das bewältigen sollen‘. Wenn ich das in den letzten Jahren richtig verstanden habe, haben sich Behördenstrukturen – an Herrn Lindemann wird die Frage gehen – auch aufgrund gesetzlicher Grundlagen fortentwickelt. D.h. hier ist vom Grundsatz her die Grundlage da, weil das neu ist. Deswegen würde ich von Ihnen gerne wissen, ob es schon konkrete Bilder darüber gibt, wie diese IVU-Richtlinie im tieferen fachlichen Sinne umgesetzt werden kann. Wie sollen die Länder das handhaben? Wer ist da eigentlich zuständig usw.? (Das ist übrigens *eine* Frage.)

Die zweite Frage geht an Herrn Rottner. Öko-Audit wird ja schon länger diskutiert, und was Herr Schneider dazu kritisch vorgetragen hat, ist ja nicht so ganz abwegig. Gibt es nach Ihrer Vorstellung irgendwie eine Möglichkeit, den falschen Gebrauch zu unterlaufen, z.B. dadurch, dass die Haftung im Falle, dass etwas schief läuft, beim Auditor liegt?“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Mehl. Die erste Frage ging an Herrn Lindemann, Umweltministerium NRW.“

Sv. Jürgen **Lindemann:** „Ich muss mich jetzt etwas in einem Bereich tummeln, der eigentlich nicht mein spezifischer ist. Aber einmal allgemein gesagt: Wir sind der Auffassung, dass von dem, was wirklich neu ist, am wenigstens im Bereich IVU-Richtlinie liegt. Es ist nicht so viel, dass es zu erheblichem Neuaufwand führen wird. D.h. große Teile dessen werden bereits gemacht. Gerade die medienübergreifende Betrachtung ist nicht etwas ganz Neues, was wir sozusagen in unseren Verwaltungsverfahren gar nicht im Blick gehabt hätten. Es ist z.B. – jetzt muss ich zur Erleichterung auf die UVP zurückkommen – immer gesagt worden, dass beispielsweise die Auswirkungen des Wasserrechts, selbst wenn das ein eigenes Verfahren ist, bereits beim immissionschutzrechtlichen Verfahren grundsätzlich in seinen entscheidenden Punkten über die anderen Vorschriften, die mit zu berücksichtigen sind, mit in Blick genommen worden sind. Ich glaube, dass es die Ansätze sozusagen schon weitgehend gibt und dass es so viel Neues nicht unbedingt geben wird. Wir müssen natürlich sicher irgendwo die Zusammenarbeit der Behörden verbessern. Das wird ein wesentlicher Punkt sein. Es ist heute schon gesagt worden, wie das – als ein Punkt in diesem Bereich – mit der federführenden Behörde ist. Wir können jetzt schon die Möglichkeiten in Bezug auf die federführende Behörde nutzen, die wir bei der UVP haben und die ja jetzt schon in Bezug auf die UVP diese medienübergreifende Sache sicherstellen müssen. Vielleicht wäre das eine Idee, das ruhig auch noch einmal im Immissionschutzrecht zu regeln und dann dabei davon auszugehen, dass sich dort UVP und IVU von den Vorhaben her überschneiden. Das ist ja nicht immer so. Es gibt durchaus auch IVU-Genehmigungsverfahren, die nicht UVP-pflichtig sind, die also bei einer Vorprüfung des Einzelfalles herausfallen können. Der Vorschlag ist also, dass man dort, wo IVU- und UVP-Pflicht besteht, eben *die* federführende Behörde hat, die dafür sorgt, dass beides zusammen verfolgt wird, und darunter noch eine federführende Behörde für die reinen IVU-Vorhaben, die verfahrensmäßig für den medienübergreifenden Ansatz sorgt. Ansonsten habe ich den Eindruck, dass das Verständnis, jeder würde nur auf seinen Bereich sehen, in Abbau begriffen ist und die Behörden doch auf dem Wege sind, sich insgesamt mehr als Gesamtumweltverwaltung zu verstehen – wobei immer noch die Hoffnung bleibt, dass dieses Verständnis den

entscheidenden Anstoß dadurch bekommt, dass das Umweltgesetzbuch noch kommt.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Lindemann. Die Frage ging ebenfalls an Herrn Rottner – bitte schön.“

Sv. RA Peter **Rottner** (BUND): „Zum Öko-Audit, ja. Der BUND lehnt die Erleichterungen, die den Anlagenbetreibern gewährt werden sollen, wenn sie sich dem Öko-Audit-Verfahren unterziehen, ab. Der Grund, warum wir es ablehnen, ist, dass der Staat verpflichtet ist, den Schutz seiner Bürger zu organisieren; das ergibt sich aus den Grundrechten: Recht auf Gesundheit, aber auch Recht auf Eigentum anderer Eigentümer als der Anlagenbetreiber. Das sollte man auch einmal in sein geistiges Auge mit aufnehmen: Es gibt auch andere Eigentümer. Z.B. gibt es Waldbesitzer – ich will das nicht weiter kommentieren.

Der Staat hat ein Gewaltmonopol, und auch aufgrund dieses Gewaltmonopols ist es natürlich problematisch, Kontrolle – um ein modernes Wort zu nehmen – auszusourcen. Der Staat haftet letztendlich auch gegenüber seinen Bürgern, auch wenn diese Haftung besser sein könnte. Das war sozusagen die Vorbemerkung zu Ihrer Frage, Frau Mehl. Wenn aber dann das Öko-Audit mit den genannten Erleichterungen eingeführt werden soll – also der BUND ist dagegen –, dann muss man natürlich, wenn man Kontrolle privatrechtlich organisiert, auch die Suppe ganz auslöffeln. Das bedeutet zum einen Haftung für den Gutachter gegenüber Dritten; es bedeutet dann aber auch Versicherungslösungen, d.h. die Kosten für die Versicherungen muss der Gutachter dann den Unternehmen in Rechnung stellen, und es darf sich dann auch nicht um Haftungssummen handeln, die bei anderen Anlagen im Verhältnis zu deren Gefährdungspotential ja mehr symbolischer Art sind.

Die zweite Sache: Wenn man das privatrechtliche Modell zu Ende denkt, müsste dafür gesorgt werden, auch dem privaten Nachbarn ein Klagerecht im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen einzuräumen, denn wenn sich der Staat zurückzieht, sind wir ja aufgrund des Artikels 19 Abs. 4 Grundgesetz daran gebunden, dass der Bürger und der Betroffene sich selbst helfen können. – Danke schön.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Rottner. Jetzt ist Frau Dött an der Reihe. Sie wollte, glaube ich, Herrn Laufs noch zu einer weiteren Fragebeantwortung verhelfen. (Lachen) ... Das machen Sie dann. Frau Dött hat jetzt das Wort.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Vielen Dank. Ich wollte noch einmal auf den § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG kommen, und zwar zur Sache der Abfallvermeidung als Programmsatz. Das habe ich noch nicht so ganz begriffen. Muss das direkt so umgesetzt werden? Die Frage möchte ich gerne an den BDI stellen. Genauso möchte ich den BDI auch bitten, noch einmal eine Begriffsbe-

stimmung ‚Stand der Technik‘ und ‚beste verfügbare Technik‘ vorzunehmen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Dött. – Wer antwortet für den BDI? – Bitte schön.“

Sv. Kay **Präfke** (BDI): „Mein Name ist Präfke, ich verrete die Deutsche Gießereiindustrie und würde diese Frage gerne beantworten, weil wir mit 800 kg Abfall, die wir pro t Produkt erzeugen, in diesem Bereich des § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG ganz besonders betroffen sind, und dies vielleicht auch beispielhaft für viele andere Industriebereiche, die mit Abfallverwertung zu tun haben.

Wir hatten dieses Thema, weil Sie sagten, die Gemengelage ist vielleicht noch etwas diffus, heute mehrfach angesprochen. Der BDI hat es in seinem Eingangsstatement erwähnt, Herr Wagner vom VCI hat darauf hingewiesen, dass es einen Vermeidungsvorrang im jetzigen § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG auch schon gebe. Der Kollege vom BUND hat darauf hingewiesen, dass er jedenfalls Schwierigkeiten im Vollzug erahnen kann, wenn es darum geht, sich mit dem Vermeidungsvorrang dann tatsächlich in der Verwaltungspraxis auseinanderzusetzen. Ich will versuchen, da noch einmal etwas Grund hineinzubringen.

Wenn man den § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG ändert und hier die Grundpflicht, nicht den Programmsatz einer Abfallvermeidung normiert, macht man mehrere Dinge. Zum einen verlässt man u.E. deutlich das, was man als 1:1-Umsetzung bezeichnen würde. Dem juristischen Streit, ob sich möglicherweise aus europäischem Recht eine Abfallvermeidungspflicht ergeben könnte, die über den Wortlaut des jetzigen § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG hinausgeht, will ich jetzt gar nicht in der nächsten Viertelstunde nachgehen. Ich meine nein, aber hier gibt es gegensätzliche Positionen. Herr Petersen vom Umweltministerium ist da und hat das auch vertreten. Die Frage ist an dem Punkt völlig offen.

Was der Bundesrat aber an Sie, und das Plädoyer ist heute mehrfach gekommen, an Forderungen aufgestellt hat, war eine 1:1-Umsetzung im Sinne von ‚Ihr habt es hier mit einer vorläufigen Regelung eines Artikelgesetzes zu tun, das verhindern soll, dass wir verklagt werden und Bußgelder zahlen. Ihr habt es nicht damit zu tun, jetzt im Parforceritt irgendwelche Wunschzettel ökologischer Natur, die hoch umstritten sind, in irgendein Gesetzgebungsvorhaben hineinzubauen, um Fakten zu schaffen. Und genau an dem Punkt, meine ich, sind wir mit dieser Grundpflicht ‚Vorrang der Abfallvermeidung‘. Hier würde man auf den einzelnen Betrieb, auf jeden Mittelständler heruntergebrochen, eine Nachweispflicht zukommen lassen, die sich gewaschen hätte. Als das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entstand, wurde genau die gleiche Frage kontrovers diskutiert, und man hat seinerzeit zu Recht einen Weg beschritten, der hieß, wir nehmen eine Vermeidungspflicht als Programmsatz ins Gesetz auf, und wir bauen Verordnungs-

ermächtigungen in das Abfallrecht ein, um bei prioritären Stoffströmen in einem Ordnungsverfahren mit Anhörung beteiligter Kreise und vorliegender ökologischer Bewertung dann auch einen Vermeidungsvorrang einzuräumen zu können. Man hat gezielt für den Bereich der Industrie davon abgesehen, mit so einer Standardfloskel eine Grundpflicht einzubauen, die dann letzten Endes jeden Unternehmer in eine Art Ökobilanzpflicht bringt, wenn er heute seinen Reststoff noch verwerten will, wenn es irgendein Vermeidungsverfahren im Kollegenkreis gibt, an dem man ihn misst. Das Thema hieße Gießereisandverwertung gegen Gießereisandvermeidung, und das heißt ja nicht, der Sand ist nicht da, sondern das heißt aufwendige Regenerierung, thermische Regenerierung mit allen damit verbundenen ökologischen Lasten gegen einen Einsatz in der Asphalt- oder der Zementindustrie zu setzen. Dieses Thema ist seit zwölf Jahren, die ich das beobachte, sehr intensiv und sehr kontrovers diskutiert worden. Und eine solche Verordnung, wo man einer mittelständischen Branche gesagt hätte, was denn der ökologisch richtige Weg ist, gibt es bis heute nicht.

Ich bitte Sie inständig – und die Bitte geht weniger an die CDU- als an die SPD-Fraktion in diesem Spiel, das wird Sie nicht wundern –, darüber nachzudenken, ob Sie hier mit einem Federstrich uns diesen Tort antun wollen, und das in diesem Schweinsgalopp, mit dem dieses Gesetzgebungsvorhaben durchgeführt wird. Wir haben keine Bilanzen vorliegen, die uns hier stützen, und wir werden diese Bilanzen auch nicht morgen auf den Tag erstellen können, sondern wir werden einen Heidenstreit bekommen. Wir werden eine Zerfaserung im Vollzug auf Länderebene zu diesem Thema kriegen, und wir werden Verwertungen gefährden, ohne parallel Vermeidung tatsächlich gefördert zu haben.

Ich hoffe, ich habe die Frage so umfassend beantwortet, dass deutlich wurde, an welcher Ecke wir Schwierigkeiten haben.“

Vorsitzender: „Ich glaube, das ist klar angekommen. Zur zweiten Frage bitte noch, zum Stand der Technik.“

Sv. Dr. Kurt-Christian **Scheel** (BDI): „In aller Kürze, Frau Dött, meine Damen und Herren, zum Stand der Technik. Wir glauben, das ist doch, obwohl es so technisch aussieht, ein ganz wichtiger Punkt. Warum? Nach dem Begriff des ‚Standes der Technik‘ richtet sich das, was in den untergesetzlichen Regelwerken auf die Unternehmen zukommt. Die Unternehmen werden von den Genehmigungsbehörden z.B. gefragt, erfüllt ihr die TA Luft? Und das, woraus die Emissionsgrenzwerte der TA Luft abgeleitet werden, ist gerade vom ‚Stand der Technik‘ determiniert, d.h. diese Definition muss man sich sehr sorgfältig anschauen.

Das Europarecht kennt die Definition der „besten verfügbaren Technik“. Das ist eine sehr komplizierte Definition, wenn Sie das in der IVU-Richtlinie gesehen haben, mit der sehr schwierig zu arbeiten ist. Am Ende ist

es ein politischer Kompromiss zwischen einem englischen auf den Einzelfall bezogenen Modell und einem mehr auf die abstrakt generelle Machbarkeit ausgerichteten kontinentaleuropäischen Modell. Deswegen halten wir es für einen vernünftigen Kompromiss zu sagen, der Begriff des ‚Standes der Technik‘, der eingeführt ist im Bundesimmissionsschutzgesetz, bleibt als solcher im Gesetz enthalten, wird aber dadurch angepasst, dass insbesondere das Verhältnis von Kosten und Nutzen noch einmal ausdrücklich hervorgehoben wird. Darauf kommt es uns ganz besonders an, dass bei der Grenzwertfestsetzung bei dem, was am Ende von den Unternehmen – von dem scharfen Schwert des Ordnungsrechts durchgesetzt – zu erfüllen ist, das Kosten-Nutzen-Verhältnis die entscheidende Rolle spielt. Darin ist auch keine Absenkung des Schutzniveaus zu sehen. Das wird uns immer wieder vorgeworfen, ist aber keineswegs der Fall, Frau Bulling-Schröter. Die Industrie bekennt sich zu einem hohen Umweltschutzniveau. Da gibt es überhaupt nichts zu diskutieren. Wir reden hier über Instrumente und Verfahren; da muss man ansetzen, und hier kann über das Verhältnis von Kosten und Nutzen noch etwas getan werden, denn über den sog. Sevilla-Prozess nach Artikel 16 der Richtlinie, in dem BAT-Dokumente erstellt werden – d.h. Dokumente, die die europaweit besten verfügbaren Technologien beschreiben –, kommen wir langsam zu einer Annäherung der technischen Anforderungen in der EU. Diese Dokumente sollten, wenn sie denn verabschiedet sind, und die Industrie investiert viel Geld und viel Know-how in diese Arbeit, möglichst reibungslos in das deutsche untergesetzliche Regelwerk überführt werden können. D.h. über den Begriff des Verhältnisses der Kosten und Nutzen öffnen wir den Begriff des ‚Standes der Technik‘ für die europarechtliche Entwicklung und für die technische Entwicklung in Europa und vermeiden hier erhebliche Verzögerungen in der Angleichung des Schutzniveaus – wohlgermerkt ausgehend von unserem hohen Schutzniveau. Deshalb ist das für uns ein wichtiger Punkt, und wir denken, dass der Begriff mit der Definition im Anhang als Kompromiss aus unserer Sicht tragbar ist. Das Verhältnis von Kosten und Nutzen spielt die Kernrolle. Es wäre nicht schlecht, wenn sich das in der Definition, im Gesetzestext, in § 3 Abs. 6 selber finden würde, denn da gehört es eigentlich hin. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Scheel. Die nächste Wortmeldung kam von Frau Bierwirth, SPD-Fraktion.“

Abg. Petra **Bierwirth** (SPD): „Eine Frage an Herrn Prof. Pernice und Herrn Prof. Winter. Wir haben jetzt schon vielfach gehört, dass die hier vorliegende Umsetzung der IVU-Richtlinie verschärft gegenüber der eigentlichen EU-Richtlinie ist. Dazu würde ich gerne noch einmal Ihre Auffassungen hören. Und vielleicht können Sie auch noch einmal kurz etwas dazu sagen, wie das im europäischen Vergleich aussieht, denn theo-

retisch müssen ja jetzt alle EU-Länder diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen.“

Vorsitzender: „Als erster dann bitte Herr Prof. Pernice.“

Sv. Prof. Dr. Ingolf **Pernice:** „Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Habe ich das jetzt richtig verstanden, dass die IVU-Richtlinie im deutschen Recht im Prozess der Umsetzung noch verschärft würde? Dass der Entwurf mehr will als die Richtlinie?“

Das überzeugt mich nicht. Ich sehe keine wesentlichen zusätzlichen Schwierigkeiten oder Anforderungen für die Unternehmen oder die Industrie nach dem Entwurf dieses Gesetzes, verglichen mit dem, was die IVU-Richtlinie verlangt.

Was die anderen Mitgliedstaaten bisher im Einzelnen bei der Umsetzung der IVU-Richtlinie gemacht haben, kann ich mangels entsprechender Kenntnisse nicht beantworten. Tut mir leid.“

Vorsitzender: „Herr Prof. Winter, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Gerd **Winter:** „Ich glaube nicht, dass der Gesetzentwurf über das von der Richtlinie Geforderte hinausgeht. Ich glaube andererseits aber, dass das, was hier gefordert wird, recht ordentlich umgesetzt wird. Ein paar kleinere Wünsche bleiben offen. Wenn ich die drei Ansätze des Integrationsprinzips skizzieren darf, kann man das deutlich machen.

Der eine Ansatz ist im Bereich des Standes der Technik, also der Entwicklung von Grenzwerten oder technischen Anforderungen an Anlagen. Da wird nun betont, dass der Stand der Technik so ausformuliert oder umgesetzt werden muss, dass ein integrativer Ansatz erfolgt. Da darf also beispielsweise nicht ein Medium auf Kosten eines anderen Mediums geschädigt werden; wenn eine besondere Filteranlage zum Schutz der Luft gefordert wird, kann die besonders viel Energie kosten, und dann muss da eine Optimierung erfolgen und nicht eine Maximierung des Schutzes eines Mediums. Das betrifft den Stand der Technik.

Auf der anderen Seite: Die Umschreibung der Schutzgüter, die letzten Endes ins Auge gefasst werden müssen, ist meiner Ansicht nach durch die Vokabel ‚Umwelt insgesamt‘ oder ‚Umwelt als Ganzes‘ recht gut gelungen. Das ist neu. Bisher haben wir da eine gewissermaßen getrennte Sicht der einzelnen Medien. Das kommt aus der UVP-Tradition, dass man einen ökosystemaren Ansatz verfolgt. Der scheint jetzt auch auf im Bereich des Immissionsrechts über die Formel ‚Umwelt als Ganzes‘. Der ökosystemare Ansatz wird nicht sehr deutlich, weil die Vokabel ‚Wechselwirkungen‘ nicht benutzt wird, aber ich glaube, in der weiteren Interpretation wird sich das als ein ökosystemarer Ansatz durchsetzen, der nun – und das finde ich das eigentlich Interessante – aufnahmefähig macht, was im Rahmen der UVP geprüft worden ist. Dieses Auseinanderklaffen der bloß proze-

duralen UVP mit wunderschönen papiernen Ergebnissen und dem realen Berücksichtigen in der Entscheidung, bei der die fachgesetzlichen Kriterien, die häufig enger sind oder waren, maßgeblich sind, wird jetzt verringert. Man kann also die Weite der UVP-Prüfung jetzt stärker durch eine ebenso weite Öffnung der fachgesetzlichen Kriterien berücksichtigen. Ich finde, diese Umsetzung ist recht gut gelungen; man kann allerdings erwarten, dass die Rechtsdogmatik sich darüber hermacht und versucht, den ökosystemaren Ansatz in der Vokabel ‚Umwelt insgesamt‘ denn doch wieder etwas zurückzufahren. Ich sehe schon Herrn Schmidt-Preuß mit strahlenden Augen – (Lachen) – den entsprechenden Aufsatz ins Auge fassen. Insgesamt meine ich, die Umsetzung ist gelungen.

Was möglicherweise über die UVP-Änderungsrichtlinie hinausgeht, ist die Definition des ‚Standes der Technik‘ im Übrigen, abgesehen von der Bezugnahme auf das Integrationsprinzip, und hier geht es dann vor allen Dingen um die Berücksichtigung der Kostengesichtspunkte. In der deutschen Definition, wie jetzt hier auch vorgeschlagen, fehlt die Schranke der wirtschaftlichen Vertretbarkeit für die Branchen. Das ist in der deutschen Definition bisher nicht enthalten. Hier ist es wiederum nicht enthalten, und ich finde das auch in Ordnung, dass es nicht enthalten ist; dass man nicht auf die Vertretbarkeit einer Branche abstellt, denn die Umwelt muss geschützt werden, selbst wenn eine Branche eben so gear- tet ist, dass sie es nicht schafft, die Umwelt zu schützen. Dann kann man mit der Branche nichts anfangen.

Gut ist allerdings der Gesichtspunkt der Kosten-Nutzen-Betrachtung, also des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Wenn die Kosten des Umweltschutzes über den erreichbaren Umweltnutzen weit hinausgehen, wenn da ein Missverhältnis besteht, dann sollte man sich allerdings auch im Rahmen der Definition des ‚Standes der Technik‘ entsprechend verhalten. Das ist aber ein ganz anderer Gesichtspunkt als die absolute Schwelle der Vertretbarkeit für eine Branche. Eine Branche, die es nicht schafft, die Umwelt zu schützen, und zwar in einer Weise, in der relevante Umweltschäden vermieden werden, eine solche Branche ist nicht existenzberechtigt. Eine Branche, der Kosten aufgeladen werden, die im Endeffekt nichts bringen, die außer Verhältnis zum Umweltschutz stehen, die ist existenzberechtigt, selbstverständlich. Und diese Differenzierung wird im deutschen Recht gemacht. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit bleibt außen vor. Sie ist in der europäischen Definition enthalten. Wir machen sie nicht mit, und das finde ich in Ordnung.

Aber noch ein letztes, ein Monitum: Ich meine, dass wir langfristig den Begriff ‚Stand der Technik‘ ersetzen sollten durch den Terminus ‚beste verfügbare Techniken‘ und die europäische Definition mit einer gewissen Modifikation, die ich im Hinblick auf ‚Nichtberücksichtigung der Vertretbarkeit für die Branche‘ angedeutet habe, übernehmen sollten. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Paziorek, CDU/CSU-Fraktion.“

Abg. Dr. Peter **Paziorek** (CDU/CSU): „Mit meiner ersten Frage möchte ich natürlich gerne den Hinweis meines Fraktionskollegen Prof. Laufs aufgreifen und damit die Frage hinsichtlich Öko-Audit, Verhältnis Öko-Audit : Verwaltungsvollzug auch an den BDI richten, wobei mich persönlich interessieren würde, ob es in Fragen des Verwaltungsvollzuges Sinn machen würde, so etwas wie eine federführende Behörde einzurichten oder ob das nur zu einem Mehr an Bürokratie führen würde.

Eine weitere Frage – es kann sein, dass sie bereits gestellt wurde, als ich in Sachen Trittin-Befragung im Plenum war – zum Thema Schwellenwerte an Frau Dr. Jeder vom Verband der Chemischen Industrie. Sind Sie auch der Ansicht, dass es im Bereich UVP-Schwellenwerte zu einer 2:1-Umsetzung gekommen ist und dass man in der Spalte II doch einiges anders gestalten sollte, als es jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist?“

Vorsitzender: „Herr Kollege Paziorek, den Bereich UVP hatten wir schon abgeschlossen. Sie können aber gern zu dem Bereich, den wir jetzt haben, IVU-Umsetzung, eine zweite Frage stellen. – Gut, dann bleibt es bei der einen Frage an den BDI. Herr Dr. Scheel, bitte.“

Sv. Dr. Kurt-Christian **Scheel** (BDI): „Vielen Dank, Herr Paziorek. Meine Damen und Herren, ich habe Herrn Schneider vorhin gut zugehört. Es ist ja immer instruktiv, Herr Schneider, mit Ihnen auf dem Podium zu sitzen, wenn es nicht so traurig wäre, was Sie vorgebracht haben. Wir als BDI trauen uns ja kaum noch, den Unternehmen zu empfehlen, an EMAS teilzunehmen; wir tun es aber trotzdem. Wir tun es wiederum deswegen, weil wir uns zu einem hohen Umweltschutzniveau in der Industrie bekennen, Frau Bulling-Schröter. Und dafür ist EMAS aus unserer Sicht ein hervorragendes Instrument. Mit EMAS erreichen wir, dass wir eine Kultur des Vertrauens und eine Kultur der ständigen Verbesserung des Umweltschutzes im Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Behörde dokumentieren können. Es geht hier in keiner Weise darum – mich würde interessieren, wo Sie das herhaben, Herr Schneider –, dass sich hier der Staat aus seiner Letztverantwortung zurückzieht. Dass hier die staatliche Umweltschutzaufsicht völlig aufgegeben wird, davon kann nicht die Rede sein. Hier ist die Rede davon, dass den Unternehmen dafür ein Anreiz gegeben wird, dass sie durch die Teilnahme am Öko-Audit – und wir halten EMAS II für eine klare Verbesserung – dokumentieren, dass man Umweltschutz ernst nimmt; dass man in der Lage ist, Umweltschutz sachgerecht zu betreiben, die Vorschriften einhält und seine Umweltschutz-Performance ständig verbessert. Wir sind der Meinung, dass es sich deswegen für einen modernen Umweltschutz geradezu zwingend gehört, solchen Betrieben Erleichterungen im Ordnungsrecht zu gewähren. Wenn Sie die überarbeitete Vorschlagsliste des BDI zu diesem Thema aus dem Jahre 1998 unvoreingenommen lesen, stehen da auch keine fürchterlich verbotenen Dinge drin. Das Problem ist doch, dass die Teilnahmebereitschaft an EMAS in der Industrie zurückgeht. Die goldenen Jahre sind vorbei, die Zahlen sind bekannt, die Neuteilnahmen gehen zurück. Nicht jeder, der an Öko-Audit teilnimmt, setzt das auch fort nach der ersten Revalidierung. Deswegen bedarf es – und hier haben Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, eine große Chance! – eines klaren Signals, dass sich das Öko-Audit für die Betriebe lohnt. Auf dieses Signal warten wir, meine Damen und Herren. Ich weiß ja nicht, was irgendwann einmal in einer EMAS-Privilegierungsverordnung drinstehen wird, aber viel kann es auf der Basis der im jetzigen Gesetzentwurf enthaltenen Ermächtigungsgrundlage nicht sein. Also hier sollte aus unserer Sicht deutlich nachgebessert werden – auch, damit ein Spielraum besteht, später mit dem Instrument zu lernen. Wir müssen ja auch für Weiterentwicklungen offen sein, wenn wir Erfahrungen sammeln, was man mit diesem Instrument alles machen kann. Deswegen: Eine so eng gezogene EMAS-Privilegierungsverordnung, ich sagte es heute morgen schon, damit bleibt das Öko-Audit in der ordnungsrechtlichen Schmutzedecke. Aus unserer Sicht gehört es nicht dahin, dafür ist es viel zu schade, und dafür ist auch das Geld viel zu schade, das die Unternehmen ausgeben, um sich an diesem ehrgeizigen System zu beteiligen. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Scheel. Die nächste Fragemöglichkeit hat Herr Hermann, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.“

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Ich habe eine Frage zum Öko-Audit an Herrn Prof. Schrader. Ich glaube, dass hier im Raum niemand gegen die Förderung von Öko-Audit ist, sondern dass es nur um die Frage geht, auf welchem Weg Öko-Audit möglich ist und welche Formen zulässig sind. Das nur als kleine Vorbemerkung.

Meine Frage ist: Welche praktischen Konsequenzen haben die jetzt vorliegenden Erleichterungskriterien etwa bei Messberichten und Prüfungsergebnissen praktischer, aber auch rechtsstaatlicher Art? Das Grundproblem ist ja auch, dass ich keine Privilegierung formulieren darf, die dann zu einer anschließenden Ungleichbehandlung führt; es ist ja auch ein Rechtsstaatsprinzip, dass die einen nicht anders bewertet werden als die anderen.

Die zweite Frage geht an Herrn Gaßner. Es geht noch einmal um den Abfallbereich und auch die Hierarchiesetzung ‚Vermeidung zuerst‘. Im deutschen Recht scheint es klar zu sein und wurde wohl dementsprechend umgesetzt. Aber die Frage ist: Ist das EU-rechtlich geboten oder gibt es da andere Spielräume?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Bitte zunächst Herr Prof. Schrader zum Öko-Audit.“

Sv. Prof. Dr. Christian **Schrader:** „Herr Abgeordneter, ich denke, es ist anhand des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht so genau zu sagen, inwieweit diese Differenzierungen in der Praxis auftreten werden. Dieser Gesetzentwurf sieht an verschiedenen Stellen Rechtsverordnungen vor, durch die dann die genaue Art und Weise der Privilegierung festgelegt wird. Im Bundesrat hat es Forderungen gegeben Privilegierungen bis hin zum Absehen von der Genehmigungsbedürftigkeit bei wesentlichen Änderungen auszusprechen. Das ist m.E. etwas, was völlig außerhalb der Möglichkeiten steht. In dieselbe Richtung geht hier aber auch schon die Verordnungsermächtigung, indem man hier Möglichkeiten schafft, für den Inhalt der Unterlagen im Genehmigungsverfahren Privilegierungen bei auditierten Unternehmen vorzunehmen.“

Genehmigungsverfahren gehen in die Zukunft. Sie sollen etwas, das erst noch errichtet oder betrieben werden soll, präventiv bewerten. Da kann man nicht mit einem Verfahren, das den laufenden Betrieb steuern soll, dieses Genehmigungsverfahren irgendwie mit ersetzen wollen. Insoweit sehe ich hier auch in der Reichweite dessen, was mit der Rechtsverordnung ermöglicht werden soll, ein Problem.

Das zweite Problem, das ich darin sehe, ist, dass man sagt, es muss eine Gleichwertigkeit der Anforderungen da sein – also zwischen dem, was das Ordnungsrecht sagt, und dem, was durch Öko-Audit zu erbringen ist. Diese Gleichwertigkeit wird hier nicht in dem Sinne ausgeführt, dass es eine 1:1-Gleichwertigkeit ist, dass also die Anforderung, die tatsächlich nach dem Ordnungsrechtlichen bestünde, dann auch hier zu erreichen ist. Man muss auch hier nur einmal in den Bundesratsunterlagen nachsehen, was dort teilweise als gleichwertig dargestellt wird, um zu erkennen, dass damit ein Einfallstor geöffnet wird, um bei den Anforderungen des geltenden Umweltrechts letztendlich Abstriche machen zu können. Der entscheidende Punkt ist letztlich die Verordnungsermächtigung. Die Gleichwertigkeit soll erst durch die Rechtsverordnung hergestellt werden, d.h. das Gesetz geht davon aus: Sie können die öko-auditierenden Unternehmen privilegieren, obwohl die Gleichwertigkeit vom Gesetz her noch gar nicht da ist. Damit würde die Verordnung erst ihre eigenen Voraussetzungen schaffen. Das ist aber etwas, wo das Gesetz klar sagen muss, unter diesen und jenen Kriterien könnte man darüber nachdenken. Man kann es aber nicht der Verordnung freistellen, erst dafür zu sorgen, in welchen Fällen Gleichwertigkeit gegeben ist.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schrader. Als nächster hat Herr Gaßner noch einmal zu dem Komplex Abfall das Wort.“

Sv. RA Hartmut **Gaßner:** „Die vorgesehene Neuregelung der Betreiberpflichten übersetzt einen Grundsatz, der im Abfallrecht schon seit langer Zeit verankert ist, nämlich den Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung. Ich meine, dass er aus ökologischer Sicht auch nachdrücklich zu befürworten ist. Der Anlagenbetreiber soll eben nicht mehr die Wahl haben, frei zwischen Anlagentechniken zu wählen, die *entweder* Abfälle vermeiden *oder* zu einer Verwertung führen, sondern er ist im Rahmen – und das muss man in dem Zusammenhang betonen – der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit gehalten, dem Vermeidungsvorrang zu folgen.“

Dieser Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung findet sich auch in der EG-Abfallrichtlinie wieder. Auch dort ist bestimmt, dass in erster Linie die Erzeugung von Abfällen und ihre Gefährlichkeit verhütet und verringert werden soll. Auf diese Vorgabe der EG-Abfallrahmenrichtlinie nimmt auch die IVU-Richtlinie Bezug. Der Vermeidungsvorrang ist aus diesem EU-Recht heraus nicht generell zwingend geboten, aber in dem Zusammenhang der abfallrechtlichen Diskussion in der Bundesrepublik, ihn auch für den Betrieb von Anlagen zu konkretisieren, als verhältnismäßig anzusehen, und er gehorcht dem schon häufig reklamierten Versuch, Umweltstandards in der Bundesrepublik auf einem einheitlichen Niveau zu fixieren.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Gaßner. Ich habe zum Komplex ‚Umsetzung der IVU-Richtlinie‘ noch zwei Wortmeldungen vorliegen, von Herrn Kubatschka und Frau Dött. Gibt es zu diesem Komplex noch weitere Wortmeldungen? Wir würden sonst anschließend zu dem letzten Fragenkomplex übergehen. Das ist nicht der Fall. – Herr Kubatschka, bitte.“

Abg. Horst **Kubatschka** (SPD): „Meine Frage geht an den Vertreter des Handwerks. Galvanik-Betriebe – wir sind von der Lobby angeschrieben worden, was ich für positiv halte, deswegen habe ich mich damit auseinandergesetzt. Sie haben in Ihrem Statement vorhin von Kosten gesprochen. Nachdem diese sechsstellig waren, habe ich aufgehört, mitzurechnen. Mich interessiert: Sind diese Kosten belastbar, lassen sie sich nachweisen? Sind das echte Kosten? Wie kommt diese Kostenrechnung zustande?“

Dann, in Ihren zweiten Ausführungen, haben Sie von Bädern gesprochen, die alle Metalle angreifen. Ich als Chemiker habe mich da an meine physikalisch-chemischen Vorlesungen erinnert. Letzten Endes hatten Sie formuliert, *jedes* Bad greift Metall an. Manchmal macht das Nachschauen im Original schlauer, da steht nämlich drin ‚Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metall und Kunststoffen durch ein analytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt‘. Das ist etwas ganz anderes, als Sie vorhin ausgeführt haben. Deshalb bitte ich Sie, das zu präzisieren. Denn es heißt wirklich ‚elektrolytisches

und chemisches Verfahren'; das hat aber nichts zu tun mit Bädern, die jedes Metall angreifen. Nach Ihren Definitionen wären nämlich alle Spülbäder usw. drin gewesen. Aber das kann ich hier nicht herauslesen, und da würde mich interessieren: Was ist das dann wirklich in der Praxis? Wieviele der Betriebe sind betroffen? Wirkbäder, 30 m³, ist ja für die Galvanik schon ein relativ großer Betrieb.“

Vorsitzender: „Herr Seßler, bitte.“

Sv. Berthold **Seßler** (ZDH): „Dem komme ich gerne nach. Ich fange am besten mit dem Wirkbad an. Es geht um die Branche, die mit chemischen und elektrochemischen Verfahren arbeitet. Die 30 m³ Wirkbad sind im Anhang noch einmal präzisiert, und im Anhang steht für die Definition Wirkbad: Das sind sämtliche metallbeschichtenden Bäder, sämtliche Beizen – für die Allgemeinheit: Das sind die Bäder, mit denen wir die Korrosionsprodukte vorher vom Metall entfernen. Das sind anschließend die Chromatierungen – Bäder, mit denen wir unsere Zinkschichten beispielsweise nachbehandeln, um den Korrosionsschutz zu erhöhen. Das sind all die Bäder, die da zusammengefasst werden. Und: Wirkbad heißt nicht ein einzelnes Bad, sondern die Summe von sämtlichen Wirkbädern. In einer modernen Galvanikanlage wird heute mit Einzelvolumina von etwa 2-5 m³ gearbeitet, so dass Sie, wenn Sie sämtliche Bäder, Vor- und Nachbehandlungen dazunehmen, sehr schnell auf diese 30 m³ kommen. Und das sind noch keine großen Anlagen.“

Zur Anzahl der Betriebe. Ich habe Ihnen vorhin ein Beispiel für einen typischen Betrieb gebracht. Dieser typische Betrieb hat ca. 50 m³ Wirkbäder. Unter diese Definition des Wirkbades fallen ca. 60 % aller Betriebe und sind damit IVU-pflichtig, insgesamt ca. 1.800 Betriebe. Jetzt zur Kostenrechnung. Wir sind bei unseren Kostenrechnungen davon ausgegangen, dass man, um einen Antrag nach der 4. BImSchV vernünftig ausfüllen zu können, zusätzlich zu dem, was wir jetzt schon an Papier produzieren müssen, etwa ein halbes Mannjahr brauchen.“

Vorsitzender: „Damit ist die Frage aus Sicht des Zentralverbandes beantwortet. Jetzt kommen wir zur letzten Frage in dem Komplex ‚Umsetzung der IVU-Richtlinie‘. Frau Dött bitte, CDU/CSU-Fraktion.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Mich als Mittelständlerin erschüttert, dass eine Branche nicht existenzberechtigt sein soll. Wir haben über die ‚besten verfügbaren Techniken‘ im Vergleich zum ‚Stand der Technik‘ gesprochen. Ich möchte sowohl vom BDI wie vom VCI einmal erläutert haben, welche Bezüge zwischen diesen Begriffen und Begriffen wie ‚Schutz der Gewerbefreiheit‘ und dem Sachverhalt, dass die Sparsamkeit beim Einsatz von Produktionsfaktoren der privaten betriebswirtschaftlichen Disposition unterliegt, bestehen.“

Vorsitzender: „Dann würde ich vorschlagen, dass der BDI anfängt. Bitte schön, Herr Dr. Scheel.“

Sv. Dr. Kurt-Christian **Scheel** (BDI): „Vielen Dank, Frau Dött. – In der Schärfe, wie Herr Prof. Winter das formuliert hat, ist das natürlich äußerst erschreckend, um es vorsichtig auszudrücken. Verlust der Existenzberechtigung einer Branche, weil sie bestimmten Standards nicht entspricht – da müssen wir uns über verschiedene Dinge unterhalten, denn allein schon diese Feststellung setzt ja voraus, dass es noch Branchen gibt, die dem derzeitigen Standard nicht entsprechen. Wir bewegen uns nicht auf einer grünen und umweltschutzfreien Wiese, sondern die deutsche Industrie hat viele Jahrzehnte viel getan, um hier einen Umweltschutzstandard zu erreichen, von dem wir glauben, dass er in Europa immer noch nicht schlecht dasteht. Insofern würden wir schon vom Faktischen her der dieser Behauptung zugrunde liegenden Unterstellung entschieden widersprechen.“

Jetzt zur juristischen Beurteilung. Entscheidend ist hier wiederum der Stand der Technik. Der Stand der Technik ist immer bezogen auf ein bestimmtes Umweltschutzproblem, das durch eine bestimmte Technologie oder die Gesamtheit bestimmter Technologien zu lösen ist. Insofern ist auch hier aus unserer Sicht überhaupt kein Hebel zu erkennen, wie man bestimmte Branchen über diesen Begriff des ‚Standes der Technik‘ vollständig aus der umweltrechtlichen Zulässigkeit herausdefinieren – so muss man es ja wohl nennen – könnte. Die Frage des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen ist am Ende auch grundrechtlich gesichert. Wir reden hier immerhin vom Grundrecht der Berufsfreiheit und in bestimmten Zusammenhängen vom Grundrecht des Eigentums.“

Frau Dött, Sie sprachen das Stichwort Gewerbefreiheit an. Das sind natürlich Dinge, die in die Bewertung mit einfließen müssen. Ich sagte es vorhin schon: Der Begriff des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen, hier ausdrücklich in die Definition des ‚Standes der Technik‘ aufgenommen, würde diesen Punkt wesentlich klarer machen. Vor allem bedeutete dies auch noch einmal die Öffnung für eine europäische Annäherung durch den Sevilla-Prozess durch die BREF's*. Das halten wir für ganz entscheidend und teilen natürlich die hier geäußerte Einschätzung in keiner Weise. – Vielen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Scheel. Wer wird für den VCI antworten?“

Sv. Dr. Petra **Jeder** (VCI): „Frau Dött, Sie haben nach dem Begriff ‚Stand der Technik‘ gefragt und nach der Betreiberpflicht in Sachen Energiemanagement, also dem schlagwortartig formulierten § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, und das Ganze im Zusammenhang mit der

* BAT Reference Notes

Dispositionsfreiheit von Unternehmen, sei es nun Großindustrie oder aus der mittelständisch strukturierten Industrie.

Den ‚Stand der Technik‘ definieren wir in Deutschland einmal über eine Legaldefinition im jeweiligen Fachgesetz und dann heruntergebrochen im sog. untergesetzlichen Regelwerk, also z.B. in einer TA Luft, aber auch in einer Bodenschutz- oder Abwasserverordnung. Dort sind – medienübergreifend – fixe Standards enthalten. Insofern ist auch eine Dispositionsfreiheit des Unternehmens nicht gegeben. Man muss diese Standards einhalten, und erst dann sind die Anlagen genehmigungsfähig.

Wenn wir einmal zur Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG kommen und das vor dem Hintergrund der Dispositionsfreiheit spiegeln, ist aus unserer Sicht der Gesetzentwurf der Fraktionen änderungsbedürftig, weil neben der EG-rechtlich erforderlichen effizienten Energieverwendung zusätzlich noch das Wort ‚sparsam‘ verwendet wird. Dieses zusätzliche Sparsamkeitsgebot, das aus unserer Sicht im Begriff der Effizienz immanent enthalten ist, führt jetzt im Vollzug, aber auch beim untergesetzlichen Regelwerk dazu, dass man neben der Effizienz – und darin ist Sparsamkeit enthalten – noch einmal gesondert sparsam sein muss. Vor diesem Hintergrund befürchten wir, dass es dann zu einer Energieeinsatzsteuerung im Genehmigungsverfahren, ggf. auch im Überwachungsverfahren, kommt. Wir haben uns in diesem Zusammenhang auch einmal ein politisches Schlagwort erlaubt, nämlich dieses, dass diese Energieeinsatzsteuerung planwirtschaftliche Elemente enthält, die der Dispositionsfreiheit der Unternehmen nicht förderlich ist. – Ich hoffe, ich habe Ihre Frage beantwortet.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Dr. Jeder. Ich konnte nicht genau feststellen, welcher der Kollegen vorhin mit dem zusammenkrachenden Tisch versucht hat, Ihren Vortrag zu stören, aber offensichtlich entsprach der Tisch nicht mehr ganz dem Stand der Technik.“ (Gelächter) „Damit sind wir am Ende des Fragekomplexes zur Umsetzung der IVU-Richtlinie. Wir kommen jetzt zum dritten Fragenkomplex, ‚Umsetzung weiterer EG-Richtlinien‘ in diesem Artikelgesetz, und ich fange wie gehabt mit den Berichterstatern der einzelnen Fraktionen an. Als erste Frau Bierwirth, bitte.“

Abg. Petra **Bierwirth** (SPD): „Eine Frage an Herrn Lindemann und Frau Prof. Jessel, und zwar zum Baugesetzbuch. Die UVP wird ja jetzt in das Baugesetzbuch integriert, gleichzeitig aber auch eine Öffnungsklausel eingeführt, wonach Verstöße gegen die UVP erst ab 2005 zu beachten sind. Frage: Was passiert bis dahin? Aus meiner Sicht ist das ein sehr langer Zeitraum – sind Sie der Meinung, dass diese Fristen enger gefasst werden müssten?“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Die erste Frage an Herrn Lindemann.“

Sv. Jürgen **Lindemann:** „Das Problem ist, dass nicht ganz klar ist, wie diese Vorschrift zu verstehen ist. Hier besteht sicher Klärungs- und Klarstellungsbedarf. Nach dem, was ich ursprünglich gehört habe und was uns hier jetzt vorgestellt wurde, war diese Vorschrift einer Verbesserung. Eine Verbesserung sollte eine Verbesserung sein. Ich sage das aus folgendem Grund. Es ist ja heute schon gesagt worden, dass die Rechtsprechung sagt, Verfahrensfehler der UVP sind für sich nicht relevant, sie sind nicht geltend zu machen; sie werden nur dann relevant, wenn sie Einfluss auf das Ergebnis hatten. Das ist die Rechtsprechung allgemein. Diese Vorschrift wurde uns damals vorgestellt als eine Vorschrift, die dieses Prinzip durchbrechen soll, d.h. sie soll sagen, in Zukunft soll diese Rechtsprechung in Deutschland nicht mehr gelten. Wer weiß, wie lange sie sowieso noch vor dem Europäischen Gerichtshof Gnade finden kann. D.h. sie soll bewirken, dass ab dem Jahre 2005 auch Verfahrensfehler in gewissem Umfang allein relevant sind, um erfolgreich klagen zu können. Wenn das so wäre, würde das eine Verbesserung bedeuten, weil dieser alte Rechtsgrundsatz aufgegeben würde. Damals ist gesagt worden, wenn die Verfahrensfehler plötzlich relevant werden, brauchen wir noch etwa vier Jahre, damit die Behörden sich an dieses komplizierte neue Gesetz im Baurecht gewöhnen. Und dann, in vier Jahren, wollen wir aber auch Verfahrensfehler in gewissem Umfang, wie sie dort beschrieben sind, erstmalig relevant machen. Wenn es so wäre, würde das bedeuten, dass das materielle Recht so wie überall jetzt auch schon gilt, in den gleichen Maßstäben. Im Baurecht gilt es auch. Das ist nicht anders als die anderen Rechtsgebiete auch. Nur gäbe es dann wirklich den Vorteil, dass wenigstens ab 2005 auch Verfahrensfehler relevant wären, wenigstens im Baurecht. Unter dem Gesichtspunkt, wie wir es damals verstanden haben oder es uns vorgestellt wurde, haben wir das durchaus als einen Fortschritt gesehen und gedacht, gucken wir einmal, unabhängig von der Rechtsprechung, ob man mit einer solchen Idee einmal anfängt. Ich habe mit Interesse gelesen, dass das auch anders verstanden worden ist; vielleicht ist es wirklich unklar, und hier besteht dann ein Klärungsbedarf, was es eigentlich wirklich ist. Wenn es so wäre, dass die Wirksamkeit insgesamt hinausgeschoben wird, darf das natürlich nicht sein. Das muss jetzt gleichmäßig gelten. Vorteile hätte das nur, wenn ab 2005 Verfahrensfehler geltend gemacht werden können.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Lindemann. Frau Prof. Jessel bitte.“

Sv. Prof. Dr. Beate **Jessel** (BDLA): „Frau Abgeordnete, es ist, wie Herr Lindemann sagt: Man kann eine Aussage so oder so interpretieren; sie ist in jedem Fall unklar formuliert. Ich erlaube mir deswegen, den § 245c Ab-

satz 4 Baugesetzbuch noch einmal vorzulesen. Er lautet wörtlich: „Abweichend von § 214 ist eine Verletzung von Vorschriften des Baugesetzbuchs zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen nicht beachtlich, die vor dem 31.12.2004 bekannt gemacht worden sind.“ Wir interpretieren diese Aussage so, dass man das zumindest in den kleineren Gemeinden, wo u.U. eben nicht das entsprechende juristische Verständnis vorhanden ist, folgendermaßen auslegen kann: Ich brauche die UVP für Bebauungspläne bis Ende 2004 nicht anzuwenden, weil eine Nichtanwendung entsprechend der Fehlerregelung für ihre Rechtswirksamkeit nicht beachtlich sind. Unserer Auffassung nach läuft diese Formulierung darauf hinaus, dass vom Grundsatz her eine Privilegierung für die Bauleitplanung gegenüber anderen Vorhaben geschaffen wird, die in keiner Weise nachvollziehbar und zumindest in der derzeitigen Formulierung auf das Schärfste abzulehnen ist. Es stellt sich die Frage: Warum soll gerade der Bauleitplanung für einen gewissen Zeitraum die Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Anwendung des neuen Rechts einzustellen, wenn man von allen anderen Vorhabensträgern fordert, dies eigentlich schon mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungsrichtlinie, das war Mitte März 1999, zu beachten? Nochmals: Es ist u.E. vom Rechtsverständnis her ausgesprochen bedenklich, dass dieser § 245c Absatz 4 Baugesetzbuch hier quasi einen Aufforderungsscharakter impliziert, die UVP in der Bauleitplanung zu diesem Zeitraum nicht oder nur in rudimentärer Form anzuwenden. Ich würde es allerdings unterstützen, was Herr Lindemann schon sagte, wenn nach diesem Zeitraum auch Verfahrensfehler geahndet werden könnten. Dazu bedarf es aber dringend einer klarstellenden Formulierung.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Prof. Jessel. Jetzt hat Frau Dött, CDU/CSU-Fraktion, das Wort.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Ich möchte wieder eine Frage an zwei Sachverständige stellen, an den BDI und den VCI. Und zwar möchte ich Ihren Kommentar zur Århus-Konvention und zu deren Umsetzung hören.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Wer beginnt? BDI? Machen wir es einmal anders herum, der VCI beginnt.“

Sv. Dr. Petra **Jeder** (VCI): „Frau Dött, mit der Århus-Konvention hat es folgendes auf sich. Verschiedene Staaten der UNECE haben diese Konvention gezeichnet. Gleichwohl ist noch nicht die erforderliche Anzahl von ratifizierenden Staaten vorhanden, d.h. die Århus-Konvention ist bis heute rechtlich noch nicht wirksam. Ferner hat nicht nur die Bundesrepublik Deutschland die Århus-Konvention gezeichnet, sondern auch die Europäischen Gemeinschaften. Die Europäischen Gemeinschaften sind derzeit dabei, an Änderungsrichtlinien zu

arbeiten – einer Änderungsrichtlinie zur IVU-Richtlinie, einer Änderungsrichtlinie zur UVP-Änderungsrichtlinie. Noch eine weitere Richtlinie ist im Spiel – Sie sehen also, da ist die eine Richtlinienumsetzung bei uns noch nicht abgeschlossen, da denkt man in Europa schon über die nächste Änderung der Richtlinien nach.

Was ich damit sagen möchte, ist: Vor diesem Hintergrund tun wir gut daran, die EG-Arbeiten in Sachen Århus-Konvention abzuwarten und keinen nationalen Alleingang zu proben. Ansonsten hätten wir das Problem, dass wir Doppelarbeiten machen, denn die EG-Richtlinien hätten wir ja in jedem Falle umzusetzen.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Dr. Jeder. Jetzt Herr Dr. Scheel für den BDI, bitte.“

Sv. Dr. Kurt-Christian **Scheel** (BDI): „Wenn ich folgendes ergänzen darf: Die Århus-Konvention zeigt ein interessantes Phänomen. Hier wird mehr oder weniger auf Arbeitsebene eine internationale Konvention verhandelt, die plötzlich das nationale Recht vor massive Probleme stellen wird. Die Bundesregierung hat das auch gemerkt – natürlich nachdem die Århus-Konvention durchverhandelt war – und hat auch zu Protokoll gegeben, dass es massive Probleme mit dem nationalen Recht geben wird. Das wird wahrscheinlich nichts nützen. Zumindest hat die Bundesregierung schon erklärt, die Århus-Konvention bald ratifizieren zu wollen. Wir halten das für ein sehr problematisches Vorhaben, was en detail noch gar nicht in allen seinen Konsequenzen für das nationale Recht durchdacht worden ist. Beispielsweise gibt es da eine schwierige Diskussion zum Thema Verbandsklage gegen Genehmigung. Wir glauben, dass das aus der Århus-Konvention nicht abzuleiten ist. Wir wissen aber auch, dass das anderswo anders gesehen wird. Das ist natürlich ein wirtschaftspolitischer Knackpunkt allererster Güte, über den man im Ratifizierungsverfahren und auch im Umsetzungsverfahren, wenn es so weit kommt, dann auch intensiv wird streiten müssen. Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, überhaupt das ganze Thema Öffentlichkeitsbeteiligung, ist ein weiterer Punkt, über den man intensiv wird sprechen müssen. Wir halten es für falsch, dass an einigen Punkten, beispielsweise grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf versucht wird, das eine oder andere aus der Århus-Konvention sozusagen schon im Vorgriff umzusetzen. Das sind sehr komplizierte Dinge, wie Frau Dr. Jeder schon ausführte. Auch der europäische Gesetzgeber muss hier erst einmal tätig werden. Auch das wird eine sehr komplizierte Diskussion nach dem, was wir derzeit an Vorschlägen auf dem Tisch haben. Das gilt es abzuwarten.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Dr. Scheel. Jetzt hat das Wort Herr Hermann, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.“

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): „Meine Frage betrifft denselben Punkt, nur möchte ich gerne noch einen anderen Blickwinkel haben. Zunächst an Herrn Zschiesche: Ist aus Ihrer Sicht die Umweltinformationsrichtlinie in diesem deutschen Gesetzentwurf vollendet oder unvollendet umgesetzt und inwieweit sind die Anforderungen der Århus-Konvention erfüllt?“

Die zweite Frage geht an Herrn Lindemann. Es geht um die Gebühren. Mich würde interessieren, wie in Nordrhein-Westfalen die Umweltinformationsgebühren im Vergleich zu dem hier vorliegenden Gesetzentwurf geregelt sind.“

Vorsitzender: „Vielen Dank. Als erster Herr Zschiesche bitte.“

Sv. Michael **Zschiesche:** „Der vorliegende Artikelgesetzentwurf greift ja beim Umweltinformationsgesetz lediglich die beiden EuGH-Urteile auf. Anders als die beiden Vorredner sehe ich das so kompliziert nicht, was die Umsetzung beispielsweise der Århus-Konvention in der einen Säule, Umweltinformation, betrifft. Wir haben eine Ratifizierung, die sich auf Seiten der EU eng an den Gesetzestext anlehnt, d.h. das, was wir beim Entwurf der Änderungsrichtlinie Umweltinformationsrichtlinie sehen, ist nichts anderes als das, was im Text der Århus-Konvention vorliegt. D.h. das, was da im Prinzip im Raume steht, hätte durchaus auch in die jetzige Änderung des Umweltinformationsgesetzes eingespeist werden können. Wir hätten uns damit möglicherweise Rügen, die Androhung von Bußgeldern und das lange Procedere, das nun wiederum im Zusammenhang mit dem Umsetzen der Århus-Konvention und der Änderungsrichtlinie Umweltinformation auf die Bundesrepublik zukommt, erspart.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Zschiesche. Zur zweiten Frage hören wir Herrn Lindemann, bitte.“

Sv. Jürgen **Lindemann:** „Es war gefragt nach einem Vergleich zwischen den nordrhein-westfälischen Gebührenregelungen und den damit gewonnenen Erfahrungen und den Regelungen des Gesetzentwurfs. Die Systematik beider Regelungen ist nicht immer ganz gleich. Wir haben im Wesentlichen zwei Unterschiede bei den Gebühren. Der eine ist, dass die sog. §-29-Verbände, d.h. die anerkannten Naturschutzverbände, und weitere Verbände, die sich auch für Umwelt und Naturschutz engagieren und das dementsprechend vom Ministerium bescheinigt bekommen, die Auskünfte kostenlos erhalten. Sie sind also besser gestellt, als die Bundesregelung vorsieht. Der zweite Punkt ist, dass wir in Nordrhein-Westfalen eigentlich bis auf eine Kategorie mit außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen immer mit den Gebühren bei Null beginnen. Und ich sehe ein gewisses Problem darin, dass für den Fall, dass Daten ausgedeutet werden müssen – also Schutz öffent-

licher Interessen, privater Belang –, die Gebühren bei Aussichtsauskunft und Einsichtnahmen erst bei 500 DM und bei Herausgabe von Unterlagen erst bei 250 DM beginnen. Es könnte also sein, dass ein Bürger, der ja vorher gar nicht weiß, was zu trennen ist und der auch gar keinen Einfluss darauf hat, was zu trennen ist – es könnte ja auch sein, dass z.B. die Trennung vorgenommen worden ist, weil man vorher die Dinge nicht sorgfältig auseinandergehalten hat, was man ja hätte tun können –, automatisch damit rechnen muss, Kosten über 500 DM bzw. 250 DM zugerechnet zu bekommen. Da würde ich eher dafür plädieren, ohne dass ich im Einzelfall Gebühren von 500 DM ausschließen möchte, einfach den Kostenrahmen wie in der nordrhein-westfälischen Gebührenordnung bei Null beginnen zu lassen, um eine größere Flexibilität zu haben, wenn Unterlagen getrennt werden müssen. Es kann nicht immer nur nach dem Kostendeckungsprinzip gehen. Wir haben auch eine Servicefunktion. Es gibt auch andere Aufgaben in der Verwaltung, wo wir Briefe beantworten oder sonstige Dinge tun und kein Geld dafür nehmen.

Noch ein letzter Punkt: Wir haben damals, als wir diese Regelung geschaffen haben, einen Etat eingerichtet, um denjenigen – insbesondere Kommunen, glaube ich – etwas erstatten zu können, die z.B. bei der Auskunft an Naturschutzverbände Kosten haben, die sie jetzt nicht geltend machen können. Ich glaube, dieser Etat wird in diesem Jahr einschlafen, weil nichts geltend gemacht wird. Er wird nicht ausgenutzt – und wenn überhaupt, dann nur minimal. Dass bei Kommunen große Probleme damit aufgetreten wären, dass man z.B. Naturschutzverbänden kostenlos Auskunft geben muss, ist nicht der Fall.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Lindemann. Jetzt hat das Wort Frau Bulling-Schröter, PDS-Fraktion.“

Abg. Eva **Bulling-Schröter** (PDS): „Ich möchte noch eine Frage zur Århus-Konvention stellen, und zwar an Herrn Prof. Schneider und Herrn Seebauer: Inwieweit wurden die Regelungen im Gesetzentwurf schon umgesetzt? Oder gibt es hier noch Handlungsbedarf? Ich habe jetzt gehört, es gebe Probleme bei der Verbandsklage und der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Ich kenne schon einige. In dem Land, aus dem ich komme, werden solche Dinge z.T. schon gemacht. Wo sehen Sie aktuell noch Handlungsbedarf?“

Vorsitzender: „Zuerst Herr Dr. Schneider, bitte.“

Sv. Dr. Werner **Schneider** (DBG): „Die Frage muss ich an einen sachkundigen Sachverständigen weitergeben.“

Vorsitzender: „Gut, dann Herr Seebauer bitte.“

Sv. Ralf **Seebauer** (NABU): „Wir haben uns mit der Århus-Konvention in allererster Linie im Zusammenhang mit der Frage des Umweltinformationsgesetzes

beschäftigt. Die Århus-Konvention sieht z.B. eine Bearbeitungsfrist für Anfragen von einem Monat vor. Diese Frist ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf mit zwei Monaten festgesetzt. Wir sind schon der Meinung, dass das keine so furchtbar schwierige und spannende Frage ist, dass man da noch weitere Umsetzungsakte abwarten sollte. Man sollte sich schon auf diese Frist einlassen. Der Hintergrund ist ja ganz konkret. Es sind gerade von Herrn Lindemann die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen skizziert worden, und es ist ja wirklich so, dass auch wir als Umweltverband Anfragen immer unter dem Gesichtspunkt, dass es mit Arbeits- und Rechercheaufwand usw. verbunden ist, auf relativ wenige, dafür für uns aber bedeutsame Fälle reduzieren. Meistens sind es Stör- oder Schadensfälle, wo irgend etwas aktuell passiert ist. Wenn man auf einen solchen Fall reagieren will, ist möglicherweise die Antwort, die erst nach zwei Monaten kommt, zu spät, da das Thema schon politisch abgearbeitet ist. Wir sehen darin auch eine gewisse Verhinderungstaktik, die darauf setzt, dass in zwei oder drei Monaten diese Information nichts mehr nützt. Vier Wochen sind ausreichend genug, um dem Betreiber innerhalb von einer Woche 14 Tage Frist zur Stellungnahme zu geben, inwieweit er seine Belange betroffen sieht, und in der restlichen Zeit diese Anfrage weiterzuleiten. In ganz komplizierten Fällen könnte man durchaus überlegen, ob man die Frist auf zwei Monate erweitert.

Noch ein weiterer Punkt: Ganz ausdrücklich unterstützen möchte ich natürlich auch die von Herrn Lindemann bereits skizzierte Regelung zu den gebührenrechtlichen Fragen. Gerade für Bürger und Umweltverbände sind Summen von 1.000 DM viel Geld, zumal für mich nicht ganz klar ist, inwieweit die Beträge hier kumulativ anfallen können, d.h. also inwieweit man für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft eine Gebühr bezahlt, und wenn man dann in demselben Fall noch eine Einsichtnahme vornimmt, diese Gebühr nochmals anfällt. Da sollte vielleicht auch noch deutlicher hervorgehoben werden, dass es nur *einen* Gesamtgebührensatz gibt. Die gebührenrechtlichen Regelungen lassen es des weiteren zu, neben der Höhe des Verwaltungsaufwandes auch den wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Mir scheint hier schon eine Differenzierung zwischen einem Bürger, einem ehrenamtlich tätigen Naturschutzverband und evtl. Betrieben, die solche Anfragen aufstellen, angezeigt zu sein. Wir fühlen uns da durchaus als Vertreter öffentlicher Belange, die nicht aus wirtschaftlichen Gründen diese Anfragen starten. Vielmehr führen wir die im EG-Rahmen gewollte Kommunikation zwischen Bürgern und Betreibern von Anlagen durch. Dazu brauchen wir eine gewisse Chancengleichheit, an Informationen zu kommen. Von daher würden wir es natürlich ganz besonders begrüßen, wenn die nordrhein-westfälische Regelung 1:1 im Bundesrecht umgesetzt würde. – Danke.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Seebauer. Außerhalb der Berichterstatterrunde liegt mir noch eine Wortmeldung vor. Frau Dött, CDU/CSU-Fraktion, bitte.“

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): „Es soll auch meine letzte sein. Sie geht an Herrn Prof. Schmidt-Preuß und an Herrn Dr. Sellner. Wir werden in Zukunft, wie die Diskussion auf europäischer Ebene zeigt, mehr Informationspflicht auf der einen Seite und mehr Informationsrecht der Öffentlichkeit auf der anderen Seite haben. Ich möchte Sie fragen: Wie wird gewährleistet, dass auch in Zukunft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben; ich möchte es sogar noch weitergehend fassen, auch im Sinne von Betriebsespionage? Denn das ist für die Wirtschaft bei den neuen Technologien, und gerade auch den Umwelttechnologien, die weltweit vermarktet werden, ein großes Problem. Es wäre schon sehr interessant, über diesen Weg dort einzusteigen. Ich möchte, dass Sie bei Ihrer Antwort auch die Diskussion um die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes mit aufnehmen, weil das wiederum ein Bereich ist, der da mit eine Rolle spielt.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Frau Dött. Als erster Herr Prof. Schmidt-Preuß, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Matthias **Schmidt-Preuß:** „Besten Dank. Vielleicht vorab die Bemerkung in Sachen Umweltinformation. Der Gesetzentwurf nimmt eine absolut ausreichende und maßvolle Korrektur insoweit vor, als den Urteilen des EuGH jetzt Rechnung getragen wird. Weiter werden zwei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes – die eine zum Auswahlermessen – mit geregelt; das halte ich auch für absolut richtig. Mehr wird jetzt im Moment nicht getan. Eine große Öffnung wird momentan mit dem Gesetzentwurf – zu Recht, wie ich meine –, nicht bewirkt. Das nur zu der Frage der Einschätzung, ob das jetzt sozusagen schon eine Trendwende hin zu mehr Information wäre.

Nun aber zu der Frage Geschäftsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse und dergleichen. Schon das jetzige Umweltinformationsgesetz hat von Anfang an – auch insoweit übrigens in Umsetzung der EG-Umweltinformationsrichtlinie – enumerativ Tatbestände aufgeführt, in denen genau aufgelistet ist, wann eine Information wegen berechtigter Interessen des Informationsträgers nicht gegeben werden darf. Das halte ich, wenn ich mir die Regelungen im UIG anschau, für ausreichend. Mir ist auch nicht bekannt, dass hinsichtlich des jetzigen Gesetzestextes Klagen aufgetreten wären. Von daher sehe ich in dem Punkt keinen Handlungsbedarf. Deshalb ist es richtig, so meine ich, dass der Gesetzentwurf insoweit keine Maßnahmen vorsieht. – Schönen Dank.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schmidt-Preuß. Herr Dr. Sellner, bitte.“

Sv. RA Dr. Dieter **Sellner**: „Die Bewertung liegt auf einer ähnlichen Linie, Frau Abgeordnete. Ich darf das etwas spezifizieren. Die Regelung zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist in § 8 UIG enthalten. Mit dieser Vorschrift hatten sich die EuGH-Urteile bisher nicht zu befassen. Sie ist in der Tat nicht beklagt worden, wie Herr Schmidt-Preuß schon sagte. Von daher gesehen gewährleistet das UIG jetzt einen aus meiner Sicht befriedigenden Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen. Soweit mir bekannt ist, wird er auch in Industriekreisen für ausreichend gehalten. Die weitere Entwicklung, wie sie durch Århus bevorsteht, wird sicherlich dazu führen, dass man sich erneut mit diesem Problem befassen wird. Es ist ja bekannt – bisher allerdings nicht erwähnt worden, deshalb erwähne ich es: Es gibt noch keine offiziellen Gesetzentwürfe, aber es besteht die Absicht der Bundesregierung, weitestgehende Informationsgesetze, die einen sehr umfassenden Informationsanspruch des Bürgers gegenüber dem Staat und gegenüber der Behörde beinhalten werden, zu erlassen. Auch hier werden sicherlich wieder diese Fragen des Persönlichkeitsschutzes, der Betriebsgeheimnisse, der Geschäftsgeheimnisse der Privaten geprüft werden müssen, und auch dazu bestehen, soweit ich weiß, die entsprechenden Pläne.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Sellner. Nach der letzten Frage von Frau Dött gibt es (lachend) natürlich noch eine allerletzte Frage, die darf Herr Hermann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, stellen.“

Abg. Winfried **Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (auch lachend): „Ich hoffe, ja nicht, dass es die allerletzte Frage ist ... Die Frage jedenfalls richtet sich an Herrn Prof. Schrader und greift noch einmal ein Thema auf, das wir heute früh schon hatten: Umweltverträglichkeit, Massentierhaltung und Baugesetz. Derzeit gibt es im Baugesetzbuch eine Privilegierung der Massentierhaltungsbetriebe in Naturschutzgebieten, was ohnehin schon problematisch ist und angesichts der aktuellen Situation – BSE – ergibt sich die Frage: Wäre es in diesem Zusammenhang nicht angemessen, dieses Privileg aufzuheben?“

Vorsitzender: „Herr Prof. Schrader, bitte.“

Sv. Prof. Dr. Christian **Schrader**: „Das Baugesetzbuch kennt ja den Außenbereich, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, wo man dann aber für die Landwirtschaft eine Privilegierung geschaffen hat. Nun muss man sich überlegen, ob diese Privilegierung, die man zu einer Zeit geschaffen hat, als man noch eine ganze andere Form von Landwirtschaft in Deutschland hatte – das Baugesetzbuch und die Vorgängerregelung stammen aus dem Jahre 1960 –, heute noch gerechtfertigt ist, wo wir neben den aktuellen Vorgängen von einem Güllегürtel in Norddeutschland und anderen Exzessen in der industrialisierten Landwirtschaft reden.

Die Privilegierung wird nun im UVP-Bereich weiter gezogen, indem man nur ab sehr hohen Tierbeständen eine UVP-Pflicht anordnet. Zudem fehlt der Bereich der Rinderhaltung. Die Diskussion, ob damit wirklich ein ausreichender Schutz der Umwelt gewährleistet ist, hat es schon bei der vorangegangenen Änderung dieser Gesetze gegeben. Ich denke, man sollte überlegen, ob man zu den Werten zurückkehrt, die vor dieser letzten Gesetzesänderung bestanden.“

Vorsitzender: „Vielen Dank, Herr Prof. Schrader. Damit sind wir am Ende der letzten Fragerunde. Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bei unseren Experten bedanken; ich glaube, Sie haben uns die Problemschwerpunkte dieses sehr komplizierten und umfassenden Gesetzeswerkes noch einmal sehr deutlich werden lassen. Dafür an Sie ein ganz herzliches Dankeschön. (Beifall) Wir werden ein Protokoll der Anhörung erstellen, das Ihnen zur Korrektur zugehen wird. In Auswertung dieser Anhörung und auch der weiteren schriftlich vorliegenden Stellungnahmen wollen wir versuchen, bis Mitte/Ende März unser Verfahren im Umweltausschuss zu dieser Gesetzgebung abzuschließen.

Für heute bleibt mir nur, auch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen und liebe Gäste, ganz herzlich zu danken. Ich denke, es war eine gute Anhörung, die wesentlich zum Verständnis dieses Gesetzgebungsverfahrens beigetragen hat. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg.“

Ende der Sitzung: 16.31 Uhr

Jae/Ba/bg

Christoph Matschie
Vorsitzender

Personenindex

Bierwirth, Petra (SPD) 1, 21, 22, 29, 32, 42, 47

Bulling-Schröter, Eva (PDS) 1, 25, 29, 31, 34, 36, 38, 42, 44, 49

Dött, Marie-Luise (CDU/CSU) 1, 22, 29, 33, 41, 42, 45, 46, 48, 50, 51

Hermann, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 23, 44, 48, 49, 51

Homburger, Birgit (F.D.P.) 1

Kubatschka, Horst (SPD) 37, 45

Laufs, Dr. Paul (CDU/CSU) 28, 38, 39, 41, 44

Matschie, Christoph (SPD) 1, 51

Mehl, Ulrike (SPD) 26, 40, 41

Paziorek, Dr. Peter (CDU/CSU) 44

Trittin, Jürgen (Bundesumweltminister) 35